

Reichs-Gesetzblatt.

1874.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 7. Januar bis 27. Dezember 1874,
nebst zwei Verträgen und einer Verordnung vom Jahre 1873.

(Von № 980 bis incl. № 1033.)

№ 1 bis incl. № 32.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1874

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1873. 30. Septbr.	1874. 30. Mai.	Postvertrag zwischen Deutschland und Bra- silien.	18.	1006.	85-98.
11. Dezbr.	5. Juni.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betr. die gegensei- tige Zulassung der in den Grenzgemein- den wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis.	19.	1007.	99-102.
31. — 1874. 7. Janr.	1. Janr. 17. —	Verordnung, betr. die Einberufung des Bun- desraths. Verordnung, betr. die Errichtung einer Diszi- plinarkammer in Straßburg im Elsaß.	1. 2.	980. 981.	1. 3.
14. —	17. —	Bekanntmachung, betr. die Ernennung der Be- vollmächtigten zum Bundesrathe.	2.	982.	4-6.
20. —	21. —	Verordnung, betr. die Einberufung des Reichs- tags.	3.	983.	7.
22. —	2. Febr.	Verordnung, betr. die Verwaltung des Reichs- kriegsschatzes.	4.	984.	9-12.
22. —	2. —	Bekanntmachung, daß Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederlän- dischen Ein- und Zweieinhalb-Gulden- stücke betreffend.	4.	985.	12.
24. —	24. Juli.	Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Ver- brecher.	22.	1013. (mit Anl.)	113-120
31. —	19. Febr.	Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Be- vollmächtigten zum Bundesrathe.	5.	988.	14.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1874. 3. Febr.	1874. 19. Febr.	Verordnung, betr. die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen.	5	986.	13-14.
13. —	19. —	Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei.	5.	987.	14.
18. —	21. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874.	6.	989. (mit Anl.)	15-16.
23. —	27. —	Gesetz, betr. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegseleistungen der Gemeinden.	7.	990.	17-18.
2. März.	7. März.	Gesetz, betr. die einer besonderen Genehmigung bedürftenden gewerblichen Anlagen.	8.	991.	19.
7. —	17. —	Bekanntmachung, betr. die Auserkürssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.	9.	992.	21-22.
30. —	8. April.	Gesetz, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsule in Egypten.	10.	993.	23.
31. —	8. —	Gesetz, betr. die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien.	10.	994.	24.
4. April.	8. —	Gesetz, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen zc.	10.	995.	25-29.
8. —	11. —	Impfgesetz.	11.	996.	31-34.
20. —	30. —	Gesetz, betr. die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.	12.	997.	35.
24. —	30. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874.	12.	998. (mit Anl.)	36-38.
30. —	5. Mai.	Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen.	13.	1000.	40-41.
1. Mai.	5. —	Gesetz, betr. die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahn-Amt.	13.	999.	39.
2. —	9. —	Reichs-Militärgesetz.	15.	1002.	45-64.
4. —	6. —	Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.	14.	1001.	43-44.
7. —	10. —	Gesetz über die Presse.	16.	1003.	65-72.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1874.	1874.				
11. Mai.	22. Mai.	Bekanntmachung, betr. das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.	17.	1005.	84.
17. —	22. —	Strandungsordnung.	17.	1004.	73-83.
11. Juni.	26. Juni.	Bekanntmachung, betr. die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.	20.	1009.	104-108.
12. —	26. —	Erlaß, betr. die Abänderung des Bezirksumfangs der Ober-Postdirektionen in Koblenz, Frankfurt a. M., Kassel und Erfurt.	20.	1008.	103.
29. —	10. Juli.	Bekanntmachung, betr. das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke.	21.	1011.	111.
2. Juli.	10. —	Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung.	21.	1012.	111-112.
6. —	10. —	Verordnung, betr. die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten.	21.	1010.	109-110.
5. Oktbr.	21. Oktbr.	Bekanntmachung, betr. die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe.	22.	1015.	122.
7. —	26. —	Protokoll, betr. die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich.	24.	1016.	123-125.
16. —	26. —	Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen betreffend.	24.	1017.	126.
20. —	21. —	Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags.	23.	1014.	121.
2. Novbr.	9. Novbr.	Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung.	25.	1021.	129-130.
3. —	9. —	Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über das Post-Lagwesen.	25.	1018.	127.
4. —	9. —	Gesetz, betr. die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III. Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III. Titel 12 des Rostocker Stadtrechts.	25.	1019.	128.
5. —	9. —	Gesetz, betr. die Disziplinarlammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben.	25.	1020.	128.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1874.	1874.				
15. Novbr.	19. Novbr.	Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münz- gesetze in Elsaß-Lothringen.	26.	1022.	131-132.
15. —	19. —	Gesetz, betr. die Abgabe von der Branntwein- bereitung in den Hohenzollernschen Landen.	26.	1023.	133.
16. —	19. —	Gesetz, betr. die Besteuerung des Brannt- weins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden.	26.	1024.	134.
23. —	28. —	Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Ge- setzes vom 31. März 1873 und die Anstel- lung der Reichsbeamten.	27.	1025. (mit Anl.)	135-141.
30. —	4. Dezbr.	Gesetz über Markenschutz.	28.	1026.	143-146.
1. Dezbr.	17. —	Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Be- vollmächtigten zum Bundesrathe.	29.	1027.	147.
13. —	17. —	Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Reichs-Stempelmarken und gestempel- ter Blankets zur Entrichtung der Wechsel- stempelsteuer.	29.	1028.	148.
19. —	23. —	Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfer- münzen.	30.	1029.	149-151.
19. —	23. —	Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufes fremder Silber- und Kupfermünzen betreffend.	30.	1030.	152.
21. —	29. —	Gesetz, betr. die Ausgabe von Banknoten.	32.	1032.	193-194.
23. —	29. —	Gesetz, betr. die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsg- esetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zu- gehörigen Einführungsgesetze.	32.	1033.	194-195.
27. —	30. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts- etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875.	31.	1031. (mit Anl.)	153-192.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. S. 1.

(Nr. 980.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 31. Dezember 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Deutschen Reichs was folgt:

Der Bundesrath wird berufen, am 6. Januar 1874 in Berlin zusammen zu treten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Verordnung wegen Errichtung einer Disziplinarfammer in Straßburg i. E. S. 3. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 4.

(Nr. 981.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Disziplinarfammer in Straßburg im Elsaß. Vom 7. Januar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund der §§. 87 und 88 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

In Straßburg wird eine Disziplinarfammer errichtet.

§. 2.

Als Bezirk wird der Disziplinarfammer in Straßburg Elsaß-Lothringen zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Januar 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 982.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 14. Januar 1874.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung des Deutschen Reichs sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen:

der Reichskanzler Fürst v. Bismarck,
der Vizepräsident des Staatsministeriums, Staats- und Finanzminister Camphausen,
der Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt,
der Staatsminister und Präsident des Reichskanzler-Amtes Dr. Delbrück,
der Staatsminister und Chef der Kaiserlichen Admiralität v. Stosch,
der Staats- und Kriegsminister v. Kameke,
der Wirkliche Geheime Rath v. Philippsborn,
der Präsident der Seehandlung Bitter,
der Ministerialdirektor im Handelsministerium Moser,
der Ministerialdirektor im Handelsministerium Weishaupt,
der Unterstaatssekretär im Justizministerium Dr. Friedberg,
der General-Postdirektor Stephan,
der Generaldirektor der indirekten Steuern Hasselbach,
der Ministerialdirektor im Finanzministerium Meinecke,
der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius;

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern v. Pfretschner,
der Staatsminister der Justiz Dr. v. Fäustle,
der Staatsminister der Finanzen Berr,
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath Freiherr Pergler v. Perglas,
der Ministerialrath v. Riedel,
der Oberst des Generalstabes Fries;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen,
der Staatsminister der Justiz Abeken,
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister v. Mostik Wallwig,
der Generalmajor z. D. v. Brandenstein;

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:

der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten v. Mittnacht,

- der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath
Freiherr v. Epikernberg,
der Oberst v. Haber du Haut,
der Ober-Steuerrath v. Wintterlin;
- von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:
der Präsident des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern
Dr. Jolly,
der Ministerialpräsident, Wirkliche Geheime Rath v. Freydorf,
der Ministerialpräsident, Staatsrath Ellstätter;
- von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen
und bei Rhein:
der Präsident des Gesamtministeriums und Minister des Großherzog-
lichen Hauses und des Aeußern Hofmann,
der Ministerialrath Dr. Reidhardt,
der Ministerialrath Göring;
- von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklen-
burg-Schwerin:
der Ministerialrath v. Bülow,
der Ober-Zolldirektor Oldenburg;
- von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-
Weimar-Eisenach:
der Geheime Staatsrath Dr. Stiehling;
- von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklen-
burg-Strelitz:
der Ministerialrath v. Bülow;
- von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Olden-
burg:
der Staatsminister v. Rössing;
- von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und
Lüneburg:
der Staatsminister v. Campe,
der Wirkliche Geheime Rath v. Liebe;
- von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Weiningen und
Hildburghausen:
der Staatsminister Biseke;
- von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg:
der Staatsminister v. Herzberg Zech;
- von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha:
der Staatsminister Freiherr v. Seebach;

- von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt:
der Staatsminister v. Parisch;
- von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg - Sonderhausen:
der Staatsrath und Kammerherr v. Wolfferdorff;
- von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg - Rudolstadt:
der Staatsminister v. Bertrab;
- von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:
der Landesdirektor v. Sommerfeld;
- von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:
der Regierungspräsident Meusel;
- von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie:
der Staatsminister v. Harbou;
- von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe:
der Geheime Regierungsrath Höcker;
- von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:
der Kabinettsminister v. Flottwell;
- von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:
der Ministerresident Dr. Krüger;
- von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:
der Bürgermeister Gildemeister;
- von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:
der Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 14. Januar 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler - Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 3.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 7.

(Nr. 983.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 20. Januar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 5. Februar d. J. in Berlin zusammenzutreten und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Januar 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. S. 9. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Auslaufs der Oesterreich., ungar. und niederöb. Galizien- u. f. w. S. 12.

(Nr. 984.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Vom 22. Januar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. November 1871, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes (Reichs-Gesetzbl. S. 403), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Der zur Bildung des Reichskriegsschatzes bestimmte Betrag von 40 Millionen Thalern in gemünztem Gelde ist in dem Juliusthurme der Citadelle von Spandau verwahrlich niederzulegen.

§. 2.

Die Verwaltung der Bestände, der Ausgaben und der Einnahmen des Reichskriegsschatzes wird von der Rendantur desselben geführt, deren Beamte der Reichskanzler aus dem Personal der Reichs-Hauptkasse ernannt.

§. 3.

Die Aufsicht über den Reichskriegsschatz und dessen Rendantur führt ein Kurator, welcher von dem Reichskanzler bestellt wird.

§. 4.

Die Thüren des Eingangs zum Juliusthurm sind mit je zwei verschiedenen Schlössern zu versehen. Von den zu jeder Thür gehörigen Schlüsseln hat der Rendant des Reichskriegsschatzes den einen, der Kurator den anderen aufzubewahren.

Stichs-Bericht. 1874.

4

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1874.

Weder der Rendant noch der Kurator darf ohne Ermächtigung des Reichskanzlers einen der Schlüssel einer anderen Person aushändigen.

§. 5.

Der Kommandant der Festung Spandau hat dafür Sorge zu tragen, daß der Juliusthurm durch einen Militärposten bei Tag und bei Nacht unausgesetzt bewacht wird. Er ist verpflichtet, von jedem Ereigniß, welches auf die Sicherheit des Juliusthurms von nachtheiligem Einfluß sein kann, sofort durch Vermittelung des Kriegsministers dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

§. 6.

Ohne besondere Anweisung des Reichskanzlers darf bei dem Reichskriegsschatze nichts verausgabt oder vereinnahmt werden.

Jede Kaiserliche Anordnung, auf Grund deren eine Ausgabe auf den Reichskriegsschatz angewiesen wird, ist der Rendantur des letzteren in beglaubigter Abschrift zuzufertigen.

Jede derartige Anordnung, sowie jede Ausgabe- und jede Einnahme-Anweisung ist zunächst dem Kurator des Reichskriegsschatzes zur Kenntnißnahme vorzulegen, welcher dieselbe an die Rendantur gelangen läßt.

§. 7.

Zur Gültigkeit von Quittungen, welche die Rendantur des Reichskriegsschatzes ausstellt, ist die Bescheinigung derselben durch den Kurator erforderlich.

§. 8.

Die Rendantur des Reichskriegsschatzes hat über Ausgaben und Einnahmen folgende Bücher zu führen:

- 1) ein Hauptjournal,
- 2) ein Hauptmanual,
- 3) ein Asservaten-Manual,
- 4) ein Vorschuß-Manual.

Jedes Buch enthält außer den üblichen Eintragungsspalten besondere Spalten zur Bemerkung des Datums und der Nummer der bezüglichen Anweisung, sowie der entsprechenden Seitenzahlen der anderen Bücher.

Die drei Manuale zusammen müssen genau den Inhalt des Hauptjournals umfassen.

§. 9.

Die in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11. November 1871 eingehenden Gelder werden vorläufig bei der Rendantur des Reichskriegsschatzes asservirt.

§. 10.

Am Schlusse jedes Monats, in welchem Gelder für den Reichskriegsschatz eingegangen sind (§. 9), hat die Rendantur auf Grund der Manuale eine Nach-

weisung zu fertigen, in welcher der Bruttobestand übereinstimmend mit dem Ergebniß des Hauptjournals und der effektive Bestand ersichtlich gemacht wird.

Die Nachweisung ist von dem Kurator zu bescheinigen und dem Reichskanzler einzureichen, worauf dieser über die Niederlegung der Gelder im Juliusthurm Bestimmung trifft.

§. 11.

Von dem Zeitpunkte ab, in welchem zuerst eine Ausgabe bei dem Reichskriegsschatz vorkommt, werden die Bücher, Beläge und Bestände der Rendantur am Schlusse jedes Monats vom Kurator revidirt.

Der Kurator ist außerdem verpflichtet, von jenem Zeitpunkte ab jährlich einmal unvermuthet eine außerordentliche Revision der Rendantur vorzunehmen.

Der Kurator hat über jede Revision eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe dem Reichskanzler einzureichen.

§. 12.

Ueber die Niederlegung von Geldern im Juliusthurm wird ein in demselben aufzubewahrendes Depositallbuch vom Kurator geführt. In dies Buch ist bei jeder Niederlegung und bei jeder Entnahme von Geldern aus dem Juliusthurm eine Verhandlung über den Vorgang niederzuschreiben. Die in derselben vorkommenden Zahlen sind in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

Die Verhandlung wird von den anwesenden Beamten der Rendantur und dem Kurator unterzeichnet.

Von jeder Verhandlung ist ein zweites gleichlautendes Exemplar anzufertigen und dem Reichskanzler einzureichen.

Das Datum der Verhandlung ist im Hauptjournal zu vermerken.

§. 13.

Am Schlusse jedes Jahres hat die Rendantur eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes aufzustellen, in welcher die im Laufe des Jahres etwa vorgekommenen Ausgaben und Einnahmen einzeln ersichtlich zu machen sind. Diese Nachweisung ist von dem Kurator zu bescheinigen und dem Reichskanzler einzureichen.

§. 14.

Der Rendant und der Kurator haben jährlich eine Revision und Inventur der im Juliusthurme niedergelegten Gelder des Reichskriegsschatzes vorzunehmen, bei welcher die vorgefundenen Bestände zu verzeichnen und mit den aus den Kassenbüchern sich ergebenden Sollbeständen zu vergleichen sind. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist dem Reichskanzler einzureichen.

§. 15.

Der Kurator hat die Reichsschulden-Kommission zu jeder in Gemäßheit des §. 14 vorzunehmenden Revision einzuladen und ist verpflichtet, so oft die Kommission es außerdem für nöthig findet, sich von dem Vorhandensein und

der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen, das hierzu Erforderliche zu veranlassen.

§. 16.

Der Rendant des Reichskriegsschatzes hat nach dem Schlusse jedes Jahres eine Rechnung zu legen, welche von einem vortragenden Rathe des Reichskanzler-Amtes abzunehmen und demnächst dem Rechnungshofe zur Prüfung und Feststellung vorzulegen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Januar 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 965.) Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke betreffend. Vom 22. Januar 1874.

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Erstgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlich Preussischen Ober-Postdruckerei
(H. v. Dinter).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten. S. 13. — Verordnung, betreffend die Aufhebung von Flößerei-Abgaben. S. 14. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 14.

(Nr. 986.) Verordnung, betreffend die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 3. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem mittelst Unserer Verordnung vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 169 ff.) verkündigten Verzeichniß der Reichsbeamten treten die nachfolgenden Beamtenklassen hinzu:

Bei Nr. III. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden, und zwar:

unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:

Nr. 6. Ständiger Hülfсарbeiter und Vertreter des Direktors bei der Normal-Eichungskommission;

unter Abtheilung E. Marineverwaltung:

Nr. 13. Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshaven;

Nr. 14. Redakteur der Annalen der Hydrographie;

Nr. 15. Kartograph beim Hydrographischen Bureau.

Bei Nr. IV. Subalternen, und zwar:

unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:

Nr. 6. Expedirender Sekretär und Kalkulator bei dem Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau;

Nr. 7. Bureau-Assistent beim Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau;
Nr. 8. Kanzlei-Sekretär beim Statistischen Amt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 987.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 13. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei (Bundes-Gesetzbl. S. 312) im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Mit dem 1. März d. J. hört auf den Flüssen Enz und Nagold die Erhebung der nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei unzulässigen Abgaben auf.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 988.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 31. Januar 1874.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung des Deutschen Reichs ist von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen

der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes Scheele zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden.

Berlin, den 31. Januar 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Gesetz wegen Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1874. S. 15.

(Nr. 989.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 18. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichtags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 wird in Ausgabe auf
„14,000 Thlr.“

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 5. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. für 1873 S. 301) festgestellten Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz festgestellten Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nachtrag

zum

Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für 1874 treten hinzu. Thlr.	Erläuterungen.
3.		<p>I. Fortdauernde Ausgaben.</p> <p>Reichstag.</p> <p>2. Entschädigung der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche für die Bewilligung der freien Fahrt etc. an die Reichstags-Abgeordneten</p> <p style="text-align: right;">Im Ganzen.....</p>	<p style="text-align: right;">14,000</p> <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">14,000</p>	

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz wegen nachträglicher Vergütungen für Kriegseleistungen. S. 17.

(Nr. 990.) Gesetz, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegseleistungen der Gemeinden. Vom 23. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Für die innerhalb des Gebietes des vormaligen Norddeutschen Bundes aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich auf Grund des §. 3 des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Bundes-Gesetzbl. von 1867 S. 125) ohne gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung erfolgten Kriegseleistungen der Gemeinden ist den letzteren nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes nachträglich Vergütung zu gewähren.

§. 2.

Die Vergütung erfolgt:

- 1) für die Gewährung von Naturalquartier nach dem Servistarife, welcher dem Bundesgesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) beigelegt ist.

Außerdem soll denjenigen Gemeinden, welche für Quartierleistungen mehr als das Doppelte der einfachen Servisvergütung baar aufgewendet haben, der Aufwand, welcher das Doppelte des Servises übersteigt — höchstens jedoch bis zu dem Betrage der einfachen Servisvergütung — erstattet werden;

- 2) für geleisteten Vorspann nach den für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungssätzen;
- 3) für die im §. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 neben dem Vorspanne bezeichneten Dienste &c. nach den am Orte der Leistung in gewöhnlichen Zeitverhältnissen üblichen Preisen;

4) für die Hergabe von Räumlichkeiten zu Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militäreffekten nach dem von den Gemeinden dafür nachweislich gemachten Baaraufwande, soweit derselbe von der oberen Verwaltungsbehörde als angemessen bescheinigt wird.

Für die übrigen im §. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bezeichneten Leistungen erfolgt keine Vergütung.

§. 3.

Die Ansprüche auf Vergütung werden von den oberen Verwaltungs-Be-
hörden, bei welchen dieselben zu liquidiren sind, nach dem Ergebnisse der statt-
gefundenen Ermittlungen festgestellt.

§. 4.

Die zur Vergütung erforderlichen Mittel sind aus dem Gesamtantheile
der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegs-
kosten-Entschädigung zu entnehmen und den einzelnen Staaten in den von den-
selben nachzuweisenden Beträgen zur Bewirkung der Vergütung zur Verfügung
zu stellen.

Soweit einzelne Staaten oder größere Kommunalverbände die den Ge-
meinden nach diesem Gesetze zustehenden Vergütungen bereits gewährt, oder die
den Gemeinden obliegenden Leistungen an deren Stelle übernommen haben,
fließen die entsprechenden Beträge diesen Staaten oder Kommunalverbänden zu.

Den Gemeinden und größeren Kommunalverbänden ist die verfassungsmäßige
Beschlussfassung über die Verwendung der empfangenen Vergütungen zu
überlassen.

§. 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich werdenden Anordnungen
hat der Bundesrath zu erlassen. Derselbe hat im Besonderen auch die Präklusiv-
fristen festzusetzen, welche bei dem öffentlichen Aufrufe der auf Grund dieses
Gesetzes zu erhebenden Ansprüche bekannt zu machen sind und mit deren Ablaufe
die nicht angemeldeten Ansprüche erlöschen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Berausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen. S. 19.

(Nr. 991.) Gesetz, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen. Vom 2. März 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen im §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind hinzuzufügen: Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

No 9.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler und Konventionsmünzen. S. 21.

(Nr. 992.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes. Vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabantischer Gepräges,
- 2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Spezies-) Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler zu	2 Fl. 42 Kr. bezw.	1 Thlr. 16 ¹ / ₄ Sgr.,
¹ / ₂ Konventions- (Spezies-) Thaler zu	2 " 24 " " "	1 " 11 ¹ / ₁₀ "
² / ₃ Konventionsthaler (Konventionsgulden) zu	1 " 12 " " "	— " 20 ¹ / ₂ "
¹ / ₄ Konventionsthaler zu	— " 36 " " "	— " 10 ¹ / ₅ "

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherne und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Gesetz wegen Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. S. 23. — Gesetz wegen Erwerbung eines Grundstücks für die Kaiserliche Botschaft in Wien. S. 24. — Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes über die Pensionirung der Militärpersonen u. S. 25.

(Nr. 993.) Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 30. März 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die den Konsuln des Deutschen Reichs in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Die Dauer der Einschränkung oder Aufhebung soll jedoch den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. März 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 994.) Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien. Vom 31. März 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziges Artikel.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankaufe eines in dem III. Bezirke (Landstraße) der Stadt Wien gelegenen Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien einen Betrag bis zur Höhe von 150,000 Thalern zu verwenden.

Die Mittel zur Deckung dieses Betrags sind vorbehaltlich der etatsmäßigen Regelung aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 31. März 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 995.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen *rc.*
Bom 4. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für Hinterbliebene solcher Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 275), wird durch nachfolgende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt.

I. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2.

Die im §. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Offiziere und Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der im §. 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisonsdienstfähigkeit (§. 3 daselbst) aufgehoben worden ist.

§. 3.

Die §§. 13 a. bis d. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Pensionserhöhungen sind auch dann zu gewähren, wenn die Pensionirung später als fünf Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehungsweise nach erlittener Beschädigung eintritt (§. 16 ebenda).

§. 4.

Die Zahlung der Pension an solche Verabschiedete, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, beginnt mit dem Monat, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist (§. 31 ebenda).

§. 5.

Die Befugniß zur Bewilligung der Pensionzahlung an die Hinterbliebenen pensionirter Offiziere oder im Offizierrange stehender Militärärzte für den auf

den Sterbemonat folgenden Monat kann auch anderen Behörden, als den obersten Militär-Verwaltungsbehörden der Kontingente übertragen werden (§. 39 ebenda).

§. 6.

Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Train-Depot-Offiziere wird der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt (§. 10 und §. 47 ebenda).

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—6) finden gleichmäßig im Geschäftsbereich der Kaiserlichen Marine Anwendung (§§. 48 und 55 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Die Maschinen-Ingenieure der Marine sind den im §. 48 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Angehörigen der Marine beizuzählen.

Die ebendasselbst nur zu Gunsten der Wittwen und Kinder getroffene Bestimmung findet überhaupt auf die Hinterbliebenen dieser Angehörigen der Marine entsprechende Anwendung (§§. 29 u. ff. ebenda).

§. 8.

Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide oder zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte, Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 festgesetzten Pensionserhöhungen nur dann Anspruch, wenn ihre Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen eintritt (§. 52 ebenda).

§. 9.

Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden im Offizierstand stehenden Aerzten, Maschinen-Ingenieuren, Deckoffizieren und oberen Marinebeamten, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit in gleichem Maße angerechnet, wie den Offizieren der Kriegsmarine (§. 54 und §. 56 ebenda).

II. Militärpersonen der Unterklassen.

§. 10.

Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 ebenda).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

§. 11.

Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich gewährt (Anstellungsbentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

§. 12.

An Stelle der nach §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins tritt eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann.

Ganzinvaliden von mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit bedürfen zum Erwerbe dieser Pensionszulage des nachweislich erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Die Anstellungsbentschädigung und die vorerwähnte Pensionszulage können nicht nebeneinander bezogen werden. In dem Fall des §. 74 ist jede dieser Pensionszulagen für sich neben einer dem gesammten Dienst Einkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

§. 13.

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden 3 Jahre die Bestimmungen der §§. 65 bis 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen (§§. 81—85).

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert.

Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.

§. 14.

Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genusse von Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklassen Anwendung (§. 98 ebenda).

§. 15.

Die im §. 103 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Dienstinkommenssätze, bis zu deren Erfüllung den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionären die Pension belassen werden kann, werden

- | | |
|--|------------|
| a) für den Feldwebel auf | 350 Thlr., |
| b) für den Sergeanten oder Unteroffizier auf | 250 . |
| c) für den Gemeinen auf | 130 . |

erhöht.

Für Militärpersonen des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienst befunden haben, werden die Sätze zu a. und b. auf 400 Thlr. festgesetzt.

§. 16.

Die Vorschriften im §. 107 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

In allen anderen Fällen greifen die Vorschriften des §. 108 a. a. O. Platz.

§. 17.

Auf die im §. 112 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Militärpersonen und deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen der §§. 99 bis 108 ebendasselbst nur insoweit Anwendung, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind.

III. Gemeinschaftliche und Schlußbestimmungen.

§. 18.

Für jeden einzelnen Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (§§. 17 und 71 daselbst) Theilnehmer am Kriege war.

§. 19.

Die Vorschrift des §. 2 hat rückwirkende Kraft für die Theilnehmer am letzten Kriege mit Frankreich.

§. 20.

Die Vorschriften in den §§. 6, 9, 11, 12 und 13 finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, beziehungsweise zu entscheiden war.

Auß den angeführten Paragraphen können Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit nicht abgeleitet werden.

Die Zahlung der nach den §§. 11 und 12 eintretenden Bewilligungen für die bereits anerkannten, im Besitze des Civilversorgungsscheins, beziehungsweise im Genuß der Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins befindlichen Invaliden hebt mit demjenigen Monat an, in welchem gegenwärtiges Gesetz Geltung erlangt.

§. 21.

Die Vorschrift im §. 14 findet auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen auch für die Vergangenheit mit gleicher Wirkung Anwendung, als wenn sie bereits durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 getroffen worden wäre.

§. 22.

Die Vorschrift im §. 15 Absatz 2 findet nur auf diejenigen Militärpersonen des Unteroffizierstandes Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aus dem aktiven Militärdienste ausscheiden.

§. 23.

Der Vorschrift im §. 17 wird für die dort bezeichneten Personen rückwirkende Kraft beigelegt.

§. 24.

Die Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche dem Reiche nach dem gegenwärtigen Gesetze in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsen, erfolgt aus dem durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 begründeten Reichs-Invalidenfonds.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Veranstaltet im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 11.

Inhalt: Impfgesetz. S. 81.

(Nr. 996.) Impfgesetz. Vom 8. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen .*rc.*

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2.

Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impf-orte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7.

Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8.

Außer den Impfarzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impffärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,
oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15.

Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16.

Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft. Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen, über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 12.

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes. S. 25. — Gesetz über die Bestimmung eines Hoftrags zum Reichshaushalts-Etat für 1874. S. 26.

(Nr. 997.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung im Artikel 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) findet auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelhaler Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 998.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 24. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 wird in Ausgabe

auf 1,552,865 Thlr., nämlich

auf 5,500 Thlr. an fortbauenden und

auf 1,547,365 Thlr. an einmaligen Ausgaben,

und in Einnahme

auf 1,552,865 Thlr.

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 5. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 301) festgestellten Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nachtrag

zum

Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für 1874 treten hinzu Thlr.
I. Fortdauernde Ausgaben.			
8.		Rechnungshof.	
	1.	Besoldungen.....	5,500
		Summe Kap. 8 für sich.	
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben für sich.	
II. Einmalige Ausgaben.			
1.		Reichskanzler-Amt.	
	3.	Zum Ankauf eines Grundstücks und zur Errichtung eines Dienstgebäudes für das Statistische Amt (erste Rate)	65,000
	4.	Kosten der Expedition zur Beobachtung des Vorüberganges der Venus vor der Sonne im Jahre 1874	90,000
		Summe Kap. 1.....	155,000
3.		Auswärtiges Amt.	
	3.	Zum Ankauf eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Botschaft in Wien.....	150,000
	4.	Zum Ankauf zweier Grundstücke auf der Insel Koolung-su für das von Foochow nach Amoy zu verlegende Konsulat, sowie zur Herstellung der erforderlichen Baulichkeiten.....	18,000
		Summe Kap. 3.....	168,000
5.		Telegraphen-Verwaltung.	
	1.	Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphen-Stationen, sowie zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden.....	1,000,000
	2.	Zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Breslau (erste Rate) unverändert.	
		Summe Kap. 5 für sich.	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Für 1874 treten hinzu Thlr.
12.		<p align="center">Zur Bewilligung von extraordinären Kompetenzen an die Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen 462,348 Thlr.</p> <p>Davon sind zu decken durch die Ersparnisse, welche bei der durch das Gesetz vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) im §. 1 unter 8 für das Jahr 1873 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellten Summe eingetreten sind</p> <p align="right">237,983</p> <hr/> <p align="right">Bleiben 224,365</p> <p align="right">Summe Kap. 12 für sich.</p> <p>Dazu 5 1,000,000</p> <p> 3 168,000</p> <p> 1 155,000</p> <hr/> <p align="right">Summe II. Einmalige Ausgaben 1,547,365</p> <p>Dazu I. Fortdauernde Ausgaben 5,500</p> <hr/> <p align="right">Summe der Ausgabe 1,552,865</p> <p align="center">Einnahme.</p> <p>6. Verschiedene Einnahmen 500</p> <p align="right">Summe Kap. 6 für sich.</p> <p>11. Münzwesen.</p> <p>Gewinn bei der Ausprägung von Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, einschließlich des im Jahre 1873 durch die Ausprägung solcher Münzen nach Deckung der Ausgaben für die Münzreform etwa erwachsenden Ueberschusses</p> <p align="right">1,552,365</p> <p align="right">Summe Kap. 11 für sich.</p> <p align="right">Summe der Einnahme 1,552,865</p> <p align="right">Die Ausgabe beträgt 1,552,865</p> <hr/> <p align="right">Balanzirt.</p>	

Berlin, den 24. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Gesetz wegen eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahn-Amt. S. 39. — Gesetz über Reichs-kassenscheine. S. 40.

(Nr. 999.) Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 1. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einzigter Artikel.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankaufe des zu Berlin in der Ginkstraße Nr. 44 belegenen Grundstücks und zur inneren Einrichtung des darauf befindlichen Gebäudes als Dienstgebäude für das Reichs-Eisenbahn-Amt einen Betrag bis zur Höhe von 168,000 Thln. zu verwenden.

Die Mittel zur Deckung dieses Betrages sind, bis zur Bereitstellung durch den Reichshaushalts-Etat, aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1000.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesamtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.

Ueber die Vertheilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrath.

§. 2.

Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.

Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Januar 1876 an nur die Kassen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§. 3.

Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Dritttheile des überschießenden Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuß überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen.

Der Reichskanzler wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über den im §. 1 festgesetzten Betrag hinaus bis auf Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen.

Ueber die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Die auf den Vorschuß eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden.

§. 4.

Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine (§§. 1 und 3), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.

§. 5.

Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

§. 6.

Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preussischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung“ übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§. 7.

Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.

§. 8.

Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. S. 45.

(Nr. 1001.) Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3.

In der Verfügung (§§. 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im §. 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell glaubwürdiger Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 4.

Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§. 5.

Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchente, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ertausgaben im Reichsminister-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Preussischen Ober-Postbuchdruckerei
(K. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Reichs-Militär-gesetz. S. 45.

(Nr. 1002.) Reichs-Militär-gesetz. Vom 2. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2.

Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

§. 3.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Korps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armee-Korps besteht.

2 Armee-Korps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armee-Korps forniert.

Für je 3 bis 4 Armee-Korps besteht eine Armee-Inspektion.

§. 4.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe eines Premier-Lieutenants, 2 oder 3 Sekonde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabs-offizier (Oberst, Oberlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Koch-ärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutnant befehligt. An der Spitze eines jeden Armee-Korps steht ein kommandirender General (General der Infanterie u. oder Generalleutnant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reich und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens u., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Uebersetzungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armee-Korps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armee-Korps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

§. 6.

Die Kriegsfornation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Uebersührung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

§. 7.

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§. 8.

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§. 9.

Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im §. 9. des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. Seite 131) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind ihren Aushebungsbezirken in Rechnung zu stellen.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die andern Bezirke desselben Bundesstaates und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit (§. 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind.

Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, können unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armee-Korps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für die Zuthellung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfniß bestimmend.

§. 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

§. 11.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§. 12.

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§. 13.

Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlussnummer), oder eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen.

§. 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

§. 15.

Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

§. 16.

Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

§. 17.

Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§. 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 18.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig ver-

urtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlass eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besiz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§. 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§. 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20.

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

- 1) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- 2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besizes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- 3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- 4) Militärpflichtige, welchen der Besiz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniz zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besizes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- 5) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniz zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäze Anwendung;
- 6) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In

ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesamtdauer von 4 Jahren erfolgen;

7) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§. 21.

Militärpflichtige, welchen die im §. 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§. 22.

Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§. 23.

Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen getheilt.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem ersten Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve versetzt.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31sten Lebensjahre.

§. 24.

Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

§. 25.

Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

- a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
- b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;
- c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelosten die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in dieser Beziehung im §. 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit.

§. 26.

Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§. 23, Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militärpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse überwiesen werden.

§. 27.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammtolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältnis des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältnis mit der Auflösung der Ersatz-Truppentheile auf.

§. 28.

Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w., erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

§. 29.

Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§. 50).

§. 30.

Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

- 1) Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in §. 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen.
- 2) Der Landwehr-Bataillons-Bezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungs-Bezirke bestimmt.
- 3) Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
 - a) für den Aushebungsbezirk die Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede;
 - b) für den Infanterie-Brigade-Bezirk die Ober-Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten;
 - c) für den Armeekorps-Bezirk der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
 - d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.
- 4) Zur Entscheidung
 - a) über die in §. 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
 - b) über den nach Maßgabe des §. 33 eintretenden Verlust von Vergünstigungen,
 - c) über den nach Maßgabe der §§. 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
 - d) über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69

treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

- 5) Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatz-Kommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.
- 6) Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.
- 7) Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.

Gegen Entscheidungen der Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt.

- 8) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

§. 31.

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§. 32.

Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstands-

register betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§. 33.

Wer die nach Maßgabe des §. 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§. 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§. 34.

Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, so wie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 35.

Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Berrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

§. 36.

Von den Kosten des Rekrutierungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§. 37.

Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

III. Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§. 38.

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar

- 1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

- 2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
 - 3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.
- B.
- 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
 - 2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.
- C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§. 39.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§. 40.

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§. 41.

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§. 42.

Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§. 43.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder

ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§. 44.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im §. 38 bezeichneten und die nach §§. 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:

- a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
- b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
- c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditoren oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditoren und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgesellschaftliche vertreten werden.

3) Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentenzeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4) Die nach Vorschrift sub 2c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesezten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

- 5) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§. 45.

Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Dienstekünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 46.

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 47.

Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

§. 48.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 49.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§. 50.

Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesamtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§ 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§. 62) zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§. 51.

Volkschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschristsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§. 52.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§. 54).

§. 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3 c.) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 54.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§. 55.

Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse.

§. 56.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

- 1) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
- 2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34);
- 3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 54);
- 4) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§. 57.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§. 8).

Ueber die Ausübung der militärischen Kontrolle, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen.

§. 58.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§. 59.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender &c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 60.

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Den Offizieren und im Offiziersrang stehenden Ärzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.
- 2) Offiziere und im Offiziersrange stehende Ärzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
- 3) Die im §. 56 unter 2—4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschüzung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
- 4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.
- 5) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§. 61.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Ver-

beirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§. 62.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkt an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrrückstellungen derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§. 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

§. 63.

Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglich Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.

§. 64.

Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkatégorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkatégorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesamt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§. 65.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§. 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§. 67.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

§. 68.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

§. 69.

Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

- 1) Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§. 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.
- 2) Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.
- 3) Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrollversammlungen einberufen werden.
- 4) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubehalten; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des §. 59 befreit werden.
- 5) Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes be-

- züglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.
- 6) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrolle entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
 - 7) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.
 - 8) Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§. 70.

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrolle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§. 71.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

§. 72.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 16.

Inhalt: Gesetz über die Presse. S. 65.

(Nr. 1003.) Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von »Druckschriften« verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnissnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§. 4.

Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 5.

Die nichtgewerbemäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6.

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§. 8.

Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 9.

Von jeder Nummer (Hefte, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen

eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes, oder der Industrie dienen.

§. 10.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 11.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatfachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Ausnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 12.

Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6 bis 11 keine Anwendung.

§. 13.

Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 14.

Im gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichs-

kanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 16.

Öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 17.

Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
- 2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§. 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6, 7 und 8, welche nicht durch §. 18 Ziffer 2 getroffen sind;
- 2) Zuwiderhandlungen gegen den §. 9;
- 3) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingekleideten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 21.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,

der Verleger,

der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§. 22.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§. 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

- 1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird,
- 2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
- 3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 24.

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 25.

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 26.

Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung zc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29.

Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 30.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Krieges- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlag, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiegemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Presseerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten etc.) nicht statt.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 17.

Inhalt: Strandungsordnung. S. 78. — Bekanntmachung, betreffend das Eisenbahn-Betriebs-Reglement. S. 84.

(Nr. 1004.) Strandungsordnung. Vom 17. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Von den Strandbehörden.

§. 1.

Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch Strandämter geführt.

Den Strandämtern werden Strandvögte untergeordnet. Letztere haben insbesondere diejenigen Maßregeln zu leiten, welche zum Zwecke der Bergung oder Hülfleistung zu ergreifen sind.

§. 2.

Die Organisation der Strandämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, die Anstellung der Strandbeamten, die Regelung des Verhältnisses der Strandvögte zu den Strandämtern, und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Ämter und Beamten zu führen haben, sowie die Feststellung der Dienstbezüge der Strandbeamten steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

Der Vorsteher eines Strandamts kann für den ihm überwiesenen Bezirk oder einen Theil desselben zugleich zum Strandvogt bestellt werden.

§. 3.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu.

II. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Bergung und Hilfsleistung in Seenoth.

§. 4.

Wer ein auf den Strand gerathenes oder sonst unweit desselben in Seenoth befindliches Schiff wahrnimmt, hat hiervon sofort dem zuständigen Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen. Der Ueberbringer der ersten Anzeige hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§. 5.

Die Gemeindebehörde hat unverzüglich für die Mittheilung der Nachricht an den Strandvogt zu sorgen. Die Gemeinden sind verpflichtet, hierzu gegen eine den ortsüblichen Sätzen entsprechende Vergütung einen Boten und die nöthigen Beförderungsmittel (Pferd, Gespann, Boot) zu stellen.

§. 6.

Der Strandvogt hat unverzüglich nach Empfang der Nachricht (§. 5) sich an Ort und Stelle zu begeben und daselbst die zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Bergung oder Hilfsleistung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Auch hat er für schleunigste Benachrichtigung des Strandamts sowie des nächsten Zollbeamten Sorge zu tragen, bis zur Ankunft des letzteren aber das Zollinteresse selbst wahrzunehmen.

Bis zum Erscheinen des Strandvogts sind die Strand-Unterbeamten und in deren Ermangelung die nächste Gemeindebehörde zu den erforderlichen Anordnungen berufen.

§. 7.

Wider den Willen des Schiffers dürfen Maßregeln zum Zweck der Bergung oder Hilfsleistung nicht ergriffen werden. Insbesondere darf wider den Willen des Schiffers weder an das Schiff angelegt, noch dasselbe betreten werden. Ist das Schiff von der Schiffsbesatzung verlassen, so bedarf es zum Anlegen an dasselbe oder zum Betreten desselben, sofern nicht dringende Gefahr im Verzuge liegt, der Erlaubniß des Strandvogts.

Auf die Thätigkeit der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8.

Der Schiffer ist befugt, dem Strandvogt die Leitung des Verfahrens jederzeit wieder abzunehmen, sobald er für die etwa bereits entstandenen Ber-

gungs- und Hilfskosten, einschließlich des Berge- und Hilfslohnes (Art. 753 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs), die von dem Vorsteher des Strandamtes oder dem Strandvogt erforderlich befundene Sicherheit bestellt hat.

§. 9.

Die Verpflichtung, den polizeilichen Aufforderungen zur Hülfe Folge zu leisten, bestimmt sich nach §. 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß als „Polizeibehörde“ im Sinne dieser Vorschrift auch der Strandvogt gilt.

Während der Seenoth ist der Strandvogt befugt, zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Geräthschaften, sowie jeden außerhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang auch ohne Einwilligung der Verfügungsberechtigten in Anspruch zu nehmen. Der hieraus entstehende wirkliche Schaden ist zu vergüten. Wer der Anordnung des Strandvogts nicht Folge leistet, wird mit der im §. 360 Nr. 10 a. a. D. angedrohten Strafe belegt.

Die Fahrzeuge und Geräthschaften der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger dürfen nur, insoweit die Vereinsmannschaft nicht selbst einschreitet, zur Rettung von Menschenleben in Anspruch genommen werden.

§. 10.

Die in den §§. 4, 5 und 9 bezeichneten Vergütungen gehören zu den im Art. 745 Abs. 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmten Bergungs- und Hilfskosten. Dieselben werden nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Abschnitts festgesetzt und sind, wenn anderweit die Befriedigung nicht zu erreichen ist, aus Staatsmitteln zu leisten. Auf Verlangen sind sie aus diesen vorschußweise zu zahlen.

§. 11.

Der Strandvogt hat vor Allem für die Rettung der Personen zu sorgen. Im Falle der Bergung hat er zunächst die Schiffs- und Ladungspapiere, insbesondere das Schiffsjournal an sich zu nehmen, das letztere sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und demnächst sämtliche Papiere dem Schiffer zurückzugeben.

§. 12.

Ohne Genehmigung des Schiffers darf nichts aus dem Schiffe fortgeschafft werden. Auch hat zunächst der Schiffer darüber Bestimmung zu treffen, wohin die fortgeschafften Gegenstände sowie das Schiff selbst zu bringen sind. Sowohl jene Genehmigung als auch diese Bestimmung steht dem Strandvogt zu, wenn derselbe die Leitung des Verfahrens übernommen hatte. In Ermangelung einer Bestimmung des Schiffers oder des Strandvogts muß das Geborgene, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, bei Verlust des Anspruchs auf Berge- oder Hilfslohn nach dem zunächst erreichbaren deutschen Hafen oder Landungsplaz

gebracht und sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt angezeigt werden.

Die aus dem Schiffe fortgeschafften Gegenstände sind, sobald dies thunlich, zu verzeichnen.

§. 13.

Werden einzelne Stücke der Ladung oder des Schiffs oder sonstige Gegenstände, welche auf dem Schiffe sich befunden, oder zu demselben gehört haben, an das Land getrieben, so hat derjenige, welcher dieselben birgt, dies sofort einem der mitwirkenden Beamten anzuzeigen und auf Erfordern die Sachen abzuliefern.

§. 14.

Der Strandvogt hat dem nächsten Steuerbeamten von der Bergung sofort Nachricht zu geben und bis zur Ankunft desselben das steuerfiskalische Interesse wahrzunehmen.

Die geborgenen Gegenstände werden von dem Strandamt und dem Zollbeamten gemeinschaftlich in Gewahrsam genommen.

§. 15.

Das Strandamt hat mit Zuziehung des Schiffers und des Zollbeamten ein Inventarium der geborgenen Gegenstände unter Angabe der etwa vorhandenen Marken und Nummern und mit Benutzung der vorläufigen Verzeichnisse (§. 12) aufzunehmen, dabei auch überall den Werth und die Menge zu vermerken, soweit dieselben sich aus vorhandenen Schriftstücken ergeben oder anderweit ohne Verletzung der Verpackung festzustellen sind. Das Inventarium ist von dem Zollbeamten und dem Schiffer zu unterschreiben, die Einsicht desselben oder die Fertigung einer Abschrift ist auch anderen Betheiligten zu gestatten.

§. 16.

Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer, in Ermangelung desselben demjenigen, welcher sonst seine Empfangsberechtigung nachweist, auszuliefern. Die Auslieferung darf jedoch, mit Ausnahme der für das augenblickliche Bedürfnis der Mannschaft und Passagiere erforderlichen Gegenstände, erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten einschließlich des Bergelohns (Art. 753 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) und nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung geschehen.

§. 17.

Behufs Uebernahme der Vertretung der Betheiligten in Bergungs- und Hilfsleistungsfällen können von den Landesregierungen an geeigneten Orten ein für allemal Sachverständige bestellt werden. Dieselben sind in den einzelnen Fällen den Betheiligten von dem Strandamt namhaft zu machen. Die Wahl anderer Vertreter ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 18.

Leicht verderbliche und solche Gegenstände, deren Aufbewahrung mit Gefahr oder unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde, können von dem Strandamt öffentlich verkauft werden, jedoch bei Anwesenheit des Empfangsberechtigten nur mit Zustimmung desselben oder nach fruchtlos an ihn ergangener Aufforderung, die Gegenstände gemäß §. 16 in Empfang zu nehmen.

§. 19.

Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung, oder sind die Empfangsberechtigten nicht alsbald zu ermitteln, so hat das Strandamt die betreffenden Gegenstände oder deren Erlös (§. 18) in Verwahrung zu nehmen, und demnächst nach den Bestimmungen des IV. Abschnitts zu verfahren.

III. Abschnitt.

Von Seeauswurf und strandtriftigen Gegenständen, sowie von versunkenen und seestriftigen Gegenständen.

§. 20.

Wenn außer dem Falle der Seenoth eines Schiffes besitzlos gewordene Gegenstände von der See auf den Strand geworfen oder gegen denselben getrieben, und vom Strande aus geborgen werden, so haben auch in diesen Fällen die Berger Anspruch auf Bergelohn nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Buch V. Titel 9. Sie sind verpflichtet, bei Verlust des Anspruchs auf Bergelohn von den geborgenen Gegenständen der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt sofort Anzeige zu machen, und dieselben zur Verfügung zu stellen.

§. 21.

Denselben Anspruch und dieselbe Verpflichtung haben die Berger, wenn versunkene Schiffstrümmern oder sonstige Gegenstände vom Meeresgrunde heraufgebracht, oder wenn ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände, in offener See treibend, von einem Fahrzeuge geborgen werden.

Die Verpflichtung tritt in diesem Falle ein, sobald das bergende Fahrzeug nach der Bergung an der deutschen Küste anlegt oder vor Anker geht, fällt aber fort, wenn das Fahrzeug inzwischen an einer fremden Küste angelegt hat, oder vor Anker gegangen ist, und die Berger dort die geborgenen Gegenstände dem Eigenthümer oder einer Behörde zur Verfügung gestellt haben.

§. 22.

Welche Gewässer bei Anwendung der §§. 20 und 21 der See gleichzustellen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§. 23.

Das Strandamt hat den Berger über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung sowie über den beanspruchten Lohn zu hören und für die angemessene Aufbewahrung der Gegenstände zu sorgen, auch dem nächsten Zollbeamten Nachricht zu geben. Die Bestimmungen der §§. 14, 15 und 18 finden auch hier Anwendung.

Kann der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt werden, so ist nach der Vorschrift des §. 16, andernfalls nach den Vorschriften des IV. Abschnitts, zu verfahren.

§. 24.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, Anmeldestellen einzurichten, welchen die Strandämter jede Bergung in den Fällen der §§. 20 und 21 mitzutheilen haben. Auf diesen Anmeldestellen ist ein Fundverzeichnis über die geborgenen Gegenstände und den Ort ihrer Aufbewahrung zu führen und zur Einsicht für jedermann auszulegen. Ein Auszug aus dem Verzeichniß wird in angemessenen Fristen bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des §. 23 finden auch da Anwendung, wo Anmeldestellen bestehen.

§. 25.

Wenn auf der Rhede oder im Fahrwasser eines Hafens versunkene Wracks, Anker oder andere Gegenstände die Schifffahrt beeinträchtigen und der Eigentümer entweder nicht bekannt oder zur Fortschaffung derselben nicht bereit ist, so ist die Behörde befugt, die Beseitigung zu veranlassen und zur Deckung der Kosten die beseitigten Gegenstände öffentlich zu verkaufen. In diesem Falle ist mit dem Rest des Erlöses nach den §§. 16 und 19 zu verfahren. Nach fruchtlosem Aufgebotsverfahren (§. 26) fällt derselbe der Seemannskasse oder in Ermangelung einer solchen der Armenkasse des Hafenorts zu.

IV. Abschnitt.

Von dem Aufgebotsverfahren in Bergungssachen und dem Rechte auf herrenlose geborgene Gegenstände.

§. 26.

Behufs der Ermittlung des Empfangsberechtigten hat das Strandamt, sofern sich genügender Anlaß dazu bietet, geeignete Vorverhandlungen einzuleiten. Dem dadurch ermittelten Berechtigten sind die geborgenen Gegenstände nach Maßgabe des §. 16 auszuliefern.

Wenn sich kein Anlaß zu Vorverhandlungen bietet, oder durch dieselben der Empfangsberechtigte nicht ermittelt wird, so tritt das Aufgebotsverfahren (§§. 27 ff.) ein.

§. 27.

Im Aufgebotsverfahren werden alle unbekanntem Berechtigten aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termine bei dem Strandamte ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls dieselben bei der Verfügung über die geborgenen Gegenstände unberücksichtigt bleiben würden.

Der Termin ist auf vier Wochen bis neun Monate zu bestimmen. Das Aufgebot wird durch Ausschlag (Anschlag) an der Amtsstelle sowie nach dem Ermessen des Strandamtes durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern und Anschlag an Börsen und anderen geeigneten Orten bekannt gemacht. Zur Ersparung von Kosten kann das Aufgebot so lange ausgesetzt werden, bis eine angemessene Zahl von Gegenständen angesammelt ist.

Ein Ausschlußbescheid wird nicht erlassen.

§. 28.

Diejenigen Gegenstände, auf welche ein Anspruch nicht angezeigt ist, werden nach Ablauf des Termins den nach §. 35 Berechtigten gegen Erlösung der Bergelohnkosten, zu welchen in den Fällen des ersten Absatzes des §. 35 auch der Bergelohn gehört, nach erfolgter vollständiger Abfertigung ausgeliefert.

Der Empfänger ist, wenn versäumte Ansprüche später geltend gemacht werden, nur insoweit, als er sich dann im Besitze der Sache noch befindet oder durch den aus derselben gelösten Werth noch bereichert ist, dem Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet. In den Fällen des zweiten Absatzes des §. 35 behält der Bergelohn auch den noch in seinem Besitze befindlichen Vortheil, insoweit dieser den Bergelohn nicht übersteigt.

§. 29.

Sind dagegen Ansprüche angezeigt, so fordert das Strandamt die nach §. 35 Berechtigten auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie diese Ansprüche anerkennen wollen oder nicht, widrigenfalls dieselben für anerkannt erachtet werden würden.

Wenn innerhalb dieser Frist ein Widerspruch seitens der Aufgeforderten nicht erfolgt, so ist die Auslieferung der Gegenstände an denjenigen, welcher den Anspruch angezeigt hat, gemäß §. 16 zu bewirken und zwar, falls das Strandamt den Anspruch für nachgewiesen erachtet, sofort, anderenfalls erst nach Ablauf des Aufgebotstermins, sofern auch bis dahin weitere Ansprüche nicht angemeldet werden.

Wenn dagegen ein Widerspruch von einem der Aufgeforderten innerhalb der Erklärungsfrist erfolgt, so sind die angezeigten Ansprüche gegen denselben im Wege der Klage auszuführen.

§. 30.

Wenn die Berechtigung zum Empfang streitig, und von keinem der nach §. 35 Berechtigten ein Widerspruch erhoben ist, so bestimmt das Strandamt denjenigen, gegen welchen die sonst angezeigten Ansprüche im Wege der Klage auszuführen sind.

Diesem steht auch die Befugniß zu, gegen Leistung der vom Strandamte zu bestimmenden Sicherheit die Auslieferung der geborgenen Gegenstände zu verlangen.

§. 31.

Zur Anstellung der Klage (§§. 29 Abs. 3 und 30), welche bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte zu erheben ist, bestimmt das Strandamt eine angemessene Ausschlußfrist.

§. 32.

Im Falle des §. 30 hat das Strandamt auf Antrag dafür zu sorgen, daß die nach Abschnitt V. dieses Gesetzes festgestellten Ansprüche aus der bestellten Sicherheit oder durch den Verkauf der geborgenen Gegenstände befriedigt werden.

§. 33.

Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung werden im Prozeßwege erledigt.

§. 34.

Die Kosten der Vorverhandlungen und des Aufgebotsverfahrens gehören zu den im Artikel 745 Absatz 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmten Bergungskosten.

§. 35.

Wenn der Empfangsberechtigte auch durch das Aufgebotsverfahren nicht ermittelt wird, so werden Gegenstände, welche in Seenoth vom Strande aus geborgen sind (§§. 4—19), desgleichen Seeauswurf und strandtriftige Güter (§. 20), dem Landesfiskus überwiesen.

Unter gleicher Voraussetzung werden versunkene und seetriftige Gegenstände (§. 21) dem Berger überwiesen.

Die Antheile mehrerer Mitberechtigter im Falle des Artikels 751 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bestimmen sich auch in Beziehung auf diesen Anspruch nach den dort vorgeschriebenen Grundsätzen. Wer die ihm nach dem §. 21 obliegende Anzeige unterläßt, geht dieses Anspruchs zu Gunsten der Seemannskasse des Orts, wo das Strandamt seinen Sitz hat, und in Ermangelung einer solchen, zu Gunsten der Ortsarmenkasse verlustig.

Ob und in welcher Weise diejenigen zu entschädigen sind, welchen nach den bisherigen Bestimmungen die in den vorstehenden Absätzen der Staatskasse und dem Berger überwiesenen Ansprüche zugestanden haben, bestimmen die Landesgesetze.

V. Abschnitt.

Von der Festsetzung der Bergungs- und Hilfskosten.

§. 36.

Wer Berge oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten verlangt, hat in Ermangelung einer gütlichen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamt anzumelden.

§. 37.

Das Strandamt hat nach Anhörung der Betheiligten, soweit dieselben anwesend sind, eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 38.

Die Aufsichtsbehörde hat die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Buch V. Titel 9, zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen. Jedem Betheiligten ist der Bescheid zu Protokoll bekannt zu machen, oder eine Ausfertigung desselben zuzustellen.

Die Zustellung ist gültig, wenn sie unter Beobachtung der für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Formen erfolgt. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei die Glaubwürdigkeit der Gerichtsbeamten.

§. 39.

Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet nur der Rechtsweg statt.

Die Partei, welche sich durch den Bescheid beschwert fühlt, hat binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen — vom Tage nach der Bekanntmachung oder Behändigung des Bescheides (§. 38) an gerechnet — die Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte anzubringen. Das Gericht kann aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, diese Frist angemessen verlängern.

Durch rechtzeitige Erhebung der Klage verliert der Bescheid zwischen den Prozeßparteien seine Kraft.

§. 40.

Den Landesregierungen steht es zu, die in §. 38 der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Obliegenheiten dem Strandamt zu übertragen.

§. 41.

Die Erhebung der festgesetzten Beträge und die Vertheilung derselben unter die Berechtigten erfolgt in der Regel durch das Strandamt.

Der Vorsteher des Strandamts hat auch in dem Falle keinen Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn, wenn er zugleich zum Strandvogt bestellt ist.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42.

Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§. 43.

Wer den Vorschriften der §§. 4, 7 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13, 20, 21 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 44.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch aus Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird, welche auf die Bergung außer dem Falle der Seenoth sich beziehen.

§. 45.

Ob und inwieweit im Falle der Bergung des von den Landesregierungen zur Betonnung verwendeten Materials an Tonnen, Ketten und sonstigem Zubehör bestimmte Lohnsätze an Stelle des Bergelohns treten, bestimmt sich, wenn die Bergung im eigenen Gebiete erfolgt, nach dem bezüglichen Landesrecht, anderenfalls nach den etwa abgeschlossenen Staatsverträgen.

§. 46.

Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung der Zollbehörde findet in den Zollausschlüssen nicht statt.

§. 47.

Die Bestimmungen der Staatsverträge über die den Konsuln fremder Staaten in Bergungsfällen zustehenden Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 48.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1005.) Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11. Mai 1874.

In Ausführung des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs in seiner Sitzung vom 11. Mai d. J. an Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. für 1870 S. 419) und der Nachträge zu demselben vom 22. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. für 1871 S. 473) und 5. August 1872 (Reichs-Gesetzbl. für 1872 S. 360) ein neues Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen, welches mit dem 1. Juli 1874 in Kraft treten und durch das Central-Blatt des Deutschen Reichs veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Postvertrag mit Brasilien. S. 85.

(Nr. 1006.) Postvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 30. September 1873.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Brasilien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Postverkehrs-Beziehungen zwischen Deutschland und Brasilien durch Herstellung eines direkten postalischen Austausches zu regeln und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu gestalten, haben den Abschluß eines desfallsigen Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Herrn Hermann Haupt, Ritter des Königlich preussischen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse, des Kaiserlich brasilianischen Christus-Ordens, des Königlich württembergischen Friedrichs-Ordens, Consul und interimistischen Geschäftsträger des Deutschen Reichs &c. &c.

und

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:

Seine Excellenz den Herrn Carlos Carneiro de Campos Vi-

Reichs-Gesetzbl. 1874.

Sua Magestade O Imperador da Allemanha, de uma parte, e Sua Magestade O Imperador do Brasil da outra parte, movidos do desejo de regular as relações postaes entre a Allemanha e o Brasil, estabelecendo uma communicacão postal directa entre os dois paizes em conformidade com as circumstancias actuaes, resolverão celebrar uma convenção para este fim e nomearão por seus plenipotenciarios, a saber:

Sua Magestade O Imperador da Allemanha:

ao Senhor Hermann Haupt, Cavalleiro da Real Ordem Prussiana da Agua Vermelha, 4^a classe, da de Christo do Brasil, da Real Ordem de Frederico do Wurtemberg, Consul e Encarregado de Negocios interino da Allemanha etc.,

e

Sua Magestade O Imperador do Brasil:

a Sua Excellencia o Senhor Carlos Carneiro de Cam-

comte von Caravellas, von
Seinem Rathe und vom Staats-
rathe, Kammerherrn Ihrer Ma-
jestät der Kaiserin, Senator und
Grande des Reichs, Komthur
des Christus-Ordens, Großkreuz
des Ernestinischen Ordens von
Koburg-Gotha, emeritirten Pro-
fessor der Rechtsfakultät von São
Paulo, Minister und Staats-
sekretär der auswärtigen Ange-
legenheiten etc. etc.,

welche, auf Grund ihrer in guter und
gehöriger Form befundenen Vollmachten
die nachstehenden Artikel vereinbart haben.

Artikel 1.

Zwischen der deutschen Postverwaltung
und der brasilianischen Postverwaltung soll
ein regelmäßiger Austausch von

gewöhnlichen Briefen,
Postkarten,
rekommandirten Briefen und an-
deren rekommandirten Korre-
spondenzgegenständen,
Zeitungen, Büchern und anderen
Drucksachen,
Waarenproben,
Handelspapieren und Manu-
skripten

stattfinden.

Dieser Austausch soll erfolgen in ge-
schlossenen Brieffpaketen:

- a) vermittelt der direkten Dampf-
schiffe, welche regelmäßige Fahrten
zwischen deutschen und brasiliani-
schen Häfen unterhalten,
- b) vermittelt solcher Dampfschiffe,
welche regelmäßige Fahrten zwi-
schen außerdeutschen Häfen in

pos, Visconde de Caravellas, do Seu Conselho e
do de Estado, Veador de Sua
Magestade A Imperatriz, Se-
nador e Grande do Imperio,
Commendador da Ordem de
Christo, Grão-Cruz da Ordem
Ernestina de Saxe Coburgo
Gotha, Lente jubilado da Fa-
culdade de direito de São
Paulo, Seu Ministro e Secre-
tario de Estado dos Negocios
Estrangeiros etc.

Os quaes auctorizados pelos seus
plenos poderes, que acharão em boa
e devida forma, convierão nos segu-
intes artigos.

Artigo 1.

Entre a Administração dos cor-
reios da Allemanha e a Administração
dos correios do Brasil haverá uma
troca regular e periodica:

de cartas ordinarias,
de bilhetes postaes,
de cartas e outras correspon-
dencias registradas,

de jornaes, livros e outros
impressos,
de amostras de fazendas,
de papeis commerciaes e de
manuscriptos.

Esta troca se effectuará em malas
fechadas:

- a) pelos vapores directos, que
fizerem o serviço regular entre
os portos da Allemanha, e os
do Brasil,
- b) pelos vapores que fizerem o
serviço regular entre portos
Europeos, não situados na

Europa und brasilianischen Häfen verrichten.

Inwiefern die einzelnen Dampfschiffe beziehungsweise Dampfschiffslinien zur Beförderung geschlossener deutsch-brasilianischer Brieffpakete zu benutzen sind, darüber werden sich die beiderseitigen Postverwaltungen verständigen.

Vorläufig soll der Austausch der Brieffpakete erfolgen:

- a) via Hamburg mittelst deutscher Dampfschiffe,
- b) via Bordeaux mittelst französischer Dampfschiffe,
- c) via Lissabon mittelst französischer oder englischer Dampfschiffe.

Dem Absender eines Briefes etc. soll es freistehen, unter den zum Transport der Brieffpakete benutzten Linien diejenige zu bezeichnen, auf welcher die Beförderung des Gegenstandes stattfinden soll.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden im gemeinsamen Einverständnis diejenigen Postanstalten bezeichnen, welche die gegenseitige Ueberlieferung der Korrespondenzen zu bewirken haben.

Artikel 2.

Die Kosten für den Seetransport der Brieffpakete aus Deutschland nach Brasilien und umgekehrt werden von der deutschen Postverwaltung für gemeinschaftliche Rechnung bezahlt.

In gleicher Weise wird das Landtransporto für diejenigen Brieffpakete, welche vermittelt der zwischen außerdeutschen Häfen Europas und brasilianischen Häfen kursirenden Dampfschiffe zur Absendung gelangen, in beiden Richtungen von der deutschen Postverwaltung für gemeinschaftliche Rechnung entrichtet.

Allemanha, e portos Brasileiros.

As duas administrações se entenderão para resolver até que ponto os vapores avulsos ou as linhas de vapores serão empregados no transporte das malas fechadas que têm de ser trocadas entre a Allemanha e o Brasil.

A troca das malas se fará por em quanto da maneira seguinte:

- a) por via de Hamburgo em vapores Allemaes,
- b) por via de Bordeaux em vapores Francezes,
- c) por via de Lisboa em vapores Francezes ou Inglezes.

O expedidor de uma carta etc. terá a faculdade de escolher entre as linhas empregadas no transporte de malas, aquella pela qual se deva remetter o objecto.

As duas Administrações de correios designarão de commum accôrdo as estações postaes, por cujo intermedio devão ser reciprocamente transmittidas as correspondencias.

Artigo 2.

As despesas do transporte por mar das malas da Allemanha para o Brasil e vice-versa, serão pagas pela Administração dos correios da Allemanha por conta commum.

O porte do transito terrestre das malas expedidas por meio de vapores que naveguem entre portos Europeos situados fóra da Allemanha, e portos do Brasil, será tambem pago, nas duas direcções, por conta commum e pela Administração dos correios da Allemanha.

Artikel 3.

Diejenigen Personen, welche gewöhnliche Briefe aus Deutschland nach Brasilien oder aus Brasilien nach Deutschland absenden wollen, können nach ihrer Wahl das Porto für solche Briefe bis zum Bestimmungsorte entrichten, oder die Bezahlung desselben den Empfängern überlassen.

Rekommandirte Briefe und andere rekommandirte Korrespondenzgegenstände, Postkarten, Handelspapiere, Waarenproben, Zeitungen, Bücher und sonstige Drucksachen müssen stets vorgängig bis zum Bestimmungsort frankirt werden.

Artikel 4.

Das Porto des einfachen Briefes im Verkehr zwischen Deutschland und Brasilien wird, wie folgt, festgesetzt:

I. bei der Beförderung mit direkten Dampfschiffen (Artikel 1. a.)

1) auf fünf Groschen für den frankirten Brief aus Deutschland und auf zweihundert fünfzig Reis für den frankirten Brief aus Brasilien;

2) auf sieben Groschen für den unfrankirten Brief nach Deutschland und auf dreihundert fünfzig Reis für den unfrankirten Brief nach Brasilien;

II. bei der Beförderung mit Dampfschiffen, welche zwischen außerdeutschen Häfen Europas und brasilianischen Häfen kursiren (Artikel 1. b.)

1) auf acht Groschen für den frankirten Brief aus Deutschland und

Artigo 3.

As pessoas que pretenderem enviar cartas ordinarias da Allemanha para o Brasil e do Brasil para a Allemanha, poderão franquear essas cartas até ao seu destino, ou deixar de as franquear si o preferirem, ficando neste caso a cargo dos destinatarios o pagamento do respectivo porte.

As cartas e quaesquer outras correspondencias registradas, os bilhetes postaes, os papeis commerciaes, as amostras de fazendas, os jornaes, livros e outros impressos deverão ser sempre previamente franqueados até ao seu destino.

Artigo 4.

Os portes das cartas singelas, que forem permutadas entre a Allemanha e o Brasil, são fixados nas quantias seguintes, a saber:

I. No caso de expedição por vapores directos (Artigo 1. a.)

1) Na de cinco gros para as cartas franqueadas na Allemanha e na de duzentos e cincoenta reis para as cartas franqueadas no Brasil.

2) Na de sete gros para as cartas não franqueadas dirigidas para a Allemanha e na de trezentos e cincoenta reis para as cartas não franqueadas dirigidas para o Brasil.

II. No caso de expedição por vapores que naveguem entre os portos Europeos, não situados na Allemanha, e os portos do Brasil (Artigo 1. b.)

1) Na de oito gros para as cartas franqueadas na Allemanha

auf vierhundert Reiss für den frankirten Brief aus Brasilien;

- 2) auf zehn Groschen für den unfrankirten Brief nach Deutschland und auf fünfhundert Reiss für den unfrankirten Brief nach Brasilien.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht fünfzehn Grammen nicht übersteigt.

Bei Briefen, welche mehr als fünfzehn Grammen wiegen, wird für jedes Mehrgewicht von fünfzehn Grammen oder einen Theil von fünfzehn Grammen ein einfacher Portosatz mehr erhoben.

Postkarten werden in jeder Beziehung den einfachen frankirten Briefen gleichgeachtet.

Artikel 5.

Das Porto für Journale, Zeitungen, periodische Werke, brochirte oder eingebundene Bücher, Notizen, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, ferner für Kupferstiche, Lithographien und Photographien im Verkehr zwischen Deutschland und Brasilien wird für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen, wie folgt, festgesetzt:

- I. bei der Beförderung mit direkten Dampfschiffen (Artikel 1. a.)
 - 1) auf einen Groschen bei der Absendung aus Deutschland,
 - 2) auf fünfzig Reiss bei der Absendung aus Brasilien;
- II. bei der Beförderung mit Dampfschiffen, welche zwischen außerdeut-

e na de quatrocentos reis para as cartas franqueadas no Brasil.

- 2) Na de dez gros para as cartas não franqueadas dirigidas para a Allemanha e na de quinhentos reis para as cartas não franqueadas dirigidas para o Brasil.

Será considerada como singela toda a carta, cujo peso não exceder a quinze grammas.

Pelas cartas que excederem a quinze grammas, cobrar-se-ha mais o póрте de uma carta singela por cada peso de quinze grammas ou fracção de quinze grammas que accrescer.

Os bilhetes postaes serão em tudo igualados ás cartas singelas franqueadas.

Artigo 5.

Os jornaes, gazetas, obras periodicas, livros brochados ou encaderados, papeis de musica, catalogos, prospectos, annuncios e avisos diversos, quer sejam impressos, gravados, lithographados ou autographados, as gravuras, lithographias e photographias que forem expedidos da Allemanha para o Brasil ou do Brasil para a Allemanha, ficão sujeitos por cada cincoenta grammas ou fracção de cincoenta grammas aos seguintes portes de franquia, a saber:

- I. No caso de expedição por vapores directos (Artigo 1. a.)
 - 1) Ao de um gros na Allemanha.
 - 2) Ao de cincoenta reis no Brasil.
- II. No caso de expedição por vapores que naveguem entre portos

schen Häfen Europas und brasilianischen Häfen kufsiren (Artikel 1. b.)

- 1) auf einen und einen halben Groschen bei der Absendung aus Deutschland,
- 2) auf siebenzig Reis bei der Absendung aus Brasilien.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten Gegenstände nur dann Anwendung, wenn dieselben den im Ursprungslande für ihre Versendung gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Diejenigen der erwähnten Gegenstände, welche den erforderlichen Bedingungen nicht entsprechen, oder welche nicht bis zum Bestimmungsort frankirt sind, sollen als Briefe behandelt und demgemäß taxirt werden.

Das Gewicht einer Sendung mit Zeitungen oder sonstigen Druckfachen soll ein Kilogramm nicht übersteigen.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen beschränken in keiner Weise das den beiderseitigen Regierungen zustehende Recht, diejenigen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände auf ihren Gebieten nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen oder Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung, sei es in Deutschland oder Brasilien, nicht genügt sein sollte.

Artikel 6.

Das Porto für Waarenproben im Verkehr zwischen beiden Ländern wird für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen, wie folgt, festgesetzt: .

Europeos, não situados na Allemanha, e os portos do Brasil (Artigo 1. b.)

- 1) Ao de um gros e meio na Allemanha.
- 2) Ao de setenta reis no Brasil.

Os objectos acima designados, para que lhes possa ser applicado o porte reduzido marcado pelo presente artigo, deverão reunir as condições, que no paiz donde procederem, se acharem estabelecidas por lei ou regulamentos para a sua expedição.

Aquelles dos ditos objectos, a respeito dos quaes não tiverem sido satisfeitas as necessarias condições, ou que não forem franqueados até ao seo destino, serão considerados e taxados como cartas.

Nenhum maço de jornaes ou de outros impressos deverá exceder o peso de um kilogramma.

As disposições do presente artigo não alterão de modo algum o direito que têm os Governos dos dois paizes de não permittir nos seus respectivos territorios o transporte e distribuição dos objectos designados no presente artigo, relativamente aos quaes não hajaõ sido cumpridas as leis e decretos que regulão as condições da sua publicação e circulação tanto na Allemanha como no Brasil.

Artigo 6.

As amostras de fazendas que forem expedidas de um para o outro paiz, ficão sujeitas aos seguintes portes de franquia por cada cincoenta grammas ou fracção de cincoenta grammas, a saber:

I. bei der Beförderung mit direkten Dampfschiffen (Artikel 1. a.)

- 1) auf einen Groschen bei der Absendung aus Deutschland,
- 2) auf fünfzig Reis bei der Absendung aus Brasilien;

II. bei der Beförderung mit Dampfschiffen, welche zwischen außerdeutschen Häfen Europas und brasilianischen Häfen kursiren (Art. 1. b.)

- 1) auf einen und einen halben Groschen bei der Absendung aus Deutschland,
- 2) auf siebenzig Reis bei der Absendung aus Brasilien.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf Waarenproben nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Sie dürfen keinen Kaufwerth haben und keine anderen handschriftlichen Bemerkungen tragen, als die Adresse des Empfängers, die Unterschrift des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Waarenproben, welche den vorbezeichneten Bedingungen nicht entsprechen, oder welche nicht bis zum Bestimmungs-ort frankirt sind, werden wie Briefe behandelt und demgemäß taxirt.

Das Gewicht einer Sendung von Waarenproben soll zweihundert fünfzig Grammen nicht übersteigen.

Artikel 7.

Das Porto für Handelspapiere, für Korrekturbogen mit handschriftlichen Korrekturen und für Manuscripte im Ver-

I. No caso de expedição por vapores directos (Artigo 1. a.)

- 1) Na Allemanha ao porte de um gros.
- 2) No Brasil ao porte de cinquenta reis.

II. No caso de expedição por vapores que naveguem entre portos Europeos, não situados na Allemanha, e os portos do Brasil (Artigo 1. b.)

- 1) Na Allemanha ao porte de um gros e meio.
- 2) No Brasil ao porte de setenta reis.

Para que possa ser applicado ás amostras de fazendas o porte reduzido que lhes é marcado pelo presente artigo, deverão ellas ser fechadas com cintas ou de modo que facilmente se examinem.

Além disso as ditas amostras não terão valor algum commercial, nem conterão letras, algarismos ou signaes quaesquer manuscriptos, á excepção do nome e residencia do destinatario, da assignatura do remittente, de uma marca de fabrica ou de commercio, dos numeros de ordem e dos preços.

As amostras, que não reunirem as condições acima indicadas, ou que não tiverem sido franqueadas até o seu destino, serão consideradas e taxadas como cartas.

Nenhum maço de amostras de fazendas deverá exceder o peso de duzentas e cinquenta grammas.

Artigo 7.

Os papeis de commercio, as provas de imprensa com as correcções feitas á mão e os manuscriptos, ex-

kehr zwischen beiden Ländern wird für je fünfzig Grammen oder einen Theil von fünfzig Grammen, wie folgt, festgesetzt:

I. bei der Beförderung mit direkten Dampfschiffen (Artikel 1. a.)

- 1) auf einen Groschen bei der Absendung aus Deutschland,
- 2) auf fünfzig Reis bei der Absendung aus Brasilien;

II. bei der Beförderung mit Dampfschiffen, welche zwischen außerdeutschen Häfen Europas und brasilianischen Häfen kursiren (Art. 1. b.)

- 1) auf einen und einen halben Groschen bei der Absendung aus Deutschland,
- 2) auf siebenzig Reis bei der Absendung aus Brasilien.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten Sendungen nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt sind und keinen Brief oder Vermerk enthalten, welcher den Charakter einer eigentlichen oder persönlichen Korrespondenz trägt.

Diejenigen Sendungen, welche den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Bedingungen nicht entsprechen, oder welche nicht bis zum Bestimmungsort frankirt sind, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt.

Handelspaniere, Korrekturbogen mit handschriftlichen Korrekturen und Manuscripte dürfen das Gewicht von einem Kilogramm nicht übersteigen.

Artikel 8.

Die Korrespondenzen jeder Art, welche aus einem Lande nach dem anderen zur

pedidos de um para o outro paiz, ficão sujeitos aos seguintes portes de franquia por cada cincoenta grammas ou fracção de cincoenta grammas, a saber:

I. No caso de expedição por vapores directos (Artigo 1. a.)

- 1) Na Allemanha ao porte de um gros.
- 2) No Brasil ao porte de cincoenta reis.

II. No caso de expedição por vapores que naveguem entre portos Europeos, não situados na Allemanha, e os portos do Brasil (Artigo 1. b.)

- 1) Na Allemanha ao porte de um gros e meio.
- 2) No Brasil ao porte de setenta reis.

Para que possa ser applicado aos objectos acima designados o porte reduzido marcado pelo presente artigo, deverão elles ser fechados com cintas e não conter carta alguma ou nota que tenha character proprio de uma correspondencia effectiva e pessoal.

Serão considerados e taxados como cartas os objectos acima referidos quando a seo respeito deixarem de ser observadas as condições declaradas no presente artigo ou quando não tiverem sido franqueados até ao seu destino.

Nenhum maço de papeis de commercio, provas de imprensa e de manuscriptos deverá exceder o peso de um kilogramma.

Artigo 8.

As correspondencias de qualquer classe, expedidas de um dos dois

Absendung gelangen, können mittelst der im Ursprungslande gültigen Postwerthzeichen frankirt werden.

Die durch Postwerthzeichen unzureichend frankirten Korrespondenzgegenstände werden wie unfrankirte Briefe taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der vom Absender verwendeten Postmarken.

Wenn bei Berechnung des vom Empfänger einzuziehenden Ergänzungsportos sich ein Bruchtheil eines viertel Groschens oder ein Betrag von weniger als zehn Reis ergibt, so soll von der deutschen Postverwaltung für den Bruchtheil eines viertel Groschens ein viertel Groschen und von der brasilianischen Postverwaltung für einen Theil von zehn Reis der Betrag von zehn Reis erhoben werden.

Artikel 9.

Die Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche im gegenseitigen Verkehr zwischen den Einwohnern Deutschlands einerseits, und den Einwohnern Brasiliens andererseits, zur Absendung gelangen, können unter Rekommandation abgesandt werden.

Für die rekommandirten Sendungen wird außer dem in den vorhergehenden Artikeln 4, 5, 6 und 7 festgesetzten Porto die im Ursprungslande bestehende Rekommandationsgebühr erhoben.

Der Absender einer rekommandirten Sendung kann die Beschaffung eines Rückscheins verlangen und hat für den Rückschein bei der Einlieferung in Deutschland zwei Groschen, und bei der Einlieferung in Brasilien hundert Reis zu entrichten.

Artikel 10.

Im Falle des Verlustes einer rekommandirten Sendung wird diejenige Verwaltung, in deren Bereich der Verlust

paizes para o outro, poderão ser franqueadas por meio de sellos postaes em uso no paiz de que forem procedentes.

As correspondencias insufficientemente franqueadas serão taxadas como cartas não franqueadas, levando-se porém em conta a importancia dos sellos affixados pelo remetente.

Quando o porte, que dever ser pago pelo destinatario, representar uma fracção de um quarto de gros ou de dez reis, a administração dos correios da Allemanha perceberá um quarto de gros e a administração dos correios do Brasil dez reis pelas fracções de um quarto de gros ou de dez reis.

Artigo 9.

Poderão ser registradas quaesquer correspondencias, que reciprocamente enviarem os habitantes da Allemanha de uma parte e os habitantes do Brasil da outra parte.

Pelas correspondencias registradas cobrar-se-ha, além dos portes designados nos artigos 4, 5, 6 e 7, o premio fixo de registro estabelecido no paiz de que forem originarias.

O remetente de qualquer correspondencia registrada poderá exigir um recibo da entrega dessa correspondencia pagando por esse recibo no acto do registro a quantia de dois gros na Allemanha e a de cem reis no Brasil.

Artigo 10.

No caso de extravio de qualquer correspondencia registrada, a administração dos correios do paiz, em

stattgefunden hat, dem Absender oder eintretenden Falles dem Adressaten innerhalb sechs Monate, vom Tage der Reklamation an gerechnet, eine Entschädigung zahlen, von vierzehn Thalern, wenn die Absendung aus Deutschland erfolgt ist, oder von zwanzig Milreis, wenn die Absendung aus Brasilien stattgefunden hat.

Falls der Verlust auf dem Gebiete einer transitleistenden Verwaltung stattgefunden hat, werden die deutsche und die brasilianische Postverwaltung die gedachte Entschädigung zu gleichen Theilen tragen.

Der Anspruch auf Schadenersatz für den Verlust eines rekommandirten Gegenstandes muß in jedem einzelnen Falle bei Verlust des Anspruchs innerhalb einer Frist von einem Jahre, vom Tage der Aufgabe des betreffenden Gegenstandes an gerechnet, erhoben werden.

Der Verlust der geschlossenen Briefpakete, herbeigeführt durch Vorfälle von force majeure, berechtigt zu keinerlei Entschädigung.

Artikel 11.

Die Theilung des Portos und der sonstigen Gebühren soll in folgender Weise stattfinden:

Von dem Gesamtbetrage an Porto und sonstigen Gebühren werden die von der deutschen Postverwaltung für gemeinschaftliche Rechnung gezahlten Transportkosten, sei es, daß dieselben durch Seetransport oder durch den Landtransit entstanden sind, in Abzug gebracht.

Der Rest wird zwischen der deutschen Postverwaltung und der brasilianischen Postverwaltung zu gleichen Theilen vertheilt.

Die Rekommandationsgebühr, sowie die Gebühr für den etwaigen Rückschein

cujo territorio tiver logar o extravio, pagará ao remetente ou ao destinatario, segundo dever ser, dentro do prazo de seis mezes contados do dia da reclamação, uma indemnização de quatorze thalers si a correspondencia fôr procedente da Allemanha, ou de vinte mil reis si fôr procedente do Brasil.

Quando o extravio acontecer no territorio de qualquer dos paizes intermediarios, a indemnização menzionada será paga em partes eguaes pela Administração dos correios da Allemanha e pela Administração dos correios do Brasil.

A reclamação por extravio de um objecto registrado deverá ser apresentada, em cada caso, sob pena de prescripção, dentro do prazo de um anno, contado do dia em que tiver sido feito o registro.

A perda de mala, devida a accidente de força maior, não dá direito a indemnização alguma.

Artigo 11.

A repartição do porte e das outras taxas far-se-ha da maneira seguinte:

Do producto total do porte e das outras taxas se deduzirão as despesas de transporte, pagas por conta commum pela Administração dos correios da Allemanha, quer essas despesas provenhão do transporte maritimo, ou do transito terrestre.

O resto se dividerá em partes eguaes entre as Administrações dos correios da Allemanha e do Brasil.

A taxa fixa de registro e a taxa devida pelos recibos de entrega per-

verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabebereichs.

Es wird ausdrücklich zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbart, daß die in den vorhergehenden Artikeln 4, 5, 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Gegenstände, welche richtig bis zum Bestimmungsort frankirt worden sind, unter keinem Vorwande oder Titel in dem Bestimmungslande irgend einer Taxe oder Gebühr zu Lasten der Empfänger unterworfen werden dürfen.

Artikel 12.

Die Auswechslung der Korrespondenz zwischen Brasilien einerseits, und der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, erfolgt, soweit der Austausch durch die deutsche Postverwaltung vermittelt wird, nach Maßgabe der in den vorstehenden Artikeln für den Postverkehr zwischen Deutschland und Brasilien festgestellten Grundsätze. Die deutsche Postverwaltung übernimmt in solchem Falle die Ausgleichung in Betreff des für die österreichisch-ungarische und für die luxemburgische Beförderungstrecke entfallenden Portos.

Artikel 13.

Die deutsche Postverwaltung und die brasilianische Postverwaltung können sich gegenseitig Korrespondenzen jeder Art zum Einzeltransit nach und aus solchen Ländern überliefern, denen sie zur Vermittelung dienen.

Bei der Einzelauslieferung unterliegt die Korrespondenz hinsichtlich der deutschen und der brasilianischen Beförderungstrecke, sowie hinsichtlich der Beförderungstrecken zwischen beiden Ländern denselben Portosätzen, wie die internationale deutsch-brasilianische Korrespondenz.

tencerão por inteiro á Administração do correio de procedencia.

Fica formalmente ajustado entre as partes contractantes que aquelles dos objectos designados nos precedentes artigos numeros 4, 5, 6, 7, 8 e 9, que tiverem sido devidamente franqueados até ao seo destino, não poderão, sob qualquer pretexto ou motivo ser sujeitos no paiz de seu destino a taxa ou direito algum a cargo do destinatario.

Artigo 12.

A troca das correspondencias entre o Brasil de uma parte e a Monarchia Austro Hungara e o Grão Ducado de Luxemburgo da outra parte, sempre que tenha logar por intermedio da Allemanha, effectuar-se-ha sob as mesmas condições estabelecidas pelos precedentes artigos para o serviço postal entre o Brasil e a Allemanha, a qual toma a seo cargo a liquidação das despesas relativas ao transporte no territorio da Monarchia Austro Hungara e do Grão Ducado do Luxemburgo.

Artigo 13.

As administrações dos correios da Allemanha e do Brasil poderão remetter uma á outra quaesquer correspondencias avulsas, originarias dos paizes a que reciprocamente servirão de intermediarias ou com destino para esses paizes.

As correspondencias, de que acima se trata, serão sujeitas, quanto ao seo transporte pelos territorios de Allemanha e do Brasil, assim como quanto ao transporte de um destes paizes para o outro, aos mesmos portes das correspondencias internacionaes Germanico-Brasileiras.

Für die weiter belegene fremdländische Beförderungsstrecke werden der transit-leistenden Verwaltung die Portosätze nach Maßgabe der mit den betreffenden fremden Staaten bestehenden Verträge vergütet werden.

Artikel 14.

Portofreie Beförderung wird nur der Korrespondenz in Postdienst-Angelegenheiten eingeräumt.

Artikel 15.

Die Umrechnung der in Thalern und Groschen ausgedrückten Beträge in andere deutsche Währungen wird, soweit erforderlich, in der bei der deutschen Postverwaltung üblichen Weise bewirkt werden.

Artikel 16.

Die auf den Austausch der Korrespondenzen bezüglichen Abrechnungen werden vierteljährlich aufgestellt, und zwar von jeder der beiden Verwaltungen für die von der anderen Verwaltung empfangenen Briefkartenschlüsse. Die betreffenden Abrechnungen werden, nachdem sie geprüft worden sind, vierteljährlich von der deutschen Postverwaltung in eine Generalabrechnung zusammengefaßt werden. Das Ergebnis der vierteljährlichen Abrechnung wird in der Währung desjenigen Gebiets festgestellt, für welche sich eine Forderung herausstellt.

Die zu diesem Behuf erforderliche Umrechnung der Beträge aus der einen Währung in die andere soll nach dem Maßstabe von fünfzig Reis gleich einem Groschen bewirkt werden.

Die Saldirung erfolgt in Wechsell auf Berlin, wenn eine Forderung für die deutsche Verwaltung entfällt, und in

Pelo que respeita aos portes adicionais relativos ao transito estrangeiro por territorios mais remotos, abonar-se-ha a importancia de taes portes á Administração intermediaria segundo as convenções vigentes entre esta Administração e aquelles paizes estrangeiros mais remotos.

Artigo 14.

A correspondencia relativa ao serviço postal será a unica, que se expedirá e se receberá sem pagamento de porte algum.

Artigo 15.

A redução das quantias representadas em thalers e gros á outra moeda Allemá, far-se-ha, quando fôr necessario, segundo o uso estabelecido no serviço dos correios da Allemanha.

Artigo 16.

As contas relativas á transmissão das correspondencias serão feitas trimensalmente por cada Administração pelo que pertence ás remessas da outra Administração. Estas contas, depois de verificadas, servirão para na Administração dos correios da Allemanha se organizar uma conta geral em cada trimestre. O saldo da conta trimensal será representado na moeda do paiz a favor do qual elle resultar.

As reduções para isso precisas das quantias expressas em moeda de um paiz para a do outro, far-se-hão ao cambio de cincoenta reis por gros.

O saldo será pago em lettras sacadas sobre Berlin si a Administração da Allemanha fôr credora, e em

Wechseln auf Rio de Janeiro, wenn eine Forderung für die brasilianische Verwaltung entfällt.

Artikel 17.

Die deutsche Postverwaltung und die brasilianische Postverwaltung werden im gemeinsamen Einverständnis die Form der im vorhergehenden Artikel 16 erwähnten Abrechnungen, sowie alle weiteren besonderen Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 18.

Sollte in der Folge eine Ermäßigung der Kosten für den Seetransport oder für den Landtransport eintreten, so sollen durch Uebereinkunft der beiderseitigen Postverwaltungen die Portosätze für die verschiedenen Korrespondenzklassen entsprechend herabgesetzt werden.

Artikel 19.

Sobald die brasilianische Postverwaltung das Recht erlangt hat, geschlossene Briepackete nach Deutschland auf dem Seewege und im Transit durch die zwischenliegenden Länder unter gleichen oder günstigeren Bedingungen, wie der deutschen Postverwaltung eingeräumt sind, befördern zu lassen, soll jede Verwaltung die Kosten des Seetransports und des Landtransits für die von ihr abgesandten Briepackete tragen.

Eintretenden Falls werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich über die dieserhalb erforderlichen Maßregeln verständigen.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich zur Ausführung ge-

lettras sacadas sobre o Rio de Janeiro si fôr credora a Administração do Brasil.

Artigo 17.

As Administrações dos correios da Allemanha e do Brasil determinarão de commum accordo a forma das contas mencionadas no precedente artigo 16, e bem assim tomarão todas as medidas necessarias para assegurar a inteira execução da presente convenção.

Artigo 18.

No caso de ter logar no futuro uma redução das despezas do transporte maritimo ou do transito terrestre, deverão ser proporcionalmente diminuidos por accordo das duas Administrações dos correios os portes estabelecidos para os diversos objectos de correspondencia.

Artigo 19.

Logo que a Administração dos correios do Brasil obtiver o direito de expedir malas fechadas para a Allemanha por mar e em transito pelos paizes intermediarios sob condições eguaes ou mais favoraveis que as concedidas á Administração dos correios da Allemanha, cada Administração pagará as despezas do transporte por mar e do transito terrestre pelas malas que tiver expedido.

Neste caso as duas Administrações entender-se-hão sobre as medidas necessarias a tal respeito.

Artigo 20.

A presente Convenção será posta em execução com a possivel brevi-

bracht werden und soll so lange gültig bleiben, bis einer der vertragschließenden Theile dem anderen, und zwar ein Jahr im voraus, seine Absicht angekündigt hat, den Vertrag aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres bleibt der Vertrag vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen zwischen den Verwaltungen der beiden Länder nach Ablauf des gedachten Termins.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich zu Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihrem Patschaft besiegelt.

So geschehen in der Stadt Rio de Janeiro am dreißigsten Tage des Monats September eintausend achthundert drei und siebenzig.

(L. S.) Hermann Haupt.

(L. S.) Visconde de Caravellas.

dade e será obrigatoria até que uma das Partes Contractantes annuncie á outra, com um anno de antecedencia a sua intenção de a dar por finda.

Durante este ultimo anno a Convenção continuará a ter pleno e inteiro vigor sem prejuizo da liquidação e do saldo das contas entre as Administrações dos correios dos dois paizes depois de ter expirado o dito prazo.

Artigo 21.

A presente Convenção será ratificada e as ratificações trocar-se-hão em Berlim o mais breve que fôr possível.

Em testemunho do que os Plenipotenciarios respectivos a assignarão em duplicado e sellarão com os sellos das suas armas.

Feita na cidade do Rio de Janeiro aos trinta dias do mez de Setembro de mil oitocentos e setenta e tres.

(L. S.) Hermann Haupt.

(L. S.) Visconde de Caravellas.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselfung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(N. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 19.

Inhalt: Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitiger Zulassung von Medizinalpersonen zur Praxis in den Grenzgemeinden. S. 99.

(Uebersetzung.)

(Nr. 1007.) Convention entre l'Allemagne et les Pays-Bas concernant l'admission réciproque des médecins, chirurgiens et sages-femmes établis dans les communes frontières, à l'exercice de leur art. Du 11 Décembre 1873.

(Nr. 1007.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis. Vom 11. Dezember 1873.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, ayant jugé utile d'autoriser réciproquement l'exercice de l'art de guérir de la part des médecins, chirurgiens et sages-femmes résidant dans les communes limitrophes, ont résolu de conclure une convention à cette fin et ont muni dans ce but de Leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Bernard Erneste de Bülow, Son Secrétaire d'Etat du département des affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Monsieur Guillaume Frédéric Rochussen, Son Envoyé

Reichs-Gesetzbl. 1874.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Herrn Bernhard Ernst von Bülow,

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten

24

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1874.

extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Les médecins, chirurgiens et sages-femmes allemands établis dans les communes allemandes limitrophes des Pays-Bas auront le droit d'exercer leur art dans les communes limitrophes néerlandaises dans la même mesure et comme ils sont admis à l'exercer dans leur pays sauf la restriction contenue dans l'article 2, et réciproquement les médecins, chirurgiens et sages-femmes néerlandais, établis dans les communes néerlandaises limitrophes de l'Allemagne, sont autorisés, sous les mêmes conditions à exercer leur art dans les communes limitrophes allemandes.

Article 2.

Les personnes ci-dessus désignées ne pourront en exerçant leur art dans l'autre Etat, délivrer elles-mêmes des remèdes aux malades, si ce n'est dans le cas où le malade serait en danger de mort imminent.

Article 3.

Les praticiens exerçant, en vertu de l'article 1^{er}, l'art de guérir dans les communes de l'Etat voisin, n'auront pas le droit de s'y fixer ou d'y établir un domicile sans se conformer à la législation en vigueur dans cet Etat, et notamment sans se soumettre à de nouveaux examens.

Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Wilhelm Friedrich Rochussen,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die deutschen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den niederländischen Grenzgemeinden in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die niederländischen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

Artikel 2.

Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3.

Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates die Heilkunst ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Staate geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Article 4.

Il est considéré comme allant de soi, que les médecins, les chirurgiens et les sages-femmes de l'un des deux pays, qui voudront faire usage du droit accordé par l'article 1^{er} de la présente convention, devront en exerçant leur art dans les communes frontières de l'autre pays, se soumettre aux lois qui y régissent la matière. En outre chacun des deux gouvernements recommandera à ses praticiens de se conformer dans ces occasions aux prescriptions administratives qui sont en vigueur dans l'autre pays par rapport à l'exercice de l'art de guérir.

Article 5.

L'exercice de l'art de guérir étant soumis dans les Pays-Bas au paiement d'une patente, tandis que cette contribution n'existe pas dans le pays frontière allemand, il a été convenu, afin de remédier autant que possible à cette inégalité de conditions, causée par la différence des législations des deux pays, que les praticiens allemands qui feraient usage de l'autorisation accordée par l'article 1^{er} de cette convention ne seront imposés qu'au minimum du droit de patente actuellement établi par la loi qui est de 5 florin 76 cents par an, en somme principale et centimes additionnels. Il est sous-entendu que les praticiens allemands n'auront à payer qu'une fois par an ce minimum de la patente, pour pouvoir exercer leur art dans toutes les communes néerlandaises limitrophes de l'Allemagne.

Article 6.

Au mois de Janvier de chaque année le gouvernement allemand fera

Artikel 4.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medizinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der Heilkunst erlassenen Administratio-Vorschriften zu befolgen.

Artikel 5.

Da die Ausübung der Heilkunst in den Niederlanden einer Gewerbesteuer unterworfen ist, während eine solche in dem deutschen Grenzgebiete nicht existirt, so sollen, um dieser durch die Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen bedingten Ungleichheit thunlichst abzuhelfen, die deutschen Medizinalpersonen, welche von der ihnen durch Artikel 1 der Konvention beigelegten Befugniß Gebrauch machen, zu der Gewerbesteuer nur in Höhe des nach dem Gesetze gegenwärtig geltenden geringsten Satzes herangezogen werden, welcher sich, und zwar an Hauptbetrag und Zuschlagscentimen auf jährlich 5 Gulden 76 Cents beläuft.

Als selbstverständlich wird angenommen, daß die deutschen Medizinalpersonen diesen Minimalbetrag der Gewerbesteuer nur einmal jährlich zu entrichten haben, um zur Praxis in allen an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden befugt zu sein.

Artikel 6.

Alljährlich im Monat Januar wird die deutsche Regierung der niederländi-

parvenir au gouvernement néerlandais une liste mentionnant les noms des médecins, chirurgiens et sages-femmes établis dans les communes allemandes limitrophes des Pays-Bas et indiquant les branches de l'art de guérir qu'ils sont autorisés à exercer.

Une liste semblable sera remise à la même époque par le gouvernement néerlandais au gouvernement allemand.

Article 7.

La présente convention entrera en vigueur vingt jours après sa publication, dans les formes prescrites par la législation des Hautes Parties contractantes; elle ne cessera ses effets que six mois après la dénonciation qui en serait faite par l'un des deux gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait en double original à Berlin le 11^me jour du mois de Décembre de l'an mil huit cent soixante-treize.

B. Bülow. W. F. Rochussen.
(L. S.) (L. S.)

schen Regierung ein Namensverzeichnis der in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zukommen lassen, welches zugleich diejenigen Zweige der Heilkunst angiebt, zu deren Ausübung die Betreffenden befugt sind.

Ein entsprechendes Verzeichnis wird zur nämlichen Zeit der deutschen Regierung seitens der niederländischen Regierung zugehen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach ihrer in der durch die Gesetzgebung der hohen Kontrahenten vorgeschriebenen Form erfolgten Publikation in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigeschloßen.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin am elften Dezember Eintausend achthundert drei und siebenzig.

B. Bülow. W. F. Rochussen.
(L. S.) (L. S.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Erlaß wegen Abänderung des Bezirksumfangs mehrerer Ober-Postdirektionen. S. 103. — Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. S. 104.

(Nr. 1008.) Erlaß, betreffend die Abänderung des Bezirksumfangs der Ober-Postdirektionen in Koblenz, Frankfurt a. M., Kassel und Erfurt. Vom 12. Juni 1874.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. genehmige Ich, daß vom 1. Juli cr. ab die Postverwaltungsgeschäfte für den Kreis Wezlar von der Ober-Postdirektion in Koblenz auf diejenige in Frankfurt a. M. und die Postverwaltungsgeschäfte für den Kreis Schmalkalden von der Ober-Postdirektion in Kassel auf diejenige in Erfurt übertragen werden.

Schloß Babelsberg, den 12. Juni 1874.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

An den Reichskanzler.

(Nr. 1009.) Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 11. Juni 1874.

Auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117), hat der Unterzeichnete im Einvernehmen mit dem Bundesrathe die nachstehende

»Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds«

erlassen:

§. 1.

Der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds liegt es ob, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Reichs-Gesetzbl. S. 117), diesen Fonds zu verwalten und dessen Interessen überall wahrzunehmen.

§. 2.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ist befugt, sich, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, mit den Behörden des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten unmittelbar in Verbindung zu setzen.

§. 3.

Die Erledigung der Geschäfte erfolgt unter Zuziehung sämtlicher am Orte anwesender Mitglieder in der Regel in Sitzungen, welche entweder an ein für allemal festgesetzten Tagen abgehalten, oder von dem Vorsitzenden besonders anberaumt werden. Zu den letzteren Sitzungen sind die Mitglieder speziell einzuladen.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind.

Das Protokoll wird von sämtlichen Anwesenden unterzeichnet.

§. 4.

Besprechungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche sich nur auf die Vorbereitung einer Entscheidung des Kollegiums und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Unterlagen beziehen, können vom Vorsitzenden oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede getroffen werden, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden.

§. 5.

Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen durch das nach der Zeit der Wahl älteste Mitglied der Verwaltung vertreten.

§. 6.

Schriftstücke, durch welche die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verpflichtet werden soll, müssen von dem Vorsitzenden und wenigstens noch einem Mitgliede der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterzeichnet sein.

Wegen Ausstellung der Quittungen durch die Rendantur des Reichs-Invalidenfonds siehe §. 8.

§. 7.

Der im §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 vorgesehene Verschluß der Werthpapiere des Reichs-Invalidenfonds findet in der Weise statt, daß die Aufbewahrungsschränke vierfach verschlossen werden. Je einen Schlüssel führt ein Mitglied der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und ein Mitglied der Reichsschulden-Kommission. Die anderen beiden Schlüssel werden von der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe der ihr zu ertheilenden Geschäftsanweisung geführt.

§. 8.

Die Rendantur des Reichs-Invalidenfonds besteht aus dem Rendanten und dem Buchhalter; Quittungen über Empfangnahmen, zu welchen die Rendantur ermächtigt ist, müssen von dem Rendanten und dem Buchhalter unterzeichnet sein.

Im Uebrigen werden die Obliegenheiten der Rendantur durch die von der Verwaltung nach vorheriger Zustimmung des Reichskanzlers zu ertheilende Geschäftsanweisung geregelt.

§. 9.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Schuldverschreibungen sind durch einen gemeinschaftlichen Stempel der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichsschulden-Kommission außer Kurs zu setzen.

Durch den Stempel wird der Schuldverschreibung folgender Vermerk aufgedrückt:

»Außer Kurs gesetzt für den Reichs-Invalidenfonds.«

Berlin, den

Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Reichsschulden-Kommission.

Die Wiederinkurssetzung geschieht durch folgenden Vermerk unter Beidrückung des Siegels der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Siegels der Reichsschulden-Kommission in Farbendruck:

»Wieder in Kurs gesetzt.«

Berlin, den

Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Reichsschulden-Kommission.

Falsimirte Unterschrift
des Vorsitzenden

der Verwaltung des Reichs-
Invalidenfonds.

der Reichsschulden-
Kommission.

§. 10.

Die Verfügung über die durch den Reichshaushalts-Etat für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bewilligten Ausgabefonds steht nach Maßgabe des dem Reichshaushalts-Etat zu Grunde liegenden Spezialstats dem Vorsitzenden zu.

Statsüberschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Kassensführung und Rechnungslegung über diese Ausgaben erfolgt durch die Reichs-Hauptkasse. Derselben wird alljährlich über den Verwaltungskostenfonds ein auf Grund des Reichshaushalts-Etats und seiner Unterlagen aufgestellter, vom Kaiser vollzogener Spezialstat als Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung zugefertigt.

Der Schluß der Jahresrechnung über die Verwaltungskosten erfolgt am letzten Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Die aus den Ausgabefonds jedes Jahres zu bestreitenden Zahlungen müssen vor Abschluß der Rechnungen angewiesen sein. Nur zur Bestreitung bereits angewiesener Ausgaben ist die Reservierung von Restenfonds zulässig.

Die Abnahme der Rechnungen der Reichs-Hauptkasse über die Verwaltungskosten bewirkt der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

§. 11.

Behufs Ausbringung der Einnahmen an Zinsen und Kapitalzuschüssen aus dem Reichs-Invalidenfonds im Reichshaushalts-Etat legt die Verwaltung alljährlich dem Reichskanzler zu dem von letzterem zu bestimmenden Termine einen Voranschlag über die Höhe der im Statsjahr zu erwartenden Zinseinnahmen vor.

Mit dieser Vorlage verbindet der Vorsitzende die Vorlegung eines Entwurfs zu dem Etat über die Verwaltungskosten des Reichs-Invalidenfonds.

§. 12.

Jährlich unmittelbar vor dem Beginn des Statsjahres legt die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds dem Reichskanzler einen Plan über die Bereitstellung der Geldmittel zu den aus dem Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats zu bestreitenden Ausgaben zur Genehmigung vor, in welchem

- 1) die zu erwartenden Zinseinnahmen,
- 2) die aus der regelmäßigen Amortisation zu erwartenden Einnahmen,
- 3) der Betrag der durch Realisation von Schuldverschreibungen flüssig zu machenden Geldmittel,

eventuell

4) der Betrag der in Folge über Bedarf stattfindender Kapitalrückflüsse zur zinsbaren Anlegung zu bringenden Fonds

nachgewiesen werden.

Sofern im Laufe des Jahres Kapitalbeträge über das planmäßig vorgesehene Maas hinaus flüssig werden, oder planmäßig in Aussicht genommene Eingänge ausbleiben, wird dem Reichskanzler thunlichst zeitig Anzeige gemacht.

§. 13.

Wegen der Auswahl der zu veräußernden oder zu erwerbenden Schuldverschreibungen und der Zeit, zu welcher die ersteren zur Realisation zu bringen sind, erläßt der Reichskanzler die erforderlichen Anordnungen, welche für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vorbehaltlich der ihr obliegenden selbständigen Prüfung der Gesetzmäßigkeit derselben, maßgebend sind.

§. 14.

Die Vereinnahmung der Zinsen des Reichs-Invalidenfonds und der Kapitalzuschüsse aus demselben auf Grund des Reichshaushalts-Etats erfolgt nach Anweisung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds durch die Reichshauptkasse.

Die zu vereinnahmenden Beträge werden nach Ablauf jedes Vierteljahres vorläufig und vor dem Finalabschlusse der Reichshauptkasse definitiv festgestellt.

Allgemeine Geschäftsanweisungen, welche der Reichshauptkasse wegen ihrer für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu führenden Kassengeschäfte etwa zu ertheilen sind, bedürfen der Zustimmung des Reichskanzlers.

§. 15.

Die spezielle Rechnungslegung über die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds, sowie über den Zustand und die Veränderungen der Kapitalmittel desselben erfolgt unter Verantwortlichkeit der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds durch die Rendantur (§. 8) nach Maßgabe der der letzteren zu ertheilenden Geschäftsanweisung.

Die Abnahme der Rechnungen und die Einsendung an den Rechnungshof des Deutschen Reichs wird durch die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bewirkt.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 8 und der §§. 10 bis einschließlich 15 finden auch auf die Verwaltung des Reichs-Festungsbaufonds (Ges. vom 30. Mai 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 123) und auf die Verwaltung

des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes (Ges. vom 8. Juli 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 217), vorbehaltlich der dieselben betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 11. Juni 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kationen verschiedener Reichsbeamten. S. 109. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbgulden und der österreich. und ungar. Viertelguldenstücke. S. 111. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhertarssetzung der süddeutschen Zweiguldenstücke. S. 111.

(Nr. 1010.) Verordnung, betreffend die Kationen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten. Vom 6. Juli 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kationen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Artikel 1.

Zur Kationenleistung sind verpflichtet:

I. Im Bereiche des Auswärtigen Amtes:

- a) der Rendant der Legationskasse,
- b) der als ständiger Vertreter desselben fungirende Buchhalter,
- c) der Kassendiener der Legationskasse;

II. im Bereiche der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds:

- a) der Rendant,
- b) der Buchhalter,
- c) der Kanzlei- und Kassendiener;

III. der Rendant der Büreaufasse des Reichstags.

Artikel 2.

Die Höhe der von diesen Beamten zu leistenden Kationen beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| I. im Bereiche des Auswärtigen Amtes: | |
| a) für den Rendanten..... | 6000 Thlr., |
| b) für den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden
Buchhalter | 1400 " |
| c) für den Kassendiener..... | 250 " |
| II. im Bereiche der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds: | |
| a) für den Rendanten..... | 1200 Thlr., |
| b) für den Buchhalter..... | 800 " |
| c) für den Kanzlei- und Kassendiener..... | 200 " |
| III. Für den Rendanten der Büreaufasse des Reichstags..... | 1000 " |

Artikel 3.

Dem als ständigen Vertreter des Rendanten der Legationskasse fungirenden Buchhalter, dem Kassendiener bei der Legationskasse, dem Buchhalter und dem Kassendiener bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds kann bei der Anstellung, wenn sie die Kation auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, von dem Auswärtigen Amte, beziehungsweise von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kation nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei den Buchhaltern nicht weniger als „fünfzig Thaler“ jährlich, bei den Kassendienern nicht weniger als „ein bis drei Thaler“ monatlich betragen.

Auf die Rendanten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 4.

Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kation zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 5.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 3 und 4) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der Kation obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 6. Juli 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1011.) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke. Vom 29. Juni 1874.

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die niederländischen Halbguldenstücke, sowie die österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 29. Juni 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 1012.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. Vom 2. Juli 1874.

Auf Grund des §. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. September 1874 ab gelten die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. September 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung werden in den Monaten September, Oktober, November und Dezember 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1874 werden die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Auslieferungsvertrag mit der Schweiz. S. 113.

(Nr. 1013.) Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 24. Januar 1874.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und der Schweizerische Bundesrath andererseits sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

den Herrn Hermann Carl Wilke, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath;

der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn eidgenössischen Oberst Bernhard Hammer, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Deutschen Reich,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Theile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber, Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

- 1) wegen Todtschlags und Mordes, einschließlich des Kindermordes;
- 2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
- 3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
- 4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes;

- 5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
- 6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
- 7) wegen mehrfacher Ehe;
- 8) wegen Nothzucht;
- 9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
- 10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder, ohne den Vorsatz zu tödten, — den Tod zur Folge gehabt hat;
- 11) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
- 12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
- 13) wegen Betrugs, betrüglichen Bankrotts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
- 14) wegen Meineides;
- 15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
- 16) wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;
- 17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;
- 18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;
- 19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
- 20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
- 21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

- 22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
- 23) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten; wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die von der schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die seitens der schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

Ebenso wenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen oder daß sie aufs neue dorthin komme.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Beurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 6.

Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Vernehmung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Aktes, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in belaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, so-

fern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Artikel 8.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Vernehmung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

Artikel 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. — Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artikel 10.

Liefert eine dritte Regierung jemanden aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrags auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder

aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theils erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung in dem Gebiete des anderen Theils für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des anderen Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Ansprüche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Artikel 13.

Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande wohnhaften Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tariffätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staats bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für civilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen

Behörden der vertragenden Theile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Artikel 15.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Beurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Beurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften der vertragenden Theile diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 24. Januar 1874.

Wilke.

(L. S.)

Hammer

Oberst.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 6. Juli 1874 stattgefunden.

Protokoll.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Januar d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, namens der hohen vertragenden Theile, sich mit Bezug auf die Ausführung des Artikel VII. dieses Vertrags darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Bundesstaaten und dem Schweizerischen Bundesrath, sowie umgekehrt zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

von Bülow.

Hammer
Oberst.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 23.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 121. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 122.

(Nr. 1014.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 20. Oktober 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 29. Oktober d. J. in Berlin zusammenzutreten und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1015.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 5. Oktober 1874.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung des Deutschen Reichs sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen:

der Staatsminister und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach

an Stelle des Ober-Baudirektors und Ministerialdirektors Weishaupt

und

der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes Maybach

an Stelle des aus dem Reichsdienste geschiedenen Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes Scheele;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Major Edler von der Planitz

an Stelle des Generallieutenants von Brandenstein;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:

der Geheime Staatsrath und Vorstand der Departements der Justiz und der Kirchen und Schulen im Großherzoglichen Staatsministerium Müßenbecher

an Stelle des verstorbenen Staatsministers von Rössing;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:

der Geheime Regierungsrath Kunze

an Stelle des Regierungs-Präsidenten Meusel.

Berlin, den 5. Oktober 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 24.

Inhalt: Protokoll, betreffend die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich. S. 123.
— Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen. S. 126.

(Nr. 1016.) Protokoll, betreffend die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 7. Oktober 1874.

Protokoll.

Die unterzeichneten, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen einerseits und von dem Präsidenten der Französischen Republik andererseits, zum Zwecke der im Artikel 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 vorgesehenen Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich bestellten Bevollmächtigten sind heute im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst zusammengetreten, um auf Grund ihrer früheren Berathungen sich endgültig zu verständigen.

Die französischen Commissarien haben mitgetheilt, daß mittelst zweier Konsistorialdekrete vom 10. und 14. Juli dieses Jahres die römische Kurie die Bisthümer Straßburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und dieselben als von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiktion eximirt erklärt hat;

daß die Kurie ferner, um die Grenzen der Bisthümer Nancy, St. Dié, Besançon, Metz und Straßburg mit der politischen Grenze in Uebereinstimmung zu bringen, die hierzu erforderlichen Ablösungen und Zutheilungen auf Grund der ihr

Reichs-Gesetzbl. 1874.

Protocole.

Les Commissaires désignés par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et par le Président de la République Française pour déterminer, conformément à l'Article 6 du Traité de paix du 10 Mai 1871 les nouvelles circonscriptions diocésaines entre l'Allemagne et la France, se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Etrangères, à l'effet de conclure l'entente définitive prévue par le Procès-Verbal de leurs délibérations précédentes.

Les Commissaires Français ont fait connaître que, par deux Décrets consistoriaux en date des 10 et 14 Juillet dernier, le Saint-Siège:

D'une part, a distrait de la Province ecclésiastique de Besançon, les Diocèses de Strasbourg et de Metz et les a déclarés exempts de toute juridiction Archiépiscope ou métropolitaine.

Et d'autre part, a prononcé les distractions et les incorporations nécessaires pour faire coïncider avec la frontière politique les circonscriptions des Diocèses de Nancy, Saint Dié, Besançon, Metz et Strasbourg,

30

seitens der französischen Regierung vorgelegten Verzeichnisse ausgesprochen hat.

Die französischen Bevollmächtigten haben endlich beigefügt, daß der Präsident der Französischen Republik durch ein im Staatsrath erlassenes Decret vom 10. August laufenden Jahres die Einregistrierung und Veröffentlichung der beiden vorerwähnten Konsistorialdekrete innerhalb des französischen Gebietes angeordnet und hierzu die weiter erforderlichen Verwaltungsmaßregeln erlassen hat.

Demgemäß sei die französische Regierung bereit, soweit es an ihr liege, die Bestimmung des Art. 6 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 in Vollzug zu setzen.

Die deutschen Bevollmächtigten haben von dieser Erklärung Kenntniß genommen und die Erklärung abgegeben, daß die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls bereit sei, die zur neuen Abgrenzung der bezüglichen Bisthümer erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hiernach sind die betreffenden Bevollmächtigten auf Grund ihrer bereits in den Vorverhandlungen beiderseits anerkannten Vollmachten über Nachstehendes übereingekommen:

1. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Albedorf, Chateau-Salins, Delme, Dieuze, Vic-sur-Seille, Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg, Rixingen und Saarburg, welche auf deutschem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Nancy bilden, — die Pfarreien oder Theile von solchen der Kantone von Saales und Schirmeck, welche auf deutschem Gebiete liegen und gegenwärtig einen Bestandtheil der Diözese St. Dié bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf französischem Gebiete gelegen ist, aus.

d'après les Etats qui lui ont été présentés par le Gouvernement Français.

Les Commissaires Français ont ajouté que par un Décret en date du 10 Août de cette année, rendu en Conseil d'Etat, le Président de la République Française a ordonné l'enregistrement et la publication en France des deux Décrets consistoriaux précités et arrêté les mesures d'ordre Civil qui doivent concourir au même but.

Et qu'ainsi, le Gouvernement Français se trouve prêt, en ce qui le concerne, à mettre à exécution les dispositions de l'Art. 6 du Traité de Francfort.

Les Commissaires Allemands ont pris acte de cette déclaration et ils ont fait savoir que, de son côté, le Gouvernement Allemand était également prêt à pourvoir aux arrangements qu'implique la nouvelle délimitation des Diocèses.

En conséquence, les Commissaires respectifs, en vertu de leurs pouvoirs antérieurement vérifiés, sont convenus des stipulations suivantes:

- 1° Les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons d'Albestroff, Chateau-Salins, Delme, Dieuze, Vic sur Seille, Fénétrange, Lorquin, Phalsbourg, Réchicourt le Château et Sarrebourg qui sont situées sur le territoire Allemand et font actuellement partie du Diocèse de Nancy; les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons de Saales et de Schirmeck, situées sur le territoire Allemand et faisant actuellement partie du Diocèse de Saint Dié, cessent de relever de tout Siège épiscopal établi en territoire Français.

2. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Briey, Audun le Roman, Chambley (vormaliger Kanton Gorze), Conflans, Longuyon und Longwy, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Metz bilden; die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Belfort, Delle, Fontaine, Giromagny und der vormaligen Kantone von Dannemarie und Massevauz, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Straßburg bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf deutschem Gebiete gelegen ist, aus.

3. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, spätestens bis zum 1. November laufenden Jahres die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um, soweit es eine jede von ihnen betrifft, die Wirksamkeit der vorstehend bezeichneten neuen Abgrenzung der Diözesanbezirke sicher zu stellen.

4. Die Theilung des Vermögens und die Regelung der pekuniären Interessen der in Folge der neuen Diözesanabgrenzung durchschnittenen Pfarreibezirke werden der zur Prüfung und Entscheidung analoger Fragen durch Art. 11 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 eingesetzten gemischten Kommission überwiesen.

So geschehen, in deutscher und französischer Sprache doppelt ausgefertigt und vollzogen zu Paris den siebenten Oktober Eintausend achthundert vier und siebenzig.

2° Les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons de Briey, Audun le Roman, Chambley (ancien canton de Gorze), Conflans, Longuyon et Longwy, situées sur le territoire Français et faisant actuellement partie du Diocèse de Metz; les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons de Belfort, Delle, Fontaine, Giromagny et des anciens cantons de Dannemarie et de Massevauz qui sont situées sur le territoire Français et font actuellement partie du Diocèse de Strasbourg cessent de relever de tout Siège épiscopal établi sur le territoire Allemand.

3° Les deux Gouvernements s'engagent à prendre dans un délai qui ne dépassera pas le 1 Novembre prochain, les dispositions nécessaires pour assurer, en ce qui les concerne respectivement, les effets de la nouvelle délimitation diocésaine telle qu'elle est indiquée ci-dessus.

4° Le partage des biens et le règlement des intérêts pécuniaires des circonscriptions paroissiales qui se trouvent scindées par la nouvelle délimitation sont renvoyés à la Commission mixte instituée pour l'examen et la décision des questions analogues par l'Art. 11 de la Convention additionnelle du 11 Décembre 1871.

Fait et signé double à Paris, en langue Allemande et en langue Française, le 7 Octobre mil huit cent soixante quatorze.

(Nr. 1017.) Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen betreffend.
Vom 16. Oktober 1874.

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die finnischen Silbermünzen (Stücke zu 2 und zu 1 Markka und Stücke zu 50 und zu 25 Penniä) dürfen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 16. Oktober 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes über das Post-Lagwesen. S. 127. — Gesetz wegen Aufhebung einiger Artikel des Lübischen und Rostocker Rechts. S. 128. — Gesetz, betreffend die Disziplinarkammer für Reichs-Eisenbahnbeamte im Auslande. S. 128. — Verordnung über den Urlaub u. der Reichsbeamten. S. 129.

(Nr. 1018.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Post-Lagwesen. Vom 3. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Der im §. 1 des Gesetzes über das Post-Lagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358 ff.) festgesetzte Portosatz von 1 Silbergröschcn, gleich 10 Markpfennigen, für den frankirten gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich tritt in den Gebieten der süddeutschen Währung an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem in diesen Gebieten in Gemäßheit des §. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) die Reichsmarkrechnung eingeführt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

*
(Nr. 1019.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III. Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III. Titel 12 des Rostocker Stadtrechts. Vom 4. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einzigter Paragraph.

Die Artikel 11 und 12 Buch III. Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie die Artikel 14 und 16 Theil III. Titel 12 des Rostocker Stadtrechts sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1020.) Gesetz, betreffend die Disziplinarlammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Vom 5. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einzigter Paragraph.

Für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben, ist die durch Unsere Verordnung vom 7. Januar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 3) in Straßburg errichtete Disziplinarlammer zuständig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1021.) Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung.
Vom 2. November 1874.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§. 1.

Anträge der Reichsbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§. 2.

Der Reichskanzler bestimmt die Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf.

§. 3.

Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§. 4.

Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

§. 5.

Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub erteilt.

Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

§. 6.

Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach §. 14 des Gesetzes vom 31. März 1873 der Reichskasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von mehr als $1\frac{1}{2}$ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum ein Abzug von dem Dienst Einkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernere Urlaub wird das ganze Dienst Einkommen einbehalten.

Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§. 7.

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Für Militär- und Marinebeamte erlischt jede Urlaubsbewilligung, wenn die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung.

§. 8.

Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

- 1) die §§. 48—61 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868,
- 2) der §. 6 der allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871,
- 3) die §§. 2 und 3 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamt für das Heimathwesen vom 6. Januar 1873,
- 4) die auf das Marine-Zahlmeister-Personal bezüglichen Bestimmungen der Beilage 3 zu dem Reglement über die Geldverpflegung der Marinetheile und in Dienst gestellten Schiffe im Frieden vom 9. Dezember 1873,
- 5) der §. 8 des Regulativs für die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden vom 12. Dezember 1873,
- 6) die §§. 30 und 31 des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht vom 9. Juli 1874.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 26.

Inhalt: Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. S. 131. — Gesetz über die Abgabe von der Branntweinbereitung in Hohenzollern. S. 133. — Gesetz wegen der Branntweinbesteuerung in den Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden. S. 134.

(Nr. 1022.) Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

§. 2.

Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reichs findet nicht statt.

§. 3.

Der letzte Satz des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, welcher lautet:

„Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungspflicht von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.“

bleibt in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung.

§. 4.

Bei der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung (§. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Artikel 14 §. 2 und Artikel 17 des Münzgesetzes vom

9. Juli 1873) werden der Frank zum Werthe von 0,8 Mark, die übrigen Münzen der Frankenwährung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zum Frank berechnet.

§. 5.

Dem Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung hinzu:

An Stelle der Reichsmünzen sind in Elsaß-Lothringen folgende Münzen der Frankenwährung bis zur Außerkurssetzung zu den daneben bezeichneten Werthen bis zu den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen:

a) an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen:

Fünfscentimen-Stücke zum Werthe von	4 Pfenn.
Zehncentimen-Stücke	8 "
Zwanzigcentimen-Stücke	16 "

b) an Stelle der Reichs-Silbermünzen:

Fünfzigcentimen-Stücke zum Werthe von	40 Pfenn.
Einfrank-Stücke	80 "
Zweifranken-Stücke	1 Mark 60 "

Auch die Reichs- und die Landeskassen sind nicht verpflichtet, die vorstehend bezeichneten Münzen der Frankenwährung in höheren als den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Die im §. 1 bezeichneten Reichsgesetze vom 4. Dezember 1871 und vom 9. Juli 1873 sind hier nicht wiederholt abgedruckt worden.

(Nr. 1023.) Gesetz, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 15. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

An Stelle der nach §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1868 S. 151) in den Hohenzollernschen Landen von der Branntweinbereitung zu erhebenden Abgabe, welche bei einer Stärke des bereiteten Branntweins bis zu 65 pCt. Tralles zwei und einen halben Gulden vom Eimer, bei einer Stärke von mehr als 65 pCt. fünf Gulden vom Eimer beträgt, wird vom 1. Januar 1876 ab eine Abgabe erhoben, welche bei einer Stärke bis zu 65 pCt. Tralles eine Mark und fünfzig Pfennige vom Hektoliter, bei einer Stärke von mehr als 65 pCt. drei Mark vom Hektoliter beträgt.

§. 2.

An Stelle des in §. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 bestimmten niedrigsten Pauschalsatzes von einem Gulden tritt von dem oben (§. 1) gedachten Zeitpunkt ab der Satz von einer Mark. Ebenso tritt an die Stelle der in demselben Paragraphen vorgesehenen Abrundung der Abgabensätze auf volle Gulden eine solche auf volle Mark.

§. 3.

An Stelle der in §. 8 Ulinea 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 den Gemeinderechnern für die Einziehung der Abgabe von der Branntweinbereitung bestimmten Gebühr mit einem Kreuzer vom Gulden tritt von dem in §. 1 gedachten Zeitpunkt ab eine Gebühr von zwei Pfennigen von der Mark.

§. 4.

Von dem in §. 1 gedachten Zeitpunkt ab tritt an Stelle der in §. 13 Ulinea 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 bestimmten Strafe von fünf bis vierzig Gulden für den ohne die in §. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 vorgeschriebene Anzeige begonnenen Betrieb der Branntweimbrennerei eine Strafe von zehn bis achtzig Mark und an Stelle der in demselben Paragraphen Ulinea 3 für sonstige Zuwiderhandlungen angedrohten Strafe von einem bis fünf Gulden eine Strafe von einer bis zehn Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1024.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden. Vom 16. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Werden Gebietstheile, welche zur Zeit außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegen, in dieselbe eingeschlossen, so tritt mit dem Tage ihrer Einschließung in diese Grenze das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) in Kraft, sofern nicht daselbst die Besteuerung des inländischen Branntweins verfassungsmäßig der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 16. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B e r i c h t i g u n g .

In dem auf Seite 127 des Reichs-Gesetzblatts abgedruckten Gesetze, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Post-Lagwesen, ist in Zeile 3 des einzigen Artikels anstatt der Worte „gleich 10 Markpfennigen“ zu lesen:

gleich 10 **Pfennigen Reichsmünze.**

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

No 27.

Inhalt: Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 *u.* S. 135.

(Nr. 1025.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. Vom 23. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *u.*

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§. 1.

Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

§. 2.

Eine Kaiserliche Bestallung erhalten:

- 1) die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;
- 2) die Konsuln (Artikel 56 der Reichsverfassung).

§. 3.

Die Anstellungs-Urkunden der übrigen Reichsbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden erteilt.

§. 4.

Die §§. 2 und 3 finden auf diejenigen Reichsbeamten keine Anwendung, über deren Anstellung durch Reichsgesetz oder vertragsmäßig eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 23. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Reichsbehörden.

I. Oberste Reichsbehörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 8, 15, 16, 33, 54, 64—66, 68, 69, 75, 81, 84, 85, 96—98, 101, 121, 122, 127, 128, 131, 139, 150, 151, 153.)

Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

- 1) das Reichskanzler-Amt,
- 2) das Auswärtige Amt,
- 3) das Königlich preussische Kriegsministerium,
- 4) das Königlich sächsische Kriegsministerium,
- 5) das Königlich württembergische Kriegsministerium,
- 6) die Kaiserliche Admiralität,
- 7) das Reichs-Eisenbahn-Amt.

II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 81, 85, 139, 151, 153.)

A. Auswärtiges Amt.

- 1) Die Botschafter und die Gesandten,
- 2) die Minister-Residenten und die Geschäftsträger,
- 3) die General-Konsuln und die Berufs-Konsuln in Ländern, in welchen ein höherer diplomatischer Beamter nicht residirt.

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Disziplinarverfahren

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 81, 85)

sind zuständig:

- 1) die kommandirenden Generale,
- 2) der Chef des Generalstabes der Armee,
- 3) die Gouverneure von Berlin und Mainz und der Kommandant von Potsdam,
- 4) der General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens,
- 5) der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens,
- 6) der Kommandeur des Kadettenkorps,
- 7) der Direktor der Kriegsakademie,
- 8) der Präses der Ober-Examinations-Kommission,
- 9) das Kuratorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,
- 10) der Inspekteur der Infanterieschulen,
- 11) der Chef des Militär-Reit Instituts,
- 12) der Inspekteur des Militär-Veterinärwesens,
- 13) der Königlich preussische General-Stabsarzt der Armee und der Königlich württembergische General-Stabsarzt,
- 14) der Königlich preussische General-Auditeur der Armee, der Vorstand des Königlich sächsischen Ober-Kriegsgerichts und der Königlich württembergische General-Auditeur,
- 15) der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission,
- 16) der Inspekteur der Gewehrfabriken,
- 17) die Korps-Intendanturen und Intendanten.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 139, 151, 153)

sind zuständig:

- 1) die kommandirenden Generale,
- 2) die Korps-Intendanturen.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für das Disziplinarverfahren

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 81, 85)

sind zuständig:

- 1) die Kommandos der Marinestationen der Nordsee und der Ostsee,
- 2) die Marinestations-Intendanturen,
- 3) die Werften.

h. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 139, 151, 153)

sind zuständig:

die Marinestations-Intendanturen.

D. Postverwaltung.

- 1) Die Ober-Postdirektionen,
- 2) der Vorsteher des Post-Zeitungsamts,
- 3) der Vorsteher des deutschen Reichs-Postamts zu Constantinopel.

Bemerkung. Den unter Nr. 2 und 3 genannten Beamten steht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde nur in Bezug auf das Disziplinarverfahren zu.

E. Telegraphenverwaltung.

Die Telegraphendirektionen.

F. Reichs-Eisenbahnverwaltung.

Die Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen.

Bemerkung. Die Befugniß der Vorsteher höherer Reichsbehörden zur Verhängung von Geldstrafen erstreckt sich nicht auf die Mitglieder dieser Behörden.

III. Vorgesetzte Dienstbehörden.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 7, 12, 38, 62.)

Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

A. Auswärtiges Amt.

Die unter II. A. aufgeführten Behörden.

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Im Allgemeinen:

- 1) das Königlich preussische Kriegsministerium,
- 2) das Königlich sächsische Kriegsministerium,
- 3) das Königlich württembergische Kriegsministerium,
- 4) die unter II. B. a. aufgeführten Behörden,
- 5) die Königlich preussischen technischen Institute der Artillerie,

- 6) die Königlich preussische General-Militärkasse und die Königlich preussische General-Kriegskasse,
- 7) die Königlich preussischen Remontedepots,
- 8) die Stadtkommandantur zu Dresden,
- 9) die Kommandantur der Festung Königstein,
- 10) der Kommandeur des Kadettenkorps zu Dresden,
- 11) der Kommandeur der Unteroffizierschule zu Marienberg,
- 12) der Direktor der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen,
- 13) der Direktor der Garnisonsschule zu Dresden,
- 14) die Königlich sächsische Sanitätsdirektion,
- 15) der Direktor der Königlich sächsischen Artillerie-Werkstätten und Depots,
- 16) die Königlich sächsische Geniedirektion,
- 17) das Königlich sächsische Kriegszahlamt,
- 18) das Königlich württembergische Kriegszahlamt;

**b. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden
Militärbeamten**

sind zuständig:

- 1) die kommandirenden Generale,
- 2) die Festungs-Inspektoren,
- 3) die Kommandeure der Fußartillerie-Brigaden als vorgesezte Instanzen der Artilleriedepots,
- 4) die Militärabtheilung des Königlich württembergischen Kriegsministeriums als vorgesezte Instanz des Königlich württembergischen Artilleriedepots.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

- 1) Die Kaiserliche Admiralität,
- 2) die unter II. C. aufgeführten Behörden.

D. Postverwaltung.

- 1) Das General-Postamt,
- 2) die unter II. D. aufgeführten Behörden.

E. Telegraphenverwaltung.

- 1) Die Generaldirektion der Telegraphen,
- 2) die Telegraphendirektionen.

F. Eisenbahnverwaltung.

- 1) Das Reichskanzler-Amt,
- 2) das Reichs-Eisenbahn-Amt,
- 3) die Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen.

IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte.

(Gesetz vom 31. März 1873 §§. 53, 146.)

A. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten

sind zuständig:

- 1) die Regiments- bezw. Bataillons-Kommandeure,
- 2) die Vorstände der Artilleriedepots,
- 3) die Platzingenieure,
- 4) die Festungsbaudirektoren,
- 5) die Direktoren der Kriegsschulen, der Oberfeuerwerkerschule und der Offizier-Reitschule.

b. Außerdem fungiren als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen untergebenen Beamten:

- 1) die Gouverneure und Kommandanten,
- 2) die Kommandeure der Kadettenhäuser,
- 3) die Direktoren der Militär-Schießschule, des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg, der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und der Direktor der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen,
- 4) die Kommandeure der Unteroffizierschulen zu Weisensfels und zu Marienberg,
- 5) der Unterrichtsdirigent der Zentral-Turnanstalt,
- 6) die Vorsitzenden der Kuratorien der Garnisonsschulen, der Direktor der Garnisonsschule zu Dresden,
- 7) die Direktoren der Gewehrfabriken,
- 8) die Königlich sächsische Geniedirektion,
- 9) die Präsides der Gewehr-Revisions-Kommissionen,
- 10) die Direktoren der technischen Institute der Artillerie,
- 11) die Kommandanten der Invalidenhäuser,
- 12) die Korps-Generalärzte, die Königlich sächsische Sanitätsdirektion,
- 13) der Subdirektor der militärärztlichen Bildungsanstalten, die Chefärzte der Lazarethe, die Chefärzte der Krankentransport-Kommissionen,
- 14) die Vorsteher der Lazareth-Reservedepots,
- 15) die Rendanten der General-Militärkasse bezw. General-Kriegskasse,
- 16) der Rendant der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps, der Rendant des Königlich sächsischen Kriegszahlamts und der Rendant des Königlich württembergischen Kriegszahlamts,
- 17) die Vorstände der Proviantämter, Reservemagazin-Rendanturen und Depot-Magazinverwaltungen,
- 18) die Rendanten der Montirungsdepots,

- 19) die Vorstände der Garnisonverwaltungen,
- 20) die Vorsteher der Güter-Depots und Magazine an den Sammelstellen,
- 21) der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Bemerkung. Die unter Nr. 1 bis 20 aufgeführten Stellen haben im Disziplinarverfahren hinsichtlich der Verhängung von Geldstrafen die Zuständigkeit der im §. 81 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1873 erwähnten Behörden und Vorsteher von Behörden.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Marinebeamten

sind zuständig:

- 1) die Kommandeure der Matrosen- und Werftdivisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung, des Seebataillons und der Seeartillerie-Abtheilung,
- 2) die Vorstände der Marine-Artilleriedepots,
- 3) die Ober-Werftdirektoren,
- 4) die Direktoren der Marineakademie, der Marineschule, der Maschinistenschulen,
- 5) die Abtheilungsführer.

b. Außerdem fungiren als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen untergebenen Beamten:

- 1) die Direktoren der Werften,
- 2) die Hafensbau-Kommissionen zu Kiel und Wilhelmshaven,
- 3) die Vorstände der Werft-Kassen- und Magazinverwaltungen,
- 4) der Rendant des Marine-Bekleidungsmagazins,
- 5) die Vorstände der Marine-Garnisonverwaltungen,
- 6) das Bootskommando zu Wilhelmshaven.

C. Im Uebrigen gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte:

- 1) der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
- 2) jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 28.

Inhalt: Gesetz über Markenschutz. S. 143.

(Nr. 1026.) Gesetz über Markenschutz. Vom 30. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden.

§. 2.

Der Anmeldung muß eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens (§. 1) nebst einem Verzeichniß der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigelegt sein.

§. 3.

Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden.

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten.

§. 4.

Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden. Die Zeit der Anmeldung ist dabei zu vermerken. Gelangt ein bereits eingetragenes Waarenzeichen aus Anlaß der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken.

§. 5.

Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Waarenzeichen gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

- 1) wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird;
- 2) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird;
- 3) wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verfloßen sind;
- 4) wenn das Zeichen nach §. 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen.

§. 6.

Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens wird im »Deutschen Reichs-Anzeiger« bekannt gemacht.

Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen.

§. 7.

Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von fünfzig Mark entrichtet.

Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden.

Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich.

§. 8.

Das Recht, Waaren oder deren Verpackung mit einem für diese Waaren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschließlich zu.

§. 9.

Auf Waarenzeichen, welche landesgesetzlich geschützt sind, ferner auf solche Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, kann durch die Anmeldung außer den gesetzlich geschützten oder im Verkehr allgemein anerkannten Inhabern niemand ein Recht erworben, sofern diese vor dem 1. Oktober 1875 die Anmeldung bewirken.

§. 10.

Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen.

Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung niemand ein Recht erwerben.

§. 11.

Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benutzung des Zeichens auszuschließen berechtigt ist, oder sofern das Waarenzeichen zu den im §. 10 Absatz 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Beteiligten löschen zu lassen.

§. 12.

Das durch die Anmeldung eines Waarenzeichens erlangte Recht erlischt:

- 1) mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage auf Löschung seitens des Inhabers der berechtigten Firma;
- 2) mit dem Eintritte eines der im §. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fälle.

§. 13.

Jeder inländische Produzent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen.

Desgleichen kann der Produzent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten.

§. 14.

Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 15.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von fünftausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 16.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 17.

Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des §. 14, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§. 18.

Der dem Inhaber eines Waarenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Waarenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 19.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelsfachen.

§. 20.

Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch in Ansehung der Waarenzeichen (§. 1) mit folgenden Maßgaben:

- 1) die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft;
- 2) mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann;
- 3) die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1875 in Kraft.

Auf Waarenzeichen, welche bis zu diesem Tage landesgesetzlich geschützt waren, finden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen noch bis dahin, daß die Anmeldung nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, längstens bis zum 1. Oktober 1875 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 29.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. S. 147. —
Bekanntmachung wegen der Ausgabe neuer Reichsstempelmarken u. S. 148.

(Nr. 1027.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Dezember 1874.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung des Deutschen Reichs ist
von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüne-
burg:

der Wirkliche Geheimerath Schulz
an Stelle des verstorbenen Staatsministers von Campe
zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden.

Berlin, den 1. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1028.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13. Dezember 1874.

Mit Rücksicht auf die für den größten Theil des Reichsgebietes bevorstehende Einführung der Reichsmarkrechnung ist die Anfertigung neuer, auf Mark lautender Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer bewirkt worden.

Die neuen Reichsstempelmarken enthalten die Umschrift „Deutscher Wechsel-Stempel, Mark, Mark“, sowie die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, in Mark und lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25; 3,00; 4,50; 6,00; 9,00; 15,00 und 30,00 Mark. Die mit dem Reichsstempel versehenen neuen Wechselblankets enthalten im Stempel die Umschrift „Deutscher Wechsel-Stempel“, sowie gleichfalls die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, in Mark und lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25 und 3,00 Mark.

Vom 1. Januar künftigen Jahres ab werden die neuen Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets allmählig in den Debit übergehen.

Ein Umtausch der in die Hände des Publikums übergegangenen älteren Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets findet nicht statt, vielmehr können dieselben bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden.

Die in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 695) über den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen, sowie die hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Wechselstempelmarken in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Bestimmungen finden auf die neuen Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets ebennmäßig Anwendung.

Berlin, den 13. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

Verkäufstellen im Reichsbanquier-Verband.

Berlin, gedruckt in der Königl. Preuss. Ober-Postdirection
(R. v. Dittus).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 30.

Inhalt: Bekanntmachung wegen der Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen. S. 149. — Bekanntmachung wegen des Verbots des Umlaufs fremder Münzen. S. 152.

(Nr. 1029.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{20}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges,
- 2) die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges,
- 3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges,
- 4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

$\frac{1}{2}$	Speziesthaler	oder	60	Schillinge	schleswig-holstein.	Kurant,
$\frac{2}{3}$	"	"	40	"	"	"
$\frac{1}{3}$	"	"	20	"	"	"
$\frac{1}{6}$	"	"	12	"	"	"
$\frac{1}{8}$	"	"	10	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	5	"	"	"
$\frac{1}{15}$	"	"	4	"	"	"
$\frac{1}{24}$	"	"	2 $\frac{1}{2}$	"	"	"
	Zweifechseling-Stück		1	"	"	"

die $\frac{1}{3}$ Speiesthaler oder	20 Schillinge	zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmünze,	
• $\frac{1}{5}$ „ „	12 „	• — „	90 „
• $\frac{1}{6}$ „ „	10 „	• — „	75 „
• $\frac{1}{12}$ „ „	5 „	• — „	$37\frac{1}{2}$ „
• $\frac{1}{15}$ „ „	4 „	• — „	30 „
• $\frac{1}{24}$ „ „	$2\frac{1}{2}$ „	• — „	$18\frac{3}{4}$ „
das Zweifelhaling-Stück oder 1	„	• — „	$7\frac{1}{2}$ „
die $\frac{1}{24}$ Thaler-Stücke sächsischen Gepräges		• — „	12 „
• $\frac{1}{48}$ „ „ (Sechser)		• — „	6 „
• Achtpfenniger „		• — „	8 „
• Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges		• — „	3 „
• Einpfenniger sächsischen Gepräges		• — „	1 „
• Einhundertkreuzer-Stücke badischen Gepräges		• 2 „	$85\frac{5}{7}$ „
• Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges		• — „	$28\frac{4}{7}$ „

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verminderte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.



(Nr. 1030.) Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufes fremder Silber- und Kupfermünzen betreffend. Vom 19. Dezember 1874.

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. März 1875 an dürfen:

1) die Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges,

2) folgende Münzen dänischen Gepräges:

die doppelten und die einfachen Rigsdaler,

die 48., 32., 16., 8., 4., 3-Schilling-Stücke in Silber,

die 2., 1., $\frac{1}{2}$ -Schilling-Stücke in Kupfer

in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1875. S. 112.

(Nr. 1031.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875. Vom 27. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 wird

in Ausgabe

auf 515,018,563 Mark, nämlich

auf 393,516,251 Mark an fortdauernden, und

auf 121,502,312 Mark an einmaligen Ausgaben

und

in Einnahme

auf 515,018,563 Mark

festgestellt.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

- 1) zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vier- undzwanzig Millionen Mark hinaus,
- 2) behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von dreißig Millionen Mark

Schatanweisungen auszugeben.

Reichs-Gesetzl. 1874.

37

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1874.

§. 3.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. Juni 1876 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 5.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Haushalts-Etat
des
Deutschen Reichs
für
das Jahr 1875.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Marl.	Betrag für 1875.
				Marl.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.		Reichskanzler-Amt.		
		Reichskanzler - Amt.		
	1.	Besoldungen	—	577,050
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse	—	83,160
	3.	Anderer persönlicher Ausgaben	—	40,500
	4.	Sächlicher Ausgaben	—	170,500
	5.	Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlicher Gesetzbuchs, persönlicher und sächlicher Ausgaben	—	150,000
	6.	Dispositionsfonds	—	120,000
		Allgemeiner Fonds.		
	7.	Dispositionsfonds des Kaisers	—	900,000
	8.	Beihilfen zu gemeinnützigen Zwecken	—	87,000
	9.	Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle	—	276,114
	10.	Bergütungen an Preußen	—	59,190
		Reichskommissariate.		
	11.	Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern ..	—	420,000
	12.	Ueberwachung des Auswanderungswesens...	—	18,000
	13.	Reichs-Schulkommission	—	3,600
	14.	Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens, sowie des Schiffsbemessungswesens	—	18,000
	15.	Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes	—	1,350
		Bundesamt für das Heimathwesen.		
	16.	Besoldungen	—	28,800
		Entscheidende Disziplinarbehörden.		
	17.	Präsenzgelder, Diäten, Reisekosten etc.....	—	9,000
		Seite	—	<u>2,962,264</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Marl.	Marl.
		Uebertrag	—	2,962,264
		Statistisches Amt.		
	18.	Besoldungen	—	68,580
	19.	Wohnungsgeldzuschüsse	—	11,700
	20.	Anderer persönlicher Ausgaben	—	24,300
	21.	Sächlicher Ausgaben	—	59,820
		Normal - Eichungskommission.		
	22.	Besoldungen	—	17,850
	23.	Wohnungsgeldzuschüsse	—	2,220
	24.	Remunerationen für das Hülfspersonal	—	7,800
	25.	Sächlicher und vermischter Ausgaben	—	16,500
		Summe Kap. 1.	—	3,171,034
2.		Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1 ausgesetzten Fonds mit bestritten.		
3.		Reichstag.		
		Zur Entschädigung der Privateisenbahnen für die Bewilligung der freien Fahrt an die Reichstags-Abgeordneten, — für das Bureau des Reichstags, für die Stenographie, sowie zur Unterhaltung der Gebäude und der Dienstwohnung des Präsidenten	—	315,222
		Summe Kap. 3 für sich.		
4.		Auswärtiges Amt.		
		Auswärtiges Amt.		
	1.	Besoldungen	—	495,750
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse	—	79,080
		Seite	—	574,830

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Marf.	Marf.
		Uebertrag	—	574,830
3.		Anderere persönliche Ausgaben	—	61,950
4.		Amtsbedürfnisse	—	90,000
5.		Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben	—	177,000
6.		Unterhaltung der Dienstgebäude, der Mobilien und des Gartens	—	13,500
		Gesandtschaften und Konsulate.		
7.		Besoldungen des Gesandtschaftspersonals ...	—	2,082,055
8.		Remunerationen und Diäten für nicht fest angestellte Beamte bei den Gesandtschaften	—	103,500
9.		Besoldungen des Konsulatspersonals	—	1,075,200
10.		Remunerationen für nicht fest angestellte Beamte bei den Konsulaten	—	207,000
11.		Amtsbedürfnisse, Vorto und ähnliche Ausgaben	—	188,100
12.		Reisekosten und Diäten	—	87,000
13.		Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtsfokalien, sowie zu Miethen	—	150,000
14.		Bermischte Ausgaben	—	68,100
15.		Unterstützungen für hülfbedürftige Reichsangehörige im Auslande	—	75,000
16.		Amliche Ausgaben der unbesoldeten Konsulate	—	84,000
17.		Dispositionsfonds zur Errichtung neuer Konsulate	—	75,000
		Extraordinaria.		
18.		Kommissionskosten	—	45,000
19.		Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke	—	7,005
20.		Unterstützungen und Remunerationen für Beamte	—	12,000
21.		Geheime Ausgaben	—	48,000
22.		Sonstige Ausgaben	—	138,000
		Summe Kap. 4	—	5,362,240

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.
			Preußen rc. Marf.	Sachsen. Marf.	Würt- temberg. Marf.	Ueberhaupt für 1875. Marf.
5.		Verwaltung des Reichsheeres.				
		Kriegsministerium.				
	1.	Persönliche Ausgaben.....	1,372,320	77,610	83,010	1,532,940
	2.	Sächliche Ausgaben.....	178,800	6,240	300	185,340
		Militär - Kassenwesen.				
	3.	Persönliche Ausgaben.....	128,400	19,050	13,350	160,800
	4.	Sächliche Ausgaben.....	90,528	945	—	91,473
		Militär - Intendanturen.				
	5.	Persönliche Ausgaben.....	1,236,630	94,830	91,650	1,423,110
	6.	Sächliche Ausgaben.....	100,809	6,000	18,090	124,899
		Militär - Geistlichkeit.				
	7.	Persönliche Ausgaben.....	414,657	20,175	7,800	442,632
	8.	Sächliche Ausgaben.....	45,510	6,240	1,620	53,370
		Militär - Justizverwaltung.				
	9.	Persönliche Ausgaben.....	498,552	53,025	54,846	606,423
	10.	Sächliche Ausgaben.....	4,200	360	600	5,160
	11.	Befoldung der höheren Truppen- Befehlshaber.....	2,241,144	156,390	139,530	2,537,064
		Gouverneure, Kommandanten und Platzmajors.				
	12.	Persönliche Ausgaben.....	619,068	17,628	14,400	651,096
	13.	Sächliche Ausgaben.....	1,980	360	180	2,520
	14.	Befoldung der Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers.....	88,500	—	—	88,500
		Seite.....	7,021,098	458,853	425,376	7,905,327

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.
			Preußen etc. Mant.	Sachsen. Mant.	Würt- temberg. Mant.	Ueberhaupt für 1875. Mant.
		Uebertrag	7,021,098	458,853	425,376	7,905,327
		Generalstab.				
15.		Persönliche Ausgaben	895,515	45,840	39,960	981,315
16.		Sächliche Ausgaben	330,666	29,010	12,960	372,636
17.		Besoldung der Adjutantur-Offiziere	305,916	34,200	36,900	377,016
		Ingenieurkorps.				
18.		Persönliche Ausgaben	1,354,032	55,512	—	1,409,544
19.		Sächliche Ausgaben	59,100	3,150	—	62,250
		Geldverpflegung der Truppen.				
20.		Gehälter und Löhnung der Truppen	80,632,633	6,388,784	4,813,343	91,834,760
21.		Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen	450,000	7,800	7,800	465,600
		Naturalverpflegung.				
22.		Persönliche Ausgaben	768,480	60,360	45,918	874,758
23.		Sächliche Verwaltungsausgaben	62,120,783	4,851,195	3,662,350	70,634,328
24.		Neubau und Unterhaltung der Magazin- gebäude	462,300	36,000	22,500	520,800
		Bekleidung der Armee.				
25.		Persönliche Ausgaben	66,150	27,915	12,045	106,110
26.		Sächliche Ausgaben	18,745,791	1,475,438	1,082,280	21,303,509
		Garnison-Verwaltungs- und Servis- wesen.				
27.		Persönliche Ausgaben	951,465	41,850	63,208	1,056,523
28.		Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen	10,246,951	623,580	658,779	11,529,310
29.		Größere Neu- und Reetablissemmentsbauten	1,611,000	75,000	45,000	1,731,000
30.		Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	1,548,885	180,000	61,500	1,790,385
31.		Servis	12,510,520	1,066,339	538,685	14,115,544
		Seite	200,081,285	15,460,826	11,528,604	227,070,715

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.
			Preußen rc. Mark.	Sachsen. Mark.	Würt- temberg. Mark.	Ueberhaupt für 1875. Mark.
		Uebertrag.....	200,081,285	15,460,826	11,528,604	227,070,715
32.		Wohnungsgeldzuschüsse	6,858,973	529,503	362,088	7,750,564
		Militär-Medizinal- und Lazarethwesen.				
33.		Persönliche Ausgaben.....	573,435	35,550	42,967	651,952
34.		Sächliche Ausgaben	4,201,456	279,033	230,085	4,710,574
35.		Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	786,000	61,350	47,180	894,530
36.		Lazareth-Neubauten.....	483,000	28,500	15,600	527,100
		Verwaltung der Traindepots und In- standhaltung der Feldgeräthe.				
37.		Sächliche Ausgaben	308,358	22,995	18,540	349,893
38.		Verpflegung der Ersatz- und Reserve- Mannschaften	1,401,630	61,500	49,050	1,512,180
		Ankauf der Remonten.				
39.		Persönliche Ausgaben.....	44,700	—	—	44,700
40.		Sächliche Ausgaben	3,371,049	386,820	253,776	4,011,645
		Verwaltung der Remontedepots.				
41.		Persönliche Ausgaben.....	152,100	—	—	152,100
42.		Sächliche Ausgaben	1,276,425	—	—	1,276,425
43.		Reisekosten, Vorspann- und Transport- kosten, Tagegelder, Zulagen rc.	3,590,070	169,200	176,000	3,935,270
		Militär-Erziehungs- und Prüfungs- anstalten.				
44.		Persönliche Ausgaben	1,089,276	93,126	—	1,182,402
45.		Sächliche Ausgaben	792,723	8,304	1,200	802,227
		Seite.....	225,010,480	17,136,707	12,725,090	254,872,277

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	1.	2.	3.	4.
			Preußen 2c. Marsk.	Sachsen. Marsk.	Würt- temberg. Marsk.	Ueberhaupt für 1875. Marsk.
		Uebertrag	225,010,480	17,136,707	12,725,090	254,872,277
		Unterrichtsgelder der Truppen, Unter- richts- und Pflegekosten für Kinder der Militärpersonen.				
46.		Persönliche Ausgaben	64,227	18,300	—	82,527
47.		Sächliche Ausgaben	478,383	31,283	22,971	532,637
		Militär-Gefängnißwesen.				
48.		Persönliche Ausgaben	315,948	25,604	15,891	357,443
49.		Sächliche Ausgaben	589,118	45,850	16,086	651,054
		Artillerie- und Waffenwesen.				
50.		Persönliche Ausgaben	1,317,159	43,065	34,785	1,395,009
51.		Sächliche Ausgaben	7,345,170	403,200	272,500	8,020,870
		Für die technischen Institute der Artillerie.				
52.		Persönliche Ausgaben	352,653	25,575	—	378,228
53.		Sächliche Ausgaben	214,950	6,000	—	220,950
		Bau und Unterhaltung der Festungen.				
54.		Persönliche Ausgaben	434,016	2,955	—	436,971
55.		Sächliche Ausgaben	2,062,731	19,785	11,910	2,094,426
56.		Zu Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen	84,300	6,150	5,550	96,000
		Invaliden - Institute.				
57.		Persönliche Ausgaben	372,762	—	7,218	379,980
58.		Sächliche Ausgaben	150,384	—	14,370	164,754
59.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	825,000	172,698	78,400	1,076,098
60.		Verschiedene Ausgaben	107,550	9,372	6,800	123,722
		=	239,724,831	17,946,544	13,211,571	270,882,946
		Dazu: Militärverwaltung von Bayern	—	—	—	40,511,659
		Summe Kapitel 5	—	—	—	311,394,605

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Mark.	Mark.
		Uebertrag	—	10,012,626
		Material.		
17.		Persönliche Ausgaben der Werft- und Artillerie- depot-Verwaltungen	—	919,410
18.		Kosten des Werftbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars exkl. Artillerie Der Titel 18 ist von einem Jahre in das andere übertragbar. Die Ersparnisse können für Ersatzbauten verwandt werden.	—	5,355,000
19.		Unterhaltung der Bauwerke Der Titel 19 ist von einem Jahre in das andere übertragbar. Die Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden.	—	537,480
20.		Kosten des Betriebes der Artilleriedepots und Artillerieverwaltungen, der Unterhaltung der Artillerie der Schiffe und der Hafen- befestigungen, sowie der Schießübungen und Schießversuche Der Titel 20 ist von einem Jahre in das andere übertragbar.	—	450,000
		Coolfen-, Betonungs- und Leuchtfeuerwesen an der Jade.		
21.		Persönliche Ausgaben	—	67,350
22.		Sächliche Ausgaben	—	40,020
23.		Gehälter der Kommandanten, Platzmajors und Hafenskapitäne	—	13,020
		Torpedowesen.		
24.		Persönliche und sächliche Ausgaben	—	135,900
25.		Insgemein	—	73,500
26.		Zu geheimen Ausgaben Der Titel 26 ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.	—	6,000
27.		Wohnungsgeldzuschüsse	—	362,712
28.		Für die Deutsche Seewarte	—	74,800
		Summe Kap. 6	—	18,047,818

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mark.	Betrag für 1875. Mark.
7.		Reichs-Eisenbahn-Amt.		
	1.	Besoldungen	—	109,800
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse	—	15,780
	3.	Anderere persönliche Ausgaben	—	22,500
	4.	Sächliche Ausgaben	—	31,800
		Summe Kap. 7.	—	<u>179,880</u>
8.		Reichsschuld.		
	1.	Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse ausgegeben werden	—	540,000
	2.	Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben werden	—	1,350,000
	3.	Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung, im Betrage von 16,187,553 Mark ausgegeben werden	—	150,000
		Summe Kap. 8.	—	<u>2,040,000</u>
9.		Rechnungshof.		
	1/5.	Besoldungen	—	319,800
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	—	36,252
	7/8.	Anderere persönliche Ausgaben	—	10,050
	9/11.	Sächliche Ausgaben	—	15,510
		Summe Kap. 9.	—	<u>381,612</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Mark.	Mark.
10.		Reichs-Oberhandelsgericht.		
	1.	Besoldungen	—	291,000.
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse	—	26,040
	3.	Anderere persönliche Ausgaben	—	15,900
	4.	Sächliche Ausgaben	—	18,600
		Summe Kap. 10	—	351,540
11.		Allgemeiner Pensionsfonds.		
	1.	Verwaltung des Reichsheeres.		
		A. Pensionen für Offiziere, Aerzte, Beamte, invalide Soldaten vom Oberfeuerwerker zc. abwärts.		
		a) Preußen	18,025,800	
		b) Sachsen	982,464	
		c) Württemberg	823,854	
		Summe A.	—	19,832,118
		B. Gnadenpensionen für Wittwen, Pflege- und Erziehungsgelder für Kinder, zu Unterstützungen und gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene.		
		a) Preußen	1,658,600	
		b) Sachsen	69,000	
		c) Württemberg	66,200	
		Summe B.	—	1,793,800
		Summe Titel 1	—	21,625,918
	2.	Marineverwaltung	—	191,449
	3.	Civilverwaltung	—	96,645
		Seite	—	21,914,012

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1875.
			Mar.	Mar.
		Uebertrag	—	21,914,012
		Sonstige Pensionen.		
	4.	Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee (Gesetz vom 14. Juni 1868 und 3. März 1870)	—	486,000
	5.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Zusatz-Konvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage, d. d. Frankfurt a. M. den 11. Dezember 1871, Art. 2)	—	976,500
		Summe Kap. 11.	—	23,376,512
12.		Reichs-Invalidenfonds.		
		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.		
	1.	Befoldungen und andere persönliche Ausgaben	—	54,900
	2.	Sächliche Ausgaben	—	6,000
		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres.		
	3.	Für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71:		
		a) an Preußen	34,608	
		b) an Sachsen	4,560	
		c) an Württemberg	4,332	
		d) an Bayern	9,300	
			—	52,800
		Invalidenpensionen u.		
		A. Bei der Verwaltung des Reichsheeres.		
	4.	Preußen	—	22,560,000
	5.	Sachsen	—	1,212,635
		Seite	—	23,886,335

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mark.	Betrag für 1875.
				Mark.
		Uebertrag.....	—	23,886,335
	6.	Württemberg.....	—	791,868
	7.	Bayern.....	—	4,175,340
	8.	B. Bei der Verwaltung der Kaiserlichen Marine.....	—	17,205
		Summe Kap. 12.....	—	28,870,748
13.		Rayon-Entschädigungsrenten, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschrän- kungen des Grundeigenthums in der Um- gebung von Festungen (Reichs-Gesetzbl. S. 459), zu zahlen sind.....	—	25,040
		Summe Kap. 13 für sich.		
		Wiederholung.		
	Summe Kap.	1. Reichskanzler-Amt.....	—	3,171,034
	"	2. Bundesrath.....	—	—
	"	3. Reichstag.....	—	315,222
	"	4. Auswärtiges Amt.....	—	5,362,240
	"	5. Verwaltung des Reichs- heeres.....	—	311,394,605
	"	6. Marineverwaltung.....	—	18,047,818
	"	7. Reichs-Eisenbahn-Amt .	—	179,880
	"	8. Reichsschuld.....	—	2,040,000
	"	9. Rechnungshof.....	—	381,612
	"	10. Reichs-Oberhandelsgericht	—	351,540
	"	11. Allgemeiner Pensionsfonds	—	23,376,512
	"	12. Reichs-Invalidenfonds...	—	28,870,748
	"	13. Rayon = Entschädigungs- renten.....	—	25,040
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben.....	—	393,516,251

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Marf.	Betrag für 1875. Marf.
II. Einmalige Ausgaben.				
1.		Reichskanzler-Amt.		
	1.	Zum Ankauf eines Grundstücks und zur Er- richtung eines Dienstgebäudes für das Statistische Amt (2. Rate).....	—	194,304
	2.	Kosten der Expedition zur Beobachtung des Vorüberganges der Venus vor der Sonne im Jahre 1874.....	—	98,000
		Summe Kap. 1	—	<u>292,304</u>
2.		Reichstag.		
		Zur Begründung der Reichstagsbibliothek, fernere Rate	—	20,000
		Summe Kap. 2 für sich.		
3.		Auswärtiges Amt.		
	1.	Zum Ankauf eines Botschaftshotels in Lon- don, sowie zur Erwerbung von Stall- und Remisenräumen für dasselbe	—	321,000
	2.	Unterstützung für die deutsche Bürgerschule in Constantinopel.....	—	9,000
	3.	Zum Neubau des Gesandtschaftshotels in Kon- stantinopel (3. Rate)	—	300,000
	4.	Zur Erwerbung eines Grundstücks und zum Bau eines Gesandtschaftshotels auf dem- selben in Peking	—	150,000
	5.	Zum Neubau des Dienstgebäudes des Aus- wärtigen Amtes, Wilhelmsstraße 61 (2. Rate)	—	477,000
		Seite	—	<u>1,257,000</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Marf.	Marf.
		Uebertrag.....	—	1,257,000
6.		Zum Neubau der Seitenflügel, zur Errichtung einiger Empfangsräume und zur Beschaffung des Mobiliars für das Botschaftshotel in St. Petersburg.....	—	258,000
7.		Zur Einrichtung des Gebäudes für die mit dem archäologischen Institut in Rom verbundene Zweiganstalt in Athen.....	—	6,000
8.		Für die Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia.....	—	171,000
9.		Zur Erwerbung eines Grundstücks, sowie zum Bau und zur Einrichtung eines Seemannshospitals auf demselben in Yokohama.....	—	173,250
		Summe Kap. 3.....	—	<u>1,865,250</u>
4.		Postverwaltung.		
1.		Zur Herstellung eines neuen Flügelgebäudes auf dem Postgrundstücke in Posen (erste Rate).....	—	135,000
2.		Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt in Plauen i. S. (erste Rate).....	—	90,000
3.		Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Dresden für die vom Haupt-Postamte abzuzweigende Packetexpedition und für den Posthalterbetrieb, sowie für die Postdirektion (erste Rate).....	—	180,000
4.		Zur Erwerbung eines Grundstücks in Köln, behufs Beschaffung erweiterter Betriebsräume für das dortige Haupt-Postamt (erste Rate).....	—	300,000
		Seite.....	—	<u>705,000</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Mark.	Mark.
		Uebertrag	—	705,000
5.		Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt und die Ober-Postdirektion in Bremen (erste Rate)	—	180,000
6.		Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt in Witten (erste Rate) . .	—	75,000
7.		Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für die Ober-Postdirektion in Danzig (erste Rate)	—	180,000
8.		Dispositionsfonds des Kaisers zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar:		
		für Lübeck	12,816	
		" Bremen	20,641	
		" Hamburg	43,822	
				<u>77,279</u>
		Summe Kap. 4.	—	1,217,279
5.		Telegraphenverwaltung.		
		Zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Breslau (zweite Rate)	—	120,000
		Summe Kap. 5 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Württem- temberg.	Uebersicht für 1875.
			Thal.	Thal.	Thal.	Thal.
6.		Verwaltung des Reichsheeres.				
		A. Ordentlicher Etat.				
1.		Zur Gewährung von extraordinären Kompetenzen an die Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	502,653	57,741	36,609	597,003
2.		Zur Unterweisung der Mannschaften des Wehrtaubtenstandes im Gebrauch des neuen Gewehrs resp. Geschüßes	1,884,693	131,143	105,664	2,121,500
3.		Zum Bau des Kasernements für eine Unteroffizierschule in Marienwerder, erste Rate	100,000	—	—	100,000
4.		Zum Wiederaufbau einer abgebrannten Kaserne in Wesel, zweite Rate	300,000	—	—	300,000
5.		Zum Neubau eines Landwehr-Zeughauses und Arresthauses in Magdeburg	135,000	—	—	135,000
6.		Zur Erwerbung und zum Reetablisement der alten städtischen Kaserne in Marienberg und zum Neubau einer Kaserne für die Unteroffizierschule daselbst, erste Rate	—	150,000	—	150,000
7.		Zum Neubau einer Garnisonbäckerei und von Proviantmagazinen zu Ludwigsburg, erste Rate	—	—	150,000	150,000
8.		Zur Fortsetzung des Baues eines Trainetablisements in Münster, vorletzte Rate	84,000	—	—	84,000
9.		Zur Erweiterung der Trainrampe Nr. 5 in Breslau	46,800	—	—	46,800
10.		Zum Bau einer Lehrschmiede in Königsberg i. Pr.	150,000	—	—	150,000
11.		Zum Ausbau und zur Ausüstung der vorhandenen Festungsgefängnisse	195,000	—	—	195,000
12.		Zum Bau eines Ingenieur-Dienstgebäudes in Berlin, vierte Rate	225,000	—	—	225,000
13.		Einmaliger Zuschuß für die württembergische Wittwenkasse	—	—	8,000	8,000
		Summe A.	3,623,146	338,884	300,273	4,262,303

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Marl.	Betrag für 1875. Marl.
		B. Auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872, 30. Mai, 12. Juni, 2. Juli und 8. Juli 1873.		
	1.	Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der Festungen und Garnisonen in Elsaß-Lothringen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289), und zwar:		
		a) für den fortifikatorischen Ausbau der Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen.....	3,000,000	
		b) zur Herstellung, Vervollständigung und Ausstattung der Festungs- und Garnison-lazarethe	210,300	
			<hr/>	3,210,300
	2.	Zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Meisse, Memel, Pillau, Kolberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg, Düppel, Wilhelmshaven, sowie der Befestigungen der untern Weser und untern Elbe auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123), und zwar:		
		a) für Bauten:		
		α. Fortführung der Bauten an den Küstenbefestigungen — untere Weser, untere Elbe, Danzig, Swinemünde, Pillau und Stralsund inkl. Torpedos.....	4,341,000	
		β. desgl. der Befestigungen der Kriegshäfen — Friedrichsort und Wilhelmshaven	3,000,000	
		γ. desgl. der Festungen im Westen Deutschlands — Köln, Koblenz, Mainz und Ingolstadt	3,159,000	
			<hr/>	
		Seite	10,500,000	3,210,300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für 1875.	
			Mark.	Mark.	
		Uebertrag	10,500,000		3,210,300
		δ. desgl. der Festungen im Osten Deutschlands — Posen, Königsberg, Thorn, Glogau und Meisse	5,400,000		
			<u>15,900,000</u>		
		b. für Geschütze und Munition.....	5,859,000		21,759,000
3.	Zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) derjenige Theil des hierdurch erwachsenden Kostenaufwandes, welcher aus dem Verkaufserlöse für die Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie keine Deckung findet, und zwar:				
	a) für den Neubau einer Zentral-Kadettenanstalt bei Lichterfelde und für die Verlegung des Berliner Kadettenhauses dorthin		1,170,000		
	b) für den Ausbau des Kadettenhauses in Oranienstein		120,000		
	c) für den Neubau eines Gebäudes für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule		—		
	d) für die Verlegung der Kriegsakademie..		300,000		
			<u>1,590,000</u>		1,590,000
4.	Für das Retablissement des für die Verwaltung des Reichsheeres erforderlichen Kriegskartenbestandes in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 217)		—		78,000
	Seite.....		—		<u>26,637,300</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Marf.	Betrag für 1875. Marf.
		Uebertrag	—	26,637,300
5.		Zur Ergänzung der Magazin-, Garnison- und Lazaretheinrichtungen auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185):		
		a) Magazin-Neubauten, Bäckerei- und Mühlenanlagen.		
		1) Beim Proviantamte zu Königsberg i. Pr.: zum Neubau eines bombensicheren Proviantmagazins, einer bombensicheren Bäckerei mit 10 Wasserheizungsöfen nebst 2 Knetmaschinen und sonstigem Zubehör, und einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekraften, nebst Wohnhaus für das Mühlenpersonal, 3. Rate	102,000	
		2) Neubau einer Garnisonbäckerei in Stettin, 1. Rate	75,000	
		3) Beim Proviantamte in Magdeburg: zum Neubau einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekraften, einer bombensicheren Bäckerei mit 10 Wasserheizungsöfen nebst 2 Knetmaschinen und sonstigem Zubehör, zweier Amts- resp. Dienstwohngebäude für das Beamten-, Mühlen- und Bäckereipersonal, sowie eines Fouragemagazins, 3. Rate	72,000	
		4) Neubau eines bombensicheren Proviantmagazins in Torgau, 3. Rate	78,000	
		5) Neubau einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekraften, nebst Wohnungen für das Mühlenpersonal in Posen, 3. Rate	42,000	
		Seite	369,000	26,637,300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Mark.	Sant.
		Uebertrag	369,000	26,637,300
		6) Neubau einer bombensicheren Bäckerei mit 10 Wasserheizungsöfen nebst 2 Knetmaschinen und sonstigem Zubehör in Meisse, 3. Rate	60,000	
		7) Neubau einer Dampfmahlmühle mit 4 Gängen und einer Maschine von 25 Pferdekräften, nebst Wohnungen für das Mühlenpersonal in Wesel, inkl. Grundstückserwerb, 3. Rate	33,000	
		8) Beim Proviantamte in Köln: zum Neubau einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 60 Pferdekräften, nebst Wohnungen für das Mühlenpersonal, sowie eines bombensicheren Proviantmagazins in Köln, ferner zum Neubau eines bombensicheren Proviantmagazins und eines Raufourage-Magazins in Deuß, 3. Rate.	72,000	
		9) Beim Proviantamte in Frankfurt a. M.: zum Neubau eines Körnermagazins, eines Fouragemagazins und einer Garnisonbäckerei mit 4 Wasserheizungsöfen, nebst Wohnhaus für das Bäckerei- und Magazinpersonal, sowie zu den erforderlichen Grundstückserwerbungen, 1. Rate	150,000	
		10) Neubau eines Fouragemagazins in Kassel	54,000	
		11) Neubau einer Garnisonbäckerei in Schleswig	78,000	
		12) Beim Proviantamte in Frankfurt a. D.: zum Neubau eines Körnermagazins und eines Raufourage-Magazins, einer Bäckerei mit 4 Wasserheizungsöfen, so-		
		Seite	816,000	26,637,300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Thal.	Thal.
		Uebertrag.....	816,000	26,637,300
		wie eines Amts- und Dienstwohngebäudes, 1. Rate	90,000	
		13) Aufstellung von 4 Wasserheizungsöfen in der Garnisonbäckerei zu Münster .	21,000	
		14) Beim Reservemagazin in Großenhain: zum Neubau eines Körnermagazins und zweier Raufourage-Magazine ..	180,000	
		15) Neubau eines Körnermagazins in Dresden	120,000	
				1,227,000
		b) Bau von Kasernen, Pferdehöfen, Exerzierhäusern und sonstigen Garnisonanstalten.		
		1) Bau eines Kasernements und Einrichtung eines Übungsplatzes für das Eisenbahn-Bataillon in Berlin, 2. Rate	450,000	
		2) Neubau des Intendanturgebäudes zu Königsberg i. Pr., 1. Rate	120,000	
		3) Bau einer Kaserne in Neufahrwasser, 2. Rate	60,000	
		4) Bau einer Bataillonskaserne in Thorn, 2. Rate	240,000	
		5) Bau einer Kaserne für das Garde-Fußartillerie-Regiment in Spandau, 2. Rate	300,000	
		6) Bau einer Kaserne für eine Feldartillerie-Abtheilung in Frankfurt a. O., 2. Rate	240,000	
		7) Neubau einer Garnison-Waschanstalt in Magdeburg, 2. Rate	15,000	
		8) Bau einer Bataillonskaserne in Köln, 2. Rate	240,000	
		9) Erweiterung der Marienthaler Kaserne in Aachen, 2. Rate	30,000	
		Seite	1,695,000	27,864,300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mark.	Betrag für 1875.
			Mark.	
		Uebertrag	1,695,000	27,864,300
		10) Bau eines Kavallerie-Kasernements in Saarbrücken, inkl. Grundstückserwerb, 2. Rate	300,000	
		11) Bau eines Militär-Arresthauses in Mainz, 1. Rate	120,000	
		12) Bau einer Bataillonskaserne in Hildesheim, 2. Rate	240,000	
		13) Bau von Kasernen für zwei Bataillone und für eine Eskadron in Hannover, 2. Rate	450,000	
		14) Erweiterung des Kavallerie-Kasernements in Lüneburg, 2. Rate	120,000	
		15) Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Bataillon in Berlin, 2. Rate	240,000	
		16) Neubau einer Kaserne für ein Feldartillerie-Regiment in Berlin, 2. Rate	300,000	
		17) Desgleichen für ein Infanterie-Bataillon in Potsdam, 2. Rate	240,000	
		18) Desgleichen für zwei Eskadrons in Potsdam, 2. Rate	240,000	
		19) Desgleichen für ein Kavallerie-Regiment in Tilsit, 2. Rate	300,000	
		20) Desgleichen für ein Bataillon in Küstrin, 2. Rate	240,000	
		21) Desgleichen einer Artilleriekaserne in Magdeburg, 2. Rate	240,000	
		22) Desgleichen für ein Bataillon in Liegnitz, 2. Rate	240,000	
		23) Erweiterung des städtischen Kasernements in Bremen, 2. Rate	60,000	
		24) Erweiterung der Artilleriekaserne in Hannover, 2. Rate	45,000	
		25) Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Regiment in Leipzig, 2. Rate...	900,000	
		Seite	5,970,000	27,864,300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Marf.	Marf.
		Uebertrag	5,970,000	27,864,300
		26) Neubau einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Bauzen, 2. Rate.	300,000	
		27) Zum Bau einer Bataillonskaserne in Gnesen, 2. Rate mit	75,000	
		28) Zum Bau einer Artilleriekaserne in Stralsund, 2. Rate mit	100,000	
		29) Zum Bau einer Bataillonskaserne in Bromberg, 2. Rate mit	75,000	
		30) Zur Erwerbung eines Kasernenbau-Grundstücks in Altona mit	345,000	
		31) Zur Erwerbung eines Übungsplatzes bei Frankfurt a. M. mit	540,000	
		32) Desgleichen bei Hamburg-Altona mit.	525,000	
		33) Zur Vollendung der Herstellung des Artillerie-Schießplatzes bei Darmstadt, 3. Rate mit	350,000	
		34) Zur Vervollständigung der Einrichtungen in den neueren Remontedepots mit . .	150,000	
		35) Zu den Erweiterungsbauten für das Annaburger Militär-Knaben-Erziehungsinstitut mit	105,000	
		36) Zum Ankauf des Terrains zum Bau eines Gefängnisses in Spandau mit .	30,000	
			<hr/>	8,565,000
		c) Neubau und Erweiterung von Lazarethen.		
		1) Neubau eines Lazareths in Königsberg i. Pr., 1. Rate	600,000	
		2) desgleichen in Wesel, 1. Rate	450,000	
		3) desgleichen in Glogau, 2. Rate	360,000	
		4) desgleichen in Küstrin, 2. Rate	300,000	
		5) desgleichen in Ehrenbreitstein, 2. Rate	300,000	
		6) desgleichen in Deuß, 2. Rate	270,000	
			<hr/>	
		Seite	2,280,000	36,429,300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Marl.	Marl.
		Uebertrag	2,280,000	36,429,300
		7) Erweiterung des Lazareths in Meisse, 1. Rate	180,000	
		8) Errichtung eines zweiten Garnison- lazareths in Berlin, 2. Rate	750,000	3,210,000
		Summe B.	—	39,639,300
		• A.	—	4,262,303
		Summe Kap. 6	—	43,901,603
7.		Marineverwaltung.		
	1.	Zu Bauten bei den Artilleriedepots zu Frie- drichsort (Kiel) und Wilhelmshaven	—	120,000
	2.	Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven, so- wie zur Ausstattung derselben	—	555,000
	3.	Für Garnisonbauten in Kiel und Friedrichs- ort, sowie zur Ausstattung derselben	—	620,000
	4.	Allgemeine Verwaltungskosten für die Gar- nisonbauten in Wilhelmshaven, Kiel und Friedrichsort	—	114,000
	5.	Zum Bau von Kriegsschiffen	—	4,775,922
	6.	Zum Bau und zur Einrichtung eines Obser- vatoriums in Wilhelmshaven und zur Er- richtung von Fluthmessern	—	79,950
	7.	Zur Vermehrung von Bekleidungs-vorräthen	—	147,000
	8.	Zum Bau von Feuerschiffen und Feuerthürmen	—	353,100
	9.	Zur Verbesserung der Betonung und Be- hakung der Reichs-Kriegshäfen	—	93,000
	10.	Zur Beschaffung von Torpedo-Kriegsmaterial, dritte Rate	—	1,500,000
	11.	Zur Herstellung von Telegraphen-Verbin- dungen	—	38,400
	12.	Zur Beschaffung von Gewehren M/71 nebst Zubehör und Munition für die Marine- theile, erste Rate	—	633,330
	13.	Zur Einrichtung der Deutschen Seewarte ..	—	65,000
		Summe Kap. 7	—	9,094,702

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mark.	Betrag für 1875. Mark.
8.		<p align="center">Rechnungshof. Zu den Ausgaben für Revision der Kriegskosten-Rechnungen von 1870 bis 1871... Summe Kap. 8 für sich.</p>	—	60,000
9.		<p align="center">Eisenbahnverwaltung.</p> <p align="center">A. Ordentlicher Etat.</p> <p>1. Beitrag zu der vom Deutschen Reiche übernommenen Subvention zum Bau der St. Gotthard-Eisenbahn (dritte Rate).....</p> <p>2. Dritte Rate zur Amortisation des Kaufpreises der Eisenbahn von Kolmar nach Münster</p> <p align="center">Summe A.</p> <p align="center">B. Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).</p> <p>1. Für den Bau der Eisenbahnen:</p> <p>a) von Keding nach Remilly.....</p> <p>b) von Zabern nach Wasselnheim und von Barr nach Schlettstadt.....</p> <p>c) von St. Louis oder von einem nördlich von dieser Station belegenen Punkte der Bahn Mülhausen-Basel bis zur Rheinmitte bei Hüningen....</p> <p>d) von Lauterburg nach Straßburg....</p> <p>e) von Muzig nach Rothau.....</p> <p>f) von Steinburg nach Buchweiler....</p> <p>g) von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierck.....</p> <p>h) von Mülhausen bis zur Rheinmitte bei Ottmarsheim, in der Richtung auf Müllheim.....</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>10,500,000</p> <p>8,100,000</p> <p>900,000</p> <p>8,400,000</p> <p>1,500,000</p> <p>1,222,458</p> <p>4,500,000</p> <p>1,500,000</p> <hr/> <p>—</p>	<p>285,650</p> <p>13,600</p> <hr/> <p>299,250</p> <p>36,622,458</p> <hr/> <p>36,622,458</p>
		Seite	—	36,622,458

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875.	
			Mark.	Mark.
		Uebertrag	—	36,622,458
2.		Für die Herstellung des zweiten Geleises von Metz über Diedenhofen bis zur Grenze des Großherzogthums Luxemburg	—	150,000
3.		Für die Ausrüstung, Erneuerung und Bervollständigung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, und zwar zur Erneuerung und Bervollständigung der Bahn- und Bahnhofsanlagen.	—	3,392,418
4.		Außer den durch die Gesetze vom 22. November 1871 und vom 15. Juni 1872 sub III. bereits bewilligten Summen für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen:		
		a) zur Vermehrung der Betriebsmittel	5,250,000	
		b) zur Bervollständigung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen	9,000,000	14,250,000
		Summe B.	—	54,414,876
		Dazu A	—	299,250
		Summe Kap. 9	—	54,714,126
10.		Für die St. Gotthard-Eisenbahn. Dritte Rate der vom Deutschen Reiche durch Uebereinkunft vom 28. Oktober 1871 in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. November 1871 übernommenen Subvention zum Bau der St. Gotthard-Eisenbahn abzüglich des im vorigen Kapitel unter A. Tit. 1 in Ausgabe gestellten Antheils der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen von	2,102,698	
			285,650	1,817,048
		Summe Kap. 10 für sich.		
11.		Münzwesen. Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform	—	7,800,000
		Summe Kap. 11 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Merk.	Betrag für 1875.
				Merk.
12.		Reichsschuld.		
		Für die erstmalige Herstellung der Reichs- Kassenscheine	—	600,000
		Summe Kap. 12 für sich.		
		Wiederholung.		
		Summe Kap. 1. Reichskanzler - Amt	—	292,304
		" " 2. Reichstag	—	20,000
		" " 3. Auswärtiges Amt	—	1,865,250
		" " 4. Postverwaltung	—	1,217,279
		" " 5. Telegraphenverwaltung	—	120,000
		" " 6. Verwaltung des Reichsheeres	—	43,901,603
		" " 7. Marineverwaltung	—	9,094,702
		" " 8. Rechnungshof	—	60,000
		" " 9. Eisenbahnverwaltung	—	54,714,126
		" " 10. St. Gotthard - Eisenbahn ..	—	1,817,048
		" " 11. Münzwesen	—	7,800,000
		" " 12. Reichsschuld	—	600,000
		Summe II. Einmalige Ausgaben	—	121,502,312
		Dazu " I. Fortdauernde Ausgaben ...	—	393,516,251
		Summe der Ausgabe	—	515,018,563

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Mars.	Betrag für 1875.
				Mars.
1.		Zölle und Verbrauchssteuern.		
		Don dem Zollvereine.		
		a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten theilnehmen.		
	1.	Ein- und Ausgangsabgaben	—	104,496,390
	2.	Rübenzuckersteuer	—	40,669,680
	3.	Salzsteuer	—	32,995,080
	4.	Tabakssteuer	—	1,142,850
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.		
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	—	32,541,990
		c) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg Baden und Elsaß- Lothringen keinen Theil haben.		
	6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	—	13,113,780
		Don Bundesgebieten, welche nicht dem Zoll- vereine angehören.		
	7.	Uebersa für Zölle und Verbrauchssteuern:		
		a) an welchen sämtliche Bundesstaaten theilnehmen	3,070,710	
		b) an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer)	693,600	
		c) an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer)	293,610	
		Summe Kap. 1.....	—	4,057,920
				<u>229,017,690</u>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Marl.	Betrag für 1875. Marl.
2.		Wechselstempelsteuer	6,838,770	
		Davon ab:		
		a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 12 pCt. oder 820,650 Marl		
		b) die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten	202,170	
		zusammen	1,022,820	
		Bleiben	—	5,815,950
		Summe Kap. 2 für sich.		
3.		Post- und Zeitungsverwaltung.		
		a. Einnahme.		
	1.	Porto	85,800,000	
	2.	Personengeld	7,800,000	
	3.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Postanstalten	2,760,000	
	4.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten	1,005,000	
	5.	Sonstige Gebühren	90,000	
	6.	Bermischte Einnahmen	773,100	
	7.	Zuschüsse aus anderen Reichsverwaltungen, und zwar:		
		a) aus der Telegraphenkasse 534,000 Marl		
		b) aus der Stempelsteuer- Verwaltung	157,950	
			691,950	
	8.	Dampfschiffs-Verbindungen	165,000	
	9.	Debit der Zeitungen, des Reichs-Gesetzblattes und des Post-Amtsblattes	2,640,000	
		Summe der Einnahme	101,725,050	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875.	
			Marl.	Marl.
		b. Ausgabe.		
		Betriebsausgaben.		
	1.	Besoldungen und Remunerationen.....	31,277,856	
	2.	Besoldungen und andere Ausgaben für Land- briefträger.....	6,160,500	
	3.	Anderer persönliche Ausgaben.....	7,167,800	
	4.	Bau und Unterhaltung der Postwagen.....	3,000,000	
	5.	Postfuhrkosten.....	15,900,000	
	6.	Bergütungen an die Eisenbahn-Unternehmungen	2,742,000	
	7.	Beitrag zur Post-Armen- bezw. Post-Unter- stützungskasse.....	140,100	
		Verwaltungsausgaben.		
	8.	General-Postamt, Besoldungen.....	731,235	
	9.	Dasselbe, Dispositionsfonds.....	109,800	
	10.	Ober-Postdirektionen, Besoldungen.....	2,565,594	
	11.	Dieselben, Dispositionsfonds.....	290,250	
	12.	Anderer persönliche Ausgaben.....	2,782,328	
	13.	Sächliche Ausgaben.....	7,760,000	
	14.	Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Abgaben und Lasten.....	2,126,200	
	15.	Bergütungen an auswärtige Postbehörden..	90,000	
	16.	Restitutionen aus der Einnahme.....	1,140,000	
	17.	Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen.....	91,470	
	18.	Dotirung der Kleiderkassen.....	577,800	
	19.	Außerordentliche Ausgaben der Postverwaltung	90,000	
	20.	Kosten der Dampfschiffahrts-Verbindungen.	195,000	
		Post-Zeitungsamt.		
	21.	Besoldungen.....	269,400	
	22.	Anderer persönliche Ausgaben.....	17,100	
	23.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	243,000	
	24.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	5,468,952	
		Summe der Ausgabe.....	90,936,385	
		Die Einnahme beträgt.....	101,725,050	
		Mithin ist Ueberschuß.....	10,788,665	10,788,665

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Mant.	Betrag für 1875.
				Mant.
		Uebertrag	10,788,665	10,788,665
		Hinzuzurechnen sind die Beiträge Bayerns und Württembergs zu den Zentralkosten der Post mit	21,294	
			<hr/> 10,809,959	
		Davon sind zu gemeinsamen einmaligen Ausgaben (Abschn. II. Kap. 4 Tit. 1 bis 7 inkl.) erforderlich	1,140,000	
			<hr/> 9,669,959	
		Bleiben zur Vertheilung disponibel		
		Von dem auf Preußen fallenden Antheile an den Postüberschüssen werden vorweg in Abzug gebracht und an das Großherzogthum Hessen gezahlt	—	29,438
		Bleibt Summe Kap. 3.	—	<hr/> 10,759,227
4.		Telegraphenverwaltung.		
		a. Einnahme.		
	1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen	12,051,000	
	2.	Bermischte Einnahmen	64,800	
		Summe der Einnahme	<hr/> 12,115,800	
		b. Ausgabe.		
		Betriebsausgaben.		
	1.	Befoldungen	6,147,546	
	2.	Anderere persönliche Ausgaben	1,584,240	
	3.	Anschaffung und Unterhaltung der Apparate und Batterien, sowie zur Unterhaltung der Stationseinrichtungen	509,100	
	4.	Unterhaltung, Verlegung und Vervollständigung der Telegraphenlinien (Titel 4 ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.)	1,416,000	
			<hr/> 9,656,886	
		Seite	9,656,886	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875.	
			Rest.	Rest.
		Uebertrag	9,656,886	
		Verwaltungsausgaben.		
	5.	Zentralverwaltung, Befolgungen	217,950	
	6.	Dieselbe, Dispositionsfonds	40,800	
	7.	Bezirksverwaltung, Befolgungen	550,260	
	8.	Dieselbe, Dispositionsfonds	90,000	
	9.	Andere persönliche Ausgaben	215,000	
	10.	Sächliche Ausgaben	1,805,700	
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude	60,000	
		(Titel 11 ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.)		
	12.	Bermischte Ausgaben	1,218,600	
	13.	Wohnungsgeldzuschüsse	1,614,600	
		Summe der Ausgabe	15,469,796	
		Die Einnahme beträgt	12,115,800	
		Mithin Zufchuß	—	3,353,996
		Summe Kap. 4 für sich.		
5.		Eisenbahnverwaltung.		
		a. Einnahme.		
	1.	Personenverkehr	9,974,400	
	2.	Güterverkehr	23,970,600	
	3.	Berschiedene Einnahmen	2,085,000	
		Summe der Einnahme	36,030,000	
		b. Fortdauernde Ausgabe.		
	1.	Befolgungen	6,827,370	
	2.	Andere persönliche Ausgaben	3,834,450	
	3.	Sächliche Verwaltungskosten	778,260	
	4.	Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	6,113,130	
	5.	Kosten des Bahntransports	6,675,660	
		Seite	24,228,870	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für 1875.
			Mark.	Mark.
		Uebertrag	24,228,870	
6.	Sonstige Ausgaben		2,103,220	
7.	Pachtzahlungen für die dem Reiche nicht ge- hörigen Bahnstrecken, sowie Verzinsung des Anlagekapitals für die Bahnstrecke Kolmar- Münster		2,630,060	
	Summe der Ausgabe.....		28,962,150	
	Die Einnahme beträgt.....		36,030,000	
	Dithin ist Ueberschuß.....		—	7,067,850
	Summe Kap. 5 für sich.			
6.	Verschiedene Einnahmen		—	1,590,450
	Summe Kap. 6 für sich.			
7.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds.			
1.	Zinsen		—	25,753,655
2.	Kapitalzuschuß		—	3,117,093
	Summe Kap. 7.....		—	28,870,748
8.	Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1873.....		—	37,550,034
	Summe Kap. 8 für sich.			
8a.	Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1874.....		—	16,527,862
	Summe Kap. 8 a. für sich.			
9.	Für die St. Gotthard-Eisenbahn.			
	Beiträge zu der vom Deutschen Reiche durch die Uebereinkunft vom 28. Oktober 1871 übernommenen Subvention		—	969,023
	Summe Kap. 9 für sich.			

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Marf.	Betrag für 1875. Marf.
10.		Münzwesen. Gewinn bei der Ausprägung von Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, sowie sonstige Einnahmen aus der Münzreform, einschließlich des im Jahre 1874 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben etwa erwachsenden Ueberschusses ... Summe Kap. 10 für sich.	—	7,800,000
11.	1. 2. 3.	Zinsen aus belegten Reichsgeldern. Vom Reichs-Festungsbaufonds..... Vom Reichs-Eisenbahnbaufonds..... Zinserträge des Betriebsfonds für Durchführung der Münzreform..... Summe Kap. 11.....	— — — —	6,680,000 2,400,000 300,000 9,380,000
12.	1.	Außerordentliche Zuschüsse. Aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. a) Zu den Ausgaben auf Grund der Artikel I. und II. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289)..... b) Zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens an der Kriegskosten-Entschädigung ... c) Zu den Ausgaben für das Retablissement des für die Verwaltung des Reichsheeres erforderlichen Kriegskartenbestandes ... d) Zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes an der Kriegskosten-Entschädigung..... Seite	3,210,300 1,590,000 78,000 13,002,000 —	17,880,300 17,880,300

Kapitel.	Titel.	Einnahme.		Betrag für 1875.
			Mark.	Mark.
		Uebertrag	—	17,880,300
	2.	Aus dem Reichs-Festungsbaufonds. Zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123).....	—	21,759,000
	3.	Aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds. Zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).....	—	54,414,876
		Summe Kap. 12.....	—	94,054,176
13.		Matrifularbeiträge.		
	1.	Preußen	—	32,051,251
	2.	Sachsen	—	62,638
	3.	Bayern.....	—	15,319,571
	4.	Sachsen.....	—	3,239,999
	5.	Württemberg	—	5,784,133
	6.	Baden	—	4,249,774
	7.	Hessen.....	—	1,368,285
	8.	Mecklenburg-Schwerin.....	—	639,067
	9.	Sachsen-Weimar.....	—	427,350
	10.	Mecklenburg-Strelitz	—	137,441
	11.	Oldenburg.....	—	457,789
	12.	Braunschweig.....	—	387,648
	13.	Sachsen-Meiningen	—	298,183
	14.	Sachsen-Altenburg.....	—	214,532
	15.	Sachsen-Koburg-Gotha.....	—	271,450
	16.	Anhalt	—	332,380
	17.	Schwarzburg-Sondershausen.....	—	100,468
	18.	Schwarzburg-Rudolstadt	—	117,547
	19.	Waldeck.....	—	82,818
	20.	Reuß älterer Linie	—	73,310
	21.	Reuß jüngerer Linie	—	135,264
	22.	Schaumburg-Lippe	—	46,928
		Seite	—	65,797,826

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1875.	
			Marf.	Marf.
		Uebertrag	—	65,797,826
23.	Lippe		—	170,357
24.	Lübeck		—	68,191
25.	Bremen		—	193,786
26.	Hamburg		—	538,772
27.	Elfaß-Lothringen		—	2,200,617
		Summe Kap. 13	—	68,969,549
Wiederholung.				
		Summe Kap. 1. Zölle und Verbrauchssteuern	—	229,017,690
"	"	2. Wechselstempelsteuer	—	5,815,950
"	"	3. Postverwaltung	—	10,759,227
"	"	4. Telegraphenverwaltung ...	—	3,353,996
"	"	5. Eisenbahnverwaltung	—	7,067,850
"	"	6. Verschiedene Einnahmen ..	—	1,590,450
"	"	7. Reichs-Invalidenfonds ...	—	28,870,748
"	"	8. Ueberschuß des Jahres 1873	—	37,550,034
"	"	8a. Aus dem Ueberschusse des Jahres 1874	—	16,527,862
"	"	9. St. Gotthard-Eisenbahn ..	—	969,023
"	"	10. Münzwesen	—	7,800,000
"	"	11. Zinsen aus belegten Reichs- geldern	—	9,380,000
"	"	12. Außerordentliche Zuschüsse .	—	94,054,176
"	"	13. Matrikularbeiträge	—	68,969,549
		Summe der Einnahme	—	515,018,563
		Die Ausgabe beträgt	—	515,018,563
		Balancirt.		

Berlin, den 27. Dezember 1874.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 32.

Inhalt: Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. S. 193. — Gesetz über die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. S. 194.

(Nr. 1032.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 21. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis einschließlich 5 des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 51) bleiben bis zum 31. Dezember 1875 in Wirksamkeit.

Artikel II.

Zur Ausführung der Anordnungen, welche im Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 239) über die Einziehung der nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken und über den Mindestbetrag der auf Reichswährung lautenden Noten getroffen sind, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Eine Bank, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, darf vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von fünfzig Mark oder darunter lauten, wenn dieselben von ihr ausgestellt sind, nicht ausgeben und, wenn sie von einer anderen Bank ausgestellt sind, nur an die letztere in Zahlung geben oder bei derselben zur Einlösung präsentiren.

§. 2.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden, wenn die Bank den Vorschriften des §. 1 zuwider Noten ausgiebt, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Vierfachen des gesetzwidrig ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber eintausend Mark beträgt.

§. 3.

Die Banken sind verpflichtet, bis spätestens den 30. Juni 1875 dem Reichskanzler nachzuweisen, daß sie alle diejenigen Anordnungen getroffen haben, welche in Gemäßheit der für sie maßgebenden landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen erforderlich sind, um die Einziehung ihrer sämtlichen nicht auf Reichswährung, sowie ihrer auf Reichswährung in Beträgen von weniger als einhundert Mark lautenden Noten längstens bis zum 31. Dezember 1875 herbeizuführen.

§. 4.

Die Banken sind ferner verpflichtet, dem Reichskanzler behufs der Veröffentlichung spätestens am siebenten Tage eines jeden Monats den am letzten Tage des vorausgegangenen Monats vorhanden gewesenen Betrag
der umlaufenden —
der in den Bankkassen (einschließlich der Filiale, Agenturen und sonstigen Zweiganstalten) befindlichen —
eintretendenfalls auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten —
Noten, nach den einzelnen Abschnitten (Appoints) gesondert, anzuzeigen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1033.) Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 23. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die vom Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,

einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben,
sowie
einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben
eingesezte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der
gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen
Session desselben fortzusetzen.

§. 2.

Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissions-
verhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21 Absatz 1, 30 und 31 der Reichs-
verfassung Anwendung.

§. 3.

Jedem Mitgliede der Kommission wird für den im §. 1 bezeichneten Zeit-
raum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von zweitaus-
send vierhundert Mark aus der Reichskasse gewährt.

§. 4.

In einer der folgenden Sessionen der gegenwärtigen Legislaturperiode
tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im §. 1 bezeichneten Gesetz-
Entwürfe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1874.

A.

- Abgaben**, Aufhebung der Abgaben von der Hbßerei auf der Enz und Nagold (B. v. 13. Febr.) 14. — Wegfall der Abgabe von Inseraten (G. v. 7. Mai §. 30.) 72. — Abgabe von der Branntweinbereitung in Hohenzollern (G. v. 15. Novbr.) 133.
- Admiralität** (Kaiserliche), Zuständigkeit derselben und der ihr nachgeordneten Behörden und Beamten bei Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (B. v. 23. Novbr. §. 1. Anl. dazu, Abthl. I. 6., II. C., III. C., IV. B.) 135
- Aktives Meer** (G. v. 2. Mai §§. 38 — 49.) 55. — Entlassung aus dem aktiven Dienste (das. §§. 50 — 55.) 59.
- Amt**, Annahme von Aemtern seitens der Militärpersonen (G. v. 2. Mai §. 47.) 58.
- Anheften** von Plakaten u. (G. v. 7. Mai §. 30.) 72.
- Anklageschrift** im Strafprozeß, Veröffentlichung durch die Presse (G. v. 7. Mai §§. 17, 18, 22.) 68.
- Anmeldestellen** für geborgenen Seeauswurf u. (G. v. 17. Mai §. 24.) 78.
- Anschlagen** von Druckschriften (G. v. 7. Mai §§. 3, 30.) 65.
- Anstellung** der Reichsbeamten (B. v. 23. Novbr. §§. 2 — 4.) 135. — Anstellungs-Urkunden (das. §. 3.) 135.
- Anstellungsentschädigung** an versorgungsberechtigte Militärpersonen (G. v. 4. April §§. 11, 12, 20.) 27.
- Anzeigen** in Seenothsfällen beim Bergen von Seeauswurf u. (G. v. 17. Mai §§. 4, 5, 12, 13, 20, 21, 23, 35, 43.) 74.
- Armeekorps-Bezirke** des Deutschen Reichs (G. v. 2. Mai §§. 3, 5.) 45.
- Armenkasse des Orts**, derselben fließen die durch verbotene öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung gerichtlicher Strafen u. eingesammelten Beiträge zu (G. v. 7. Mai §§. 16, 22.) 68. — Der Erlös für veräußerte herrenlose geborgene Schiffstrümmern u. s. w. fließt in die Armenkasse der Hafenorte (G. v. 17. Mai §§. 25, 35.) 78.
- Ärzte**, Verpflichtungen derselben hinsichtlich der Schutzpocken-Impfung (G. v. 8. April §§. 1, 2, 8 — 10, 15.) 31. — Impfsärzte (das. §§. 6 — 9.) 32.
f. auch Militärärzte, Medizinalpersonen.
- Aufenthaltsbeschränkungen** gegen Personen wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §§. 1 — 3, 5.) 43.
- Aufgebotsverfahren** in Vergungssachen (G. v. 17. Mai §§. 26 — 35.) 78.
- Aufrufe**, Anschlagen u. von Aufrufen (G. v. 7. Mai §§. 3, 30.) 65.
- Ausgaben** des Reichskriegsschatzes (B. v. 22. Janr. §§. 6, 8, 11 — 13.) 10. — des Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §§. 10 — 12.) 106.
- Ausgewanderte Militärpflichtige** (G. v. 2. Mai §§. 11, 60, 68, 69.) 48.
- Aushebung** der Wehrpflichtigen (G. v. 2. Mai §§. 10 bis 22, 27 — 29.) 48.
- Ausland**, Verbot der Verbreitung von im Auslande erscheinenden Druckschriften (G. v. 7. Mai §§. 14, 18, 23.) 67.
Deutsche Militärpflichtige im Auslande (G. v. 2. Mai §§. 20, 28, 58, 69.) 50.
Zuständigkeit der Disziplinarkammer in Straßburg für Reichs-Eisenbahnbeamte im Auslande (G. v. 5. Novbr.) 128.
Schutz ausländischer Waarenzeichen, Namen und Firmen (G. v. 30. Novbr. §. 20.) 146.
- Ausländische Münzen**, Verbot der Zahlungseistung mit österreichischen, ungarischen und niederländischen Guldenstücken (Bef. v. 22. Janr.) 12. (Bef. v. 29. Juni) 111. — Außerkurssetzung der Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabantischer Gepräges, sowie von Münzen des Konventionsfußes (Bef. v. 7. März) 21. — Verbot des Umlaufs fremder Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr.) 152.

Auslieferungsvertrag mit der Schweiz (v. 24. Janr.) 113. — Fälle, in denen die Auslieferung stattzufinden hat (das. Art. 1. 2. 6. 7.) 113. — Fälle, in denen die Auslieferung ausgeschlossen wird (das. Art. 3 — 5.) 115. — Kosten für die Auszuliefernden (das. Art. 11 — 14.) 117.

Ausschuß des Bundesraths für das Landheer u. s. w., dessen Zustimmung ist zur Abweichung von dem Maßstabe der Vertheilung des Rekrutenbedarfs erforderlich (G. v. 2. Mai §. 9.) 47.

Ausstellen (Auslegen) von Druckschriften (G. v. 7. Mai §§. 3. 30.) 65.

Auswärtiges Amt, Zuständigkeit desselben und der demselben nachgeordneten Behörden und Beamten bei Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (B. v. 23. Novbr. §. 1., Anl. dazu, Abthl. I. 2., II. A. III. A.) 135.

Kautionen der Rassenbeamten bei demselben (B. v. 6. Juli Art. 1 — 5.) 109.

Ausweisung von Personen aus dem Bundesgebiet wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §§. 1 — 3.) 43.

Außerkurssetzung der Kronenthaler und der Münzen des Konventionsfußes (Bef. v. 7. März) 21. — desgl. der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (Bef. v. 2. Juli) 111. — desgl. verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr.) 149. — Verbot der Zahlungsleistung mittelst österreichischer, ungarischer und niederländischer Guldenstücke (Bef. v. 22. Janr.) 12. (Bef. v. 29. Juni.) 111.

Außerkurssetzung der Werthpapiere des Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §. 9.) 105.

Bestimmungen über die Außerkurssetzung von Münzen der Frankenwährung (G. v. 15. Novbr. §§. 3. 5.) 131.

B.

Baden, Außerkurssetzung von Münzen badischen Gepräges (Bef. v. 19. Dezbr. §. 1. zu 6.) 150.

Banken, Verpflichtungen derselben hinsichtlich der von ihnen ausgegebenen Banknoten (G. v. 21. Dezbr. Art. II. §§. 1 — 4.) 193.

Banknoten, Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. März 1870 über die Ausgabe von Banknoten (G. v. 21. Dezbr. Art. I.) 193. — Beschränkungen in der Ausgabe von Banknoten (das. Art. II. §§. 1 — 3.) 193.

Bayern, Anwendung des Reichs-Militärgesetzes auf Bayern (G. v. 2. Mai §. 72.) 64. — Dasselbe stellt 2 Armeekorps des Reichsheeres auf (das. §. 3.) 46.

Beamte, Einberufung derselben zum Militärdienst (G. v. 2. Mai §§. 65. 66.) 62.

f. auch Eisenbahn-, Marine-, Militär-, Reichs-, Staats-, Strand- und Zollbeamte, sowie Pensionirung.

Behörden, Aufnahme der Bekanntmachungen derselben in Zeitungen u. (G. v. 7. Mai §§. 10. 19. 22.) 67. — Druckschriften von Behörden (das. §§. 12. 30.) 67.

f. auch Kommunal-, Polizei-, Reichs-, Strand- und Zollbehörden.

Beilagen von Zeitungen u., Ausschluß derselben von der Beschlagnahme (G. v. 7. Mai §. 27.) 71.

Bekanntmachung der Eintragung von Waarenzeichen in die Handelsregister (G. v. 30. Novbr. §§. 6. 7.) 144.

Bekanntmachungen von Behörden, Aufnahme derselben in periodische Druckschriften (G. v. 7. Mai §§. 10. 19. 22.) 67. — Öffentliches Anschlagens amtlicher Bekanntmachungen (das. §. 30.) 72.

Berger von Schiffen u. in Seenoth und von Seeauswurf u. (G. v. 17. Mai §§. 13. 20. 21. 23. 28. 35. 43.) 76.

Bergung in Seenoth (G. v. 17. Mai §§. 4 — 24. 35. 43. 47.) 74. — Bergungskosten und Bergelohn (das. §§. 8 — 12. 16. 20. 23. 28. 34. 36 — 41. 45.) 74.

Berichtigungen, Aufnahme von Berichtigungen in Zeitungen (G. v. 7. Mai §§. 11. 19. 22.) 67.

Berufung, f. Rechtsmittel.

Beschlagnahme von Druckschriften, vorläufige (G. v. 7. Mai §. 23.) 70. — Bestätigung oder Aufhebung derselben (das. §§. 24 — 28.) 70. — Ausschluß von Beilagen von Zeitungen u. von der Beschlagnahme (das. §. 27.) 71.

Beschlagnahme der Dienstekünfte u. der Militärpersonen (G. v. 2. Mai §. 45.) 58.

Bestallung der Reichsbeamten (B. v. 23. Novbr. §§. 2. 4.) 135.

Besteuerung der Militärpersonen (G. v. 2. Mai §. 46.) 58. — desgl. der Presse (G. v. 7. Mai §. 30.) 72. — desgl. des Braantweins (G. v. 15. Novbr.) 133. (G. v. 16. Novbr.) 134.

Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen (Bef. v. 11. Mai) 84.

Beurlaubtenstand des Reichsheeres (G. v. 2. Mai §§. 56 — 61. 65. 67. 68. 34. 38. 54.) 60.

Bevollmächtigte, Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe (Bef. v. 14. Janr.) 4. (Bef. v. 31. Janr.) 14. (Bef. v. 5. Oktbr.) 122. (Bef. v. 1. Dezbr.) 147.

Bibliotheken, Abgabe von Freigemplaren von Druckschriften an dieselben (G. v. 7. Mai §. 30.) 72.

Bildliche Darstellungen, s. Druckschriften.

Bisthümer Straßburg und Metz, anderweite Abgrenzung derselben (Protokoll v. 7. Oktbr.) 123.

Blankets, gestempelte, zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (Bef. v. 13. Dezbr.) 148.

Bottschaft (Kaiserliche) in Wien, Geldmittel zur Errichtung eines Gebäudes für dieselbe (G. v. 31. März) 24.

Brabant, Außerkurssetzung der Kronenthaler brabantischen Gepräges (Bef. v. 7. März §§. 1—4.) 21.

Branntwein, Abgabe von der Branntweinbereitung in Hohenzollern (G. v. 15. Novbr.) 133. — Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden (G. v. 16. Novbr.) 134.

Brasilien, Postvertrag zwischen demselben und Deutschland (v. 30. Septbr. 73.) 85.

Briefporto, Aenderung des Briefportofages in den Gebieten der süddeutschen Währung (G. v. 3. Novbr.) 127.

Buchdruckerpresse, Anwendung des Preßgesetzes auf die Erzeugnisse derselben (G. v. 7. Mai §. 2.) 65.

Buchführung über den Reichskriegsschatz (B. v. 22. Janr. §§. 8. 10—12.) 10. — desgl. den Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §§. 10. 14.) 106.

Bundesamt für das Heimathwesen, Nichtanwendung der Verordnung über die Urlaubsbewilligung an Beamte auf Bestimmungen des Geschäftsregulativs für dasselbe (B. v. 2. Novbr. §. 8. zu 3.) 130.

Bundesgebiet, Ausweisung von Personen aus demselben wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §§. 1. 2.) 43.

Bundesrath, Einberufung desselben (B. v. 31. Dezbr. 73.) 1.

Ernennung von Bevollmächtigten zu demselben (Bef. v. 14. Janr.) 4. (Bef. v. 31. Janr.) 14. (Bef. v. 5. Oktbr.) 122. (Bef. v. 1. Dezbr.) 147.

Derselbe hat die Anordnungen wegen Ausführung des Gesetzes über nachträgliche Vergütungen für Kriegseleistungen der Gemeinden zu erlassen (G. v. 23. Febr. §. 5.) 18. — desgl. in Betreff des Impfgesetzes (G. v. 8. April §§. 7. 9. 11.) 32.

Die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsule in Egypten unterliegt der Zustimmung desselben (G. v. 30. März) 23. — desgl. die neue Erwerbung der Staatsangehörigkeit von Personen, die wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern die Staatsangehörigkeit verloren haben (G. v. 4. Mai §. 4.) 44.

Derselbe beschließt über die Vertheilung des Gesamtbetrags an auszugebenden Reichs-Kassenscheinen auf die einzelnen Abschnitte (G. v. 30. April §. 1.) 40.

Bundesrath (Fortsetzung).

Demselben ist über die Ergebnisse des Militär-Ergänzungsgeschäfts alljährlich Mittheilung zu machen (G. v. 2. Mai §. 37.) 55.

s. auch Ausschuss.

Bundesstaaten, Verpflichtungen derselben hinsichtlich der Ausführung des Impfgesetzes (G. v. 8. April §§. 6. 9. 18.) 32. — desgl. der Strandungsordnung (G. v. 17. Mai §§. 2. 10. 17. 22. 24. 35. 40. 45.) 73. — desgl. des Gesetzes, betr. die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §§. 1. 3—5.) 43.

Zahlung der nachträglichen Vergütungen für Kriegseleistungen der Gemeinden an die Bundesstaaten (G. v. 23. Febr. §. 4.) 18.

Einziehung des Staatspapiergeldes und Vertheilung von Reichs-Kassenscheinen an die Bundesstaaten (G. v. 30. April §§. 1—4. 8.) 40. — Annahme der Reichs-Kassenscheine bei allen Kassen der Bundesstaaten (das. §. 5.) 41. — Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr.) 149. (Bef. v. 2. Juli) 111. (Bef. v. 7. März) 21.

Matrifularbeiträge derselben zu dem Reichshaushalt pro 1874 (G. v. 18. Febr. §. 2.) 15. — desgl. für 1875 (Anl. zum G. v. 27. Dezbr.) 191.

Rekrutengestellung von den Bundesstaaten (G. v. 2. Mai §§. 9. 22. 30. 36.) 47.

C.

Centralblatt des Deutschen Reichs, Veröffentlichung des Eisenbahn-Betriebs-Reglements durch dasselbe (Bef. v. 11. Mai) 84.

Cession der Dienstestünfte u. der Militärpersonen (G. v. 2. Mai §§. 45.) 58.

Civilprozessordnung, Reichstagskommission zur Berathung derselben (G. v. 23. Dezbr. §§. 1—4.) 194.

Civilstandsregister, auf Grund derselben werden die Stammrollen geführt (G. v. 2. Mai §. 32.) 54.

Civilversorgungsschein, Erlangung des Anspruchs auf denselben (G. v. 4. April §§. 10—12. 20.) 26.

D.

Dänemark, Verbot des Umlaufs von Münzen dänischen Gepräges (Bef. v. 19. Dezbr.) 152.

Deckoffiziere der Marine, pensionsfähige Dienstzeit derselben (G. v. 4. April §§. 9. 20.) 26.

Deutscher Reichsanzeiger, Bekanntmachung der Eintragung von Waarenzeichen in die Handelsregister durch denselben (G. v. 30. Novbr. §. 6.) 144.

Deutschland, s. Reich.

Dienst Einkommen, Sätze desselben, bis zu deren Erfüllung den Militärpensionären die Pension belassen werden kann (G. v. 4. April §§. 15. 22.) 28.

Abzüge von dem Dienst Einkommen der Reichsbeamten bei Beurlaubungen (B. v. 2. Novbr. §. 6.) 129.

s. auch Wohnungsgelbzuschüsse.

Dienstgebäude für das Reichs-Eisenbahn-Amt, Geldmittel für dasselbe (G. v. 1. Mai) 39.

Dienstverpflichtung in der Ersatzreserve, Dauer derselben (G. v. 2. Mai §§. 23. 62. 69.) 51.

Dienstzeit, pensionsfähige, der Ärzte, Ingenieure und Deskoffiziere der Marine und der Marinebeamten (G. v. 4. April §§. 9. 20.) 26. — desgl. der Militärpersonen der Unterklassen (das. §. 16.) 28.

Dienstzeit im Reichsheere (G. v. 2. Mai §§. 23. 62 — 64. 67. 69.) 51.

Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich, Festsetzung derselben (Protokoll v. 7. Oktbr.) 123.

Disziplin im Heere (G. v. 2. Mai §§. 8. 57.) 47.

Disziplinarbehörden, Nichtanwendung der Verordnung über die Urlaubsbewilligung an Beamte auf Bestimmungen des Geschäftsregulativs für die Disziplinarbehörden (B. v. 2. Novbr. §. 8. zu 5.) 130.

Disziplinarkammer, Errichtung einer solchen in Straßburg (B. v. 7. Janr.) 3. — Zuständigkeit derselben für Reichs-Eisenbahnbeamte im Auslande (G. v. 5. Novbr.) 128.

Drucker von Druckschriften, Pflichten desselben (G. v. 7. Mai §§. 6. 7. 18 — 23.) 66.

Druckschriften (Schriften, bildliche Darstellungen, Musikalien mit Text), Anwendung des Preßgesetzes auf dieselben (G. v. 7. Mai §. 2.) 65. — Herausgabe und Verbreitung derselben (das. §§. 3 — 22. 30.) 65. — Beschlagnahme von Druckschriften (das. §§. 23 — 30.) 70. — Druckschriften für Gewerbe und Verkehr, als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. (das. §. 6.) 66. — Druckschriften von Behörden (das. §§. 12. 30.) 67. — Periodische Druckschriften, Begriff (das. §. 7.) 66. — Periodische Mittheilungen (Korrespondenzen) an Redaktionen (das. §. 13.) 67.

G.

Ägypten, Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten (G. v. 30. März) 23.

Ehrenrechte, Zurückstellung von Militärpflichtigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind (G. v. 2. Mai §. 18.) 49.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst (G. v. 2. Mai §§. 1. 13. 14. 38. 50. 55.) 45.

Einlösung der außer Kurs gesetzten Kronenthaler und Konventionsmünzen für Rechnung des Reichs (Bef. v. 7. März §§. 2. 3.) 21. — desgl. der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (Bef. v. 2. Juli §§. 2. 3.) 111. — desgl. verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr. §§. 2. 3.) 150. — Einlösung des von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes (G. v. 30. April §§. 2 — 4.) 40.

Einlösung der Schatzanweisungen (G. v. 27. Dezbr. §. 4.) 154.

Einnahmen des Reichskriegsschatzes (B. v. 22. Janr. §§. 6. 8. 10. 12. 13.) 10. — des Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §§. 11 — 15.) 106.

Eisenbahnbeamte, Einberufung derselben zum Militärdienst (G. v. 2. Mai §. 65.) 62.

s. auch Reichs-Eisenbahnbeamte.

Eisenbahnen, Betriebs-Reglement für dieselben (Bef. v. 11. Mai) 84.

Einsender von strafbaren Veröffentlichungen durch die Presse (G. v. 7. Mai §§. 21. 22.) 69.

Elfaß-Lothringen, Einführung des Preßgesetzes daselbst ist vorbehalten (G. v. 7. Mai §. 31.) 72.

Einführung der Reichs-Münzgesetze daselbst (G. v. 15. Novbr. §. 1.) 131.

Eltern, Verpflichtung derselben hinsichtlich des Impfens der Kinder (G. v. 8. April §§. 12. 14.) 33.

Entlassung aus dem aktiven Militärdienst (G. v. 2. Mai §§. 50 — 55.) 59.

Entschädigung für Mißbrauch fremder Waarenzeichen u. (G. v. 30. Novbr. §§. 15 — 17. 20.) 145.

Enz (Fluß), Aufhebung der Flößerei-Abgaben auf derselben (B. v. 13. Febr.) 14.

Erfurt, Aenderung des Bezirksumfangs der Ober-Postdirektion daselbst (U. E. v. 12. Juni) 103.

Erlös für veräußerte herrenlose geborgene Schiffstrümmen und Gegenstände (G. v. 17. Mai §§. 25. 18. 19.) 78.

Ersatzbehörden, Zusammensetzung derselben und Verfahren bei denselben (G. v. 2. Mai §§. 30. 31. 33. 52 bis 55. 14. 19.) 53.

Ersatzleistung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der Reichs-Kassenscheine (G. v. 30. April §. 6.) 41. — desgl. für rekommandirte Gegenstände im Postverkehr mit Brasilien (Vertr. v. 30. Septbr. 73. Art. 10.) 94.

Ersatzreserve, Ueberweisung von Militärpflichtigen zur Ersatzreserve (G. v. 2. Mai §§. 13. 16. 17. 21.) 48. — Ersatzreserve erster Klasse (das. §§. 23 — 25. 29. 50. 62.) 51. — desgl. zweiter Klasse (das. §§. 23. 26 — 29. 50. 62.) 51.

Etat, s. Reichshaushalt.

F.

Fabrikzeichen, s. Waarenzeichen.

Fahrlässigkeit bei Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse (G. v. 7. Mai §. 21.) 69. — bei Impfungen (G. v. 8. April §. 17.) 34.

Finnland, Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen (Bef. v. 16. Oktbr.) 126.

Firma, Schutz der Firmen-Inhaber gegen Mißbrauch ihrer Waarenzeichen und Firmen (G. v. 30. Novbr. §§. 8—18.) 144.

Fiskus, s. Landesfiskus.

Flößerei-Abgaben auf der Enz und Nagold, Aufhebung derselben (B. v. 13. Febr.) 14.

Formen, Beschlagnahme der Formen von Druckschriften (G. v. 7. Mai §. 27.) 71.

Frankenwährung, Münzen derselben (G. v. 15. Novbr. §§. 2—5.) 131.

Frankfurt am Main, Aenderung des Bezirksumfanges der Ober-Postdirektion daselbst (A. G. v. 12. Juni) 103.

Frankreich, Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich (Protokoll v. 7. Oktbr.) 123.

Freiexemplare von Druckschriften, Abgabe an Bibliotheken u. (G. v. 7. Mai §. 30.) 72.

Freiheitsstrafe, Zurückstellung von Militärpflichtigen, welche zu Freiheitsstrafen verurtheilt sind (G. v. 2. Mai §. 18.) 49.

Freiwillige (G. v. 2. Mai §§. 34. 60 zu 4.) 55. — s. auch Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Friedenzpräsenzstärke des Heeres (G. v. 2. Mai §. 1.) 45.

Friedensvertrag mit Frankreich vom 10. Mai 1871, die darin vorgesehene Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich (Protokoll v. 7. Oktbr.) 123.

G.

Ganzinvaliden, Versorgung und Pensionirung derselben (G. v. 4. April §§. 11. 12. ff.) 27.

Garantie, s. Ersatzleistung.

Gebäude, Geldmittel zur Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien (G. v. 31. März) 24. — desgl. für das Reichs-Eisenbahn-Amt in Berlin (G. v. 1. Mai) 39.

Gehalt, Gehaltsabzüge zur Bildung der Kautionen der Reichsbeamten (B. v. 6. Juli Art. 3—5.) 110. — s. auch Dienstlohn, Wohnungsgeldzuschüsse.

Geistliche, Maßregeln gegen dieselben wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §§. 1. 2. 5.) 43.

Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Impfgesetz (G. v. 8. April §§. 14—17.) 33. — gegen die Strandungsordnung (G. v. 17. Mai §§. 9. 43.) 75. — gegen das Reichs-Militärgesetz (G. v. 2. Mai §§. 33. 60. 69.) 55. — gegen das Preßgesetz (G. v. 7. Mai §§. 18. 19. 21. 28.) 68. — gegen das Gesetz, betr. die Abgabe von der Branntweinbereitung in Hohenzollern (G. v. 15. Novbr. §. 4) 133. — Geldstrafen wegen wissentlicher Benutzung fremder Waarenzeichen (G. v. 30. Novbr. §. 14.) 145. — desgl. wegen gesetzwidriger Ausgabe von Banknoten (G. v. 21. Dezbr. Art. II. §. 2.) 193.

Gemeinden, Führung von Stammrollen über Militärpflichtige (G. v. 2. Mai §§. 31. 32.) 54. — Nachträgliche Vergütungen für die Kriegseinstellungen derselben (G. v. 23. Febr.) 17. — Verpflichtungen derselben in Ee-nothfällen (G. v. 17. Mai §§. 4—6. 9. 10.) 74. — s. auch Grenzgemeinden.

Gerichte, Zuständigkeit derselben in Strandungsangelegenheiten (G. v. 17. Mai §§. 31. 39. 44.) 80. — desgl. bei Preßvergehen (G. v. 7. Mai §§. 24—26. 29.) 70. — desgl. bei Berufungen gegen die Strafverfügungen der Polizeibehörden wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §. 3.) 44. — desgl. in Markenschutz-Angelegenheiten (G. v. 30. Novbr. §§. 1. 16. 20.) 143.

Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes durch den Reichstag (G. v. 23. Dezbr. §§. 1—4.) 194. — s. auch Reichs-Oberhandelsgericht.

Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, Einschränkung derselben (G. v. 30. März) 23.

Gerichtsbarkeit über Militärpersonen (G. v. 2. Mai §. 39.) 56.

Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten entscheidet auf Berufungen wegen Verhinderung der Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §. 3.) 43.

Gerichtsverfassungsgesetz, Reichstagskommission zur Berathung desselben (G. v. 23. Dezbr. §§. 1—4.) 194.

Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni) 104. — für die Rentantur des Fonds (das. §§. 7. 8. 15.) 105. — für die Reichs-Hauptkasse (das. §. 14.) 107.

Gewerbe, Betrieb eines solchen von Militärpersonen (G. v. 2. Mai §. 43.) 56.

Gewerbliche Anlagen, welche besonderer Genehmigung bedürfen (G. v. 2. März) 19.

Gewerbeordnung, Bestrafung der nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften nach den §§. 57 und 148 der Gewerbeordnung (G. v. 7. Mai §. 5.) 66.

Abänderung des §. 16. der Gewerbeordnung (G. v. 2. März) 19.

Grenzgemeinden, gegenseitige Zulassung von Medizinalpersonen zur Praxis in den deutsch-niederländischen Grenzgemeinden (Uebereink. v. 11. Dezbr. 73.) 99. — s. auch Diözesangrenzen.

Grundstück, Ankauf eines Grundstücks für ein Gebäude der Kaiserlichen Botschaft in Wien (G. v. 31. März) 24. — desgl. für ein Gebäude des Reichs-Eisenbahn-Amtes in Berlin (G. v. 1. Mai) 39.

Gulden, Verbot der Zahlungseistung durch österreichische und ungarische Ein- und Zweiguldenstücke und niederländische Ein- und Zweieinhalbguldenstücke (Bef. v. 22. Janr.) 12. — desgl. durch niederländische Halb- und durch österreichische und ungarische Viertelguldenstücke (Bef. v. 29. Juni) 111.

Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (Bef. v. 2. Juli) 111.

H.

Halbguldenstücke (niederländische), Verbot des Umlaufs derselben (Bef. v. 29. Juni) 111.

Handelsgerichte, Zuständigkeit derselben in Bezug auf Markenschutz (G. v. 30. Novbr. §§. 1. 16. 19. 20.) 143.

Handelsgesetzbuch (Deutsches), Anwendung der Bestimmungen desselben bei Festsetzung der Vergungs- und Hilfskosten (G. v. 17. Mai §§. 10. 16. 20. 38.) 75. — desgl. bei Festsetzung der Anthteile mehrerer Mitberechtigten an geborgenen Gegenständen (das. §. 35.) 80.

Handelsregister, Eintragen von Waarenzeichen in dieselben (G. v. 30. Novbr. §§. 1. 3. 4. 20.) 143. — Löschen der Eintragungen (das. §§. 5. 6.) 143.

Handelsfachen, zu denselben gehören Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Markenschutzgesetzes (G. v. 30. Novbr. §. 19.) 146.

Handelszeichen, s. Waarenzeichen.

Hannover, Außerkurssetzung von Münzen hannoverschen Gepräges (Bef. v. 19. Dezbr. §. 1. zu 3.) 149.

Hebammen, s. Medizinalpersonen.

Heeresmacht des Deutschen Reichs (G. v. 2. Mai §. 3.) 45.

Herausgeber von Druckschriften, Pflichten desselben (G. v. 7. Mai §§. 6. 18—22.) 66.

Herrenlose geborgene Gegenstände (G. v. 17. Mai §§. 26—35.) 78.

Hinterbliebene von Militärpersonen, Vergünstigungen derselben hinsichtlich der Besteuerung (G. v. 2. Mai §. 48.) 59. — Bewilligungen an die Hinterbliebenen pensionirter Militärpersonen (G. v. 4. April §§. 5. 7. 14. 17. 21. 23.) 25.

Hohenzollern, Abgabe von der Branntweinsbereitung in den Hohenzollernschen Landen (G. v. 15. Novbr.) 133.

Holländische, s. Niederländische Guldenstücke.

Hülfsleistung in Seenoth (G. v. 17. Mai §§. 4—19. 35. 43. 47.) 74. — Hilfskosten und Hilfslohn (das. §§. 8—12. 16. 20. 36—41. 45.) 74.

I.

Impfgesetz (v. 8. April) 31. — Impfpflichtige (das. §§. 1—5.) 31. — Impfarzte (das. §§. 6—9.) 32. — Impfbezirke (das. §§. 6. 7.) 32. — Unentgeltlichkeit der Impfungen (das. §. 6.) 32. — Impfscheine (das. §§. 10—12.) 33. — Einrichtung von Impfinstituten zur Beschaffung von Lymphe (das. §. 9.) 32. — Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Impfgesetz (das. §§. 14—17.) 33. — Einführungstermin (das. §. 18.) 34. — Zwangsimpfungen bei Pockenepidemien (das. §. 18.) 34.

Inseraten-Abgabe, Wegfall derselben (G. v. 7. Mai §. 30.) 72.

Invaliden von dem Kriege gegen Frankreich, Versorgung und Pensionirung derselben (G. v. 4. April §§. 11—13. 20. 24.) 27.

Invalidenfonds, s. Reichs-Invalidenfonds.

Juliusthurm der Citadelle von Spandau, Aufbewahrung des Reichskriegsschatzes daselbst (B. v. 22. Janr. §§. 1. 4. 5. 10. 12. 14.) 9.

K.

Kaiser, Befugnisse desselben im Militärwesen des Reichs (G. v. 2. Mai §§. 6—8. 17. 27. 69. 71.) 46. — Derselbe bestimmt, wer im Sinne des Gesetzes als Theilnehmer am Kriege anzusehen ist (G. v. 4. April §. 18.) 28.

Verfahren mit Kaiserlichen Anordnungen, wodurch Ausgaben auf den Reichskriegsschatz angewiesen werden (G. v. 22. Janr. §. 6.) 10. — Vollziehung des Spezial-etats für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds durch den Kaiser (Bef. v. 11. Juni §. 10.) 106.

Kaiser (Fortsetzung).

Durch Kaiserliche Verordnung kann die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten eingeschränkt werden (G. v. 30. März) 23.

Beamte, welche Kaiserliche Bestellungen erhalten (B. v. 23. Novbr. §. 2.) 135. — Ertheilung von Anstellungs-Urkunden an Beamte im Namen des Kaisers (das. §. 3.) 135.

Kalenderstempel, Wegfall desselben (G. v. 7. Mai §. 30.) 72.

Kassel, Aenderung des Bezirks der Ober-Postdirektion daselbst (U. E. v. 12. Juni) 103.

Kassen, Verpflichtung der Landeskassen zur Annahme der außer Kurs gesetzten Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 7. März §§. 2—4.) 21. (Bef. v. 2. Juli §§. 1—3.) 111. (Bef. v. 19. Dezbr. §§. 1—4.) 150.

Annahme der Reichs-Kassenscheine bei den Kassen des Reichs und der Bundesstaaten (G. v. 30. April §. 5.) 41.

Kautionen verschiedener Reichsbeamten (B. v. 6. Juli) 109.

Kirchenämter, Verhinderung der unbefugten Ausübung von solchen (G. v. 4. Mai) 43.

Klagen wegen Ansprüche in Vergungssachen (G. v. 17. Mai §§. 29—33. 39.) 79.

Klasseneintheilung der Reichsbeamten hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Wohnungsgelbzuschüsse (B. v. 3. Febr.) 13.

Koblenz, Aenderung des Bezirks der Ober-Postdirektion daselbst (U. E. v. 12. Juni) 103.

Kommission des Reichstags zur Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Straf- und der Civilprozeßordnung (G. v. 23. Dezbr. §§. 1—3.) 195.

Kommunalbeamte, Einberufung derselben zum Militärdienst (G. v. 2. Mai §§. 65. 66.) 62.

Kommunalbehörden, Mitwirkung derselben bei Regelung der Dienstverhältnisse der Militärpersonen (G. v. 2. Mai §§. 31. 32. 70.) 54.

f. auch Gemeinden.

Konsuln fremder Staaten, Rechte derselben in Vergungsfällen (G. v. 17. Mai §. 47.) 83.

f. auch Reichskonsuln.

Kontrolle, militärische, der Personen des Beurlaubtenstandes und der Mannschaften der Ersatzreserve (G. v. 2. Mai §§. 57. 67. 69. 70.) 61.

Konventionsthaler, Außerkurssetzung derselben (Bef. v. 7. März §§. 1—4.) 21. — Verbot des Umlaufs von Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges (Bef. v. 19. Dezbr.) 152.

Körpergröße für den Militärdienst (G. v. 2. Mai §. 17.) 49.

Korrespondenzen (vervielfältigte periodische Mittheilungen) an Redaktionen (G. v. 7. Mai §. 13.) 67.

Kosten, Verbot der öffentlichen Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen strafbarer Handlungen erkannten Strafen und Kosten (G. v. 7. Mai §§. 16. 18. 22.) 68.

Kosten für die im Verkehr mit der Schweiz auszuliefernden Verbrecher (Bertr. v. 24. Janr. Art. 11—14.) 117.

Krieg, wer als Theilnehmer am Kriege im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, wird vom Kaiser bestimmt (G. v. 4. April §. 18.) 28. — Versorgung und Pensionirung der Invaliden aus dem Kriege von 1870/71 (das. §§. 11—13. 20. 24.) 27.

Beschränkungen der Presse in Kriegszeiten (G. v. 7. Mai §§. 15. 18. 22. 23. 30.) 68. — Vorschriften u. für Militärpflichtige bei eintretender Mobilmachung (G. v. 2. Mai §§. 14. 24. 27. 28. 54. 58. 59. 63—66. 69—71.) 49.

Erlöschen der Urlaubsbewilligung an Militärbeamte bei eintretender Kriegsbereitschaft (B. v. 2. Novbr. §. 7.) 130.

f. auch Mobilmachung.

Kriegsformation des Reichsheeres (G. v. 2. Mai §§. 3. 6.) 46.

Kriegskosten-Entschädigung, Vergütung für Kriegseleistungen der Gemeinden aus derselben (G. v. 23. Febr. §. 4.) 18.

Kriegseleistungen, nachträgliche Vergütungen für Kriegseleistungen der Gemeinden (G. v. 23. Febr.) 17.

Kriegsministerien von Preußen, Sachsen und Württemberg, Zuständigkeit derselben und der denselben untergeordneten Behörden und Beamten bei Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (B. v. 23. Novbr. §. 1., Anl. dazu, Abthl. I. 3—5., II. B., III. B., IV. A.) 135.

Kronenthaler, Außerkurssetzung derselben (Bef. v. 7. März §§. 1—4.) 21.

Kurator des Reichskriegsschatzes, Bestallung und Pflichten desselben (B. v. 22. Janr. §§. 3. 4. 6. 7. 10—15.) 9.

Kurbessen, Außerkurssetzung von Münzen kurbessischen Gepräges (Bef. v. 19. Dezbr. §. 1. zu 2.) 149.

L.

Ladungspapiere von Schiffen in Seenoth (G. v. 17. Mai §. 11.) 75.

Landesfiskus, Ueberweisung herrenloser geborgener Gegenstände an denselben (G. v. 17. Mai §. 35.) 80.

Landeskassen, f. Kassen.

Landesmünzen, Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 7. März) 21. (Bef. v. 2. Juli) 111. (Bef. v. 19. Dezbr.) 149.

Landespolizeibehörde, Befugnisse derselben hinsichtlich der Aufenthaltsbeschränkungen und der Ausweisung von Personen wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §§. 1—3. 5.) 43.

Landesregierungen, s. Bundesstaaten.

Landsturm, Organisation desselben und Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen (G. v. 2. Mai §§. 6. 50.) 46.

Landwehr des Reichsheeres (G. v. 2. Mai §§. 5. 50. 62—68.) 46.

Lehranstalten, Impfung der Pöglinge in solchen (G. v. 8. April §§. 1. 7. 13. 15.) 31.

Lehrer, s. Volksschullehrer.

Leipzig, Eintragung der Waarenzeichen u. von Ausländern in das Handelsregister des Handelsgerichts zu Leipzig (G. v. 30. Novbr. §. 20.) 146.

Lezwillige Verfügungen von Militärpersonen in Kriegzeiten (G. v. 2. Mai §. 44.) 57.

Löschung der in die Handelsregister eingetragenen Waarenzeichen (G. v. 30. Novbr. §§. 5. 6.) 143.

Lübeck, Aufhebung der Artikel 11 und 12 Buch III, Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts (G. v. 4. Novbr.) 128.

Lynphe zur Schutzpockenimpfung (G. v. 8. April §. 9.) 32.

M.

Marine (Kaiserliche), Pensionirung der Offiziere und Aerzte derselben (G. v. 4. April §§. 7—9. 20.) 25.
s. auch Admiralität.

Marinebeamte, pensionsfähige Dienstzeit derselben (G. v. 4. April §§. 9. 20.) 26. — Erlöschen der Urlaubsbewilligung an Marinebeamte bei eintretender Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft (B. v. 2. Novbr. §. 7.) 130.

Urlaubsbewilligungen an das Marine-Zahlmeister-Personal (B. v. 2. Novbr. §. 8. zu 4.) 130.

Mark, Werthverhältniß derselben zu den Münzen der Frankenwährung (G. v. 15. Novbr. §§. 4. 5.) 132. — desgl. zu außer Kurs. gesetzten Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr. §. 3.) 150.

Markka, Verbot des Umlaufs der finnischen Markkastücke (Bef. v. 16. Oktbr.) 126.

Markenschug, Gesetz darüber (G. v. 30. Novbr.) 143.

Maschinen-Ingenieure der Marine, Pensionirung derselben (G. v. 4. April §§. 7—9. 20.) 26.

Matrilarbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für 1874 (G. v. 18. Febr. §. 2.) 15. — desgl. für 1875 (Anl. zum G. v. 27. Dezbr.) 191.

Medizinalpersonen (Aerzte, Wundärzte, Hebammen), gegenseitige Zulassung derselben zur Praxis in den deutsch-niederländischen Grenzgemeinden (Uebereinf. v. 11. Dezbr. 73.) 99.

Mez, anderweite Abgrenzung des Bisthums Mez (Protokoll v. 7. Oktbr.) 123.

Militärärzte, Pensionirung derselben (G. v. 4. April §§. 2—9. 19. 20.) 25. — Entlassung der Aerzte des Beurlaubtenstandes aus der Staatsangehörigkeit und Auswandern derselben (G. v. 2. Mai §. 60. zu 1. u. 2.) 61.

Militärbeamte gehören zum aktiven Heere (G. v. 2. Mai §. 38.) 55. — Wahlrecht derselben (das. §. 49.) 59. — Erlöschen der Urlaubsbewilligung an Militärbeamte bei eintretender Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft (B. v. 2. Novbr. §. 7.) 130.

Militärbefehlshaber in den Armeekorps-Bezirken (G. v. 2. Mai §. 5.) 46.

Militärbezirke des Deutschen Reichs (G. v. 2. Mai §. 5.) 46.

Militärdienst, Zurückstellung und Befreiungen von demselben (G. v. 2. Mai §§. 19—22. 25. 28. 30. zu 4. 33. 64. 65.) 50.

Militär-Justizbeamte, Berufung derselben (G. v. 2. Mai §. 7.) 47.

Militärpersonen, Rechte und Pflichten derselben (G. v. 2. Mai §§. 38—49.) 55. — Ihre Pensionirung und Versorgung (G. v. 4. April) 25.

Militärpflichtige, Aushebung u. derselben (G. v. 2. Mai §§. 12—22. 25. 27. 31. 33.) 48.

Militärposten, Bewachung des Reichskriegsschatzes im Juliusthurm zu Spandau durch einen Militärposten (G. v. 22. Janr. §. 5.) 10.

Militäruniform, Tragen derselben bei ausgeschiedenen Militärpersonen (G. v. 2. Mai §. 7.) 47.

Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, Befugnisse derselben (Bef. v. 11. Juni §§. 3—7.) 104. — Mitglieder der Reichstagskommission zur Verathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Straf- und der Civilprozeßordnung (G. v. 23. Dezbr. §§. 2. 3.) 195.

Mobilmachung, besondere Vorschriften u. für Militärpflichtige bei eintretender Mobilmachung (G. v. 2. Mai §§. 14. 24. 27. 28. 44. 58. 59. 63—66. 69—71.) 49.

Erlöschen der Urlaubsbewilligung an Militärbeamte bei eintretender Mobilmachung und Kriegsbereitschaft (B. v. 2. Novbr. §. 7.) 130.

s. auch Krieg.

Münzen, Verbot der Zahlungseistung durch österreichische, ungarische und niederländische Guldenstücke (Bef. v. 22. Janr.) 12. (Bef. v. 29. Juni) 111. — desgl. durch finnische Silbermünzen (Bef. v. 16. Oktbr.) 126. — desgl. durch fremde Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr.) 152. — Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes (Bef. v. 7. März) 21. — desgl. der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (Bef. v. 2. Juli) 111. — desgl. verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr.) 149.

Annahme der in Oesterreich geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelt haler bei Zahlungen (G. v. 20. April) 35.

Münzen der Frankenwährung in Elsaß-Lothringen (G. v. 15. Novbr. §§. 2—5.) 131.

Münzgesetz, Abänderung des Art. 15. desselben (G. v. 20. April) 35.

Einführung des Münzgesetzes und des Gesetzes über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen in Elsaß-Lothringen (G. v. 15. Novbr. §. 1.) 131.

Musikalien, s. Druckschriften.

N.

Nagold (Fluß), Aufhebung der Abgaben von der Flößerei auf denselben (B. v. 13. Febr.) 14.

Name, Mißbrauch von Namen zur Waarenbezeichnung (G. v. 30. Novbr. §§. 13. 14. 18. 20.) 145.

Niederlande, Verbot des Umlaufs der niederländischen Ein- und Zweieinhalbguldenstücke (Bef. v. 22. Janr.) 12. — desgl. der niederländischen Halbguldenstücke (Bef. v. 29. Juni) 111.

Gegenseitige Zulassung von Medizinalpersonen zur Praxis in den deutsch-niederländischen Grenzgemeinden (Uebereink. v. 11. Dezbr. 73.) 99.

O.

Ober-Postdirektionen, Aenderung des Bezirksumfangs mehrerer Ober-Postdirektionen (A. E. v. 12. Juni) 103.

Oberste Reichsbehörde, Befugnisse derselben hinsichtlich der Belassung des Dienstinkommens an beurlaubte Beamte (B. v. 2. Novbr. §. 6.) 129. — Zuständigkeit derselben bei Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (B. v. 23. Novbr. §. 1.) 135. (Anf. dazu, Abthl. I.) 136. Reichs-Gesetzbl. 1874.

Offiziere, Entlassung beurlaubter Offiziere aus der Staatsangehörigkeit (G. v. 2. Mai §. 60. zu 1.) 61. — Auswanderung derselben (das. §. 60. zu 2.) 61. — Pensionirung der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden Militärärzte (G. v. 4. April §§. 2—9. 19. 20.) 25.

Oesterreich, Annahme der österreichischen Vereinsthaler bei Zahlungen (G. v. 20. April) 35. — Verbot des Umlaufs der österreichischen Ein- und Zweigulden- und der Viertelguldenstücke (Bef. v. 22. Janr.) 12. (Bef. v. 29. Juni) 111. — desgl. der Kronenthaler österreichischen Gepräges (Bef. v. 7. März) 21. — desgl. der Konventionsmünzen österreichischen Gepräges (Bef. v. 19. Dezbr.) 152.

P.

Papiergeld, Einziehung des Staatspapiergeldes und Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen (G. v. 30. April) 40. — Beschränkungen in der Ausgabe von Banknoten (G. v. 21. Dezbr. Art. II. §§. 1—3.) 193.

Pensionirung der Militärpersonen (G. v. 4. April) 25. — Pensionserhöhung für Offiziere und Militärärzte (das. §§. 2. 3. 7. 8.) 25. — Pensionszulage an Militärpersonen der Unterklassen (das. §§. 11. 12. 20.) 27.

Einberufung pensionirter Beamten zum Militärdienst (G. v. 2. Mai §. 66.) 63.

Periodische Druckschriften, s. Druckschriften.

Pflegeeltern, Verpflichtung derselben hinsichtlich der Impfung ihrer Pflegebefohlenen (G. v. 8. April §§. 12. 14.) 33.

Pflichtexemplar von periodischen Druckschriften, Einreichung an die Polizeibehörde (G. v. 7. Mai §§. 9. 19. 22.) 66.

Plakate, Anschläge derselben (G. v. 7. Mai §§. 30. 3.) 72.

Platten, Beschlagnahme der Platten von Druckschriften (G. v. 7. Mai §. 27.) 71.

Pockenepidemien, Zwangsimpfungen beim Ausbruche solcher (G. v. 8. April §. 18.) 34.

Politische Verbrecher werden im Verkehr mit der Schweiz nicht ausgeliefert (Vertr. v. 24. Janr. Art. 4.) 116.

Polizeibehörde, Verbot der nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften durch die Polizeibehörde (G. v. 7. Mai §. 5.) 66. — Einsendung von Pflichtexemplaren von Zeitungen etc. an dieselbe (das. §§. 9. 19. 22.) 66. — Beschlagnahme von Druckschriften durch dieselbe (das. §§. 23. 24.) 70. — Befugnisse derselben in Vergungs- und Hülfseistungssachen (G. v. 17. Mai §§. 9. 12. 20. 21. 43.) 75. — s. auch Landes-Polizeibehörde.

Portofag für gewöhnliche Briefe in den Gebieten der süddeutschen Währung (G. v. 3. Novbr.) 127.

Posttagwesen, Aenderung des §. 1. des Gesetzes über das Posttagwesen (G. v. 3. Novbr.) 127. — Berichtigung dazu, Seite 134.

Postvertrag zwischen Deutschland und Brasilien (v. 30. Septbr. 73.) 85.

Postverwaltung, Zuständigkeit der Behörden derselben bei Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (B. v. 23. Novbr. §. 1., Anl. dazu, Abth. II. D., III. D., IV. C.) 135.

Präklusivfrist für Ansprüche der Gemeinden wegen nachträglicher Vergütungen für Kriegseleistungen (G. v. 23. Febr. §. 5.) 18.

Presse, Gesetz über dieselbe (v. 7. Mai) 65. — Ordnung der Presse (das. §§. 6—19.) 66. — durch dieselbe begangene strafbare Handlungen (das. §§. 18—22.) 68. — Verjährung der Strafverfolgung wegen Preßvergehen (das. §. 22.) 70. — Beschlagnahme von Preßzeugnissen (das. §§. 23—29.) 70. — Besteuerung der Presse (das. §. 30.) 72. — Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes kann nicht entzogen werden (das. §. 4.) 65.

Preußen (Königreich), dasselbe formirt mit den Bundesstaaten, egl. Bayern, Sachsen und Württemberg, 14 Armeekorps des Reichsheeres (G. v. 2. Mai §. 3.) 46.

R.

Rechnungshof prüft die Rechnungen über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (B. v. 22. Janr. §. 16.) 12. — desgl. die Rechnungslegung über den Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §. 15.) 107.

Rechnungslegung der Verwaltung des Reichskriegsschatzes (B. v. 22. Janr. §. 16.) 12. — desgl. über den Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §§. 10. 15.) 106.

Rechtsmittel gegen die gerichtliche Aufhebung vorläufiger Beschlagnahmen von Druckschriften finden nicht statt (G. v. 7. Mai §. 25.) 71.

Rechtsweg gegen die Festsetzung der Vergungs- und Hilfskosten durch die Aufsichtsbehörden (G. v. 17. Mai §. 39.) 81.

Berufung gegen die Strafverfügungen der Polizeibehörden wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §. 3.) 43.

Redakteur, verantwortlicher, von Zeitungen u., Pflichten desselben (G. v. 7. Mai §§. 7. 8. 10. 11. 18—23.) 66.

Reich (Deutsches Reich), Auslieferungsvertrag mit der Schweiz (v. 24. Janr.) 113. — Postvertrag mit Brasilien (v. 30. Septbr. 73.) 85. — Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen Zulassung von Medizinalpersonen zur Praxis in den Grenzgemeinden (v. 11. Dezbr. 73.) 99.

Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich (Protokoll v. 7. Oktbr.) 123.

Einlösung der Kronen- und der Konventionsthaler für Rechnung des Reichs (Bef. v. 7. März §. 2.) 21. — desgl. der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (Bef. v. 2. Juli §. 2.) 111. — desgl. verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr. §. 2.) 150. — Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen und Annahme derselben bei den Kassen des Reichs (G. v. 30. April §§. 1. 3—7.) 40. — Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung für Rechnung des Reichs findet nicht statt (G. v. 15. Novbr. §. 2.) 131.

Seeresmacht und Militärbezirke des Reichs (G. v. 2. Mai §§. 3. 5.) 45.

Demselben steht die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten zu (G. v. 17. Mai §. 3.) 74.

Reichsangehörigkeit, Militärpflichtige, welche die Reichsangehörigkeit verloren haben (G. v. 2. Mai §. 11.) 48.

Reichsbeamte, Anstellung derselben (B. v. 23. Novbr. §§. 2. 3.) 135. — Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (das. §. 1.) 135.

Klassifikation derselben hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Wohnungsgeldzuschüsse (B. v. 3. Febr.) 13. — Kautions derselben (B. v. 6. Juli) 109. — Einberufung der Reichsbeamten zum Militärdienst (G. v. 2. Mai §§. 65. 66.) 62.

Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung (B. v. 2. Novbr.) 129.

Reichsbehörden, Zuständigkeit derselben bei Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (B. v. 23. Novbr.) 135. — Oberste Reichsbehörde (das. §. 1.) 135. (Anl. dazu, Abthl. I.) 136. — Höhere Reichsbehörden (das. §§. 1. 2.) 135. (Anl. dazu, Abthl. II.) 136. — Vorgesetzte Dienstbehörde (das. §. 1.) 135. (Anl. dazu, Abthl. III.) 138. — Unmittelbar vorgesetzte Behörde (das. §. 1.) 135. (Anl. dazu, Abthl. IV.) 140.

Mitwirkung derselben bei Regelung der Dienstverhältnisse der Militärpersonen (G. v. 2. Mai §. 70.) 64. — Befugnisse derselben hinsichtlich der Urlaubsbewilligung an Beamte (B. v. 2. Novbr. §§. 1—3. 5. 6.) 129.

§. auch Oberste Reichsbehörde, Reichskanzler-Amt.

- Reichs-Eisenbahn-Amt**, Geldmittel zur Beschaffung eines Dienstgebäudes für dasselbe (G. v. 1. Mai) 39.
Zuständigkeit desselben zur Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (B. v. 23. Novbr. Anl. I. 7., III. F.) 136.
- Reichs-Eisenbahnbeamte**, Zuständigkeit der Disziplinar-Kammer in Straßburg für Reichs-Eisenbahnbeamte im Auslande (G. v. 5. Novbr.) 128.
- Reichs-Festungsbaufonds**, Verwaltung desselben (Bef. v. 11. Juni §. 16.) 107.
- Reichsgesetze**, Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen (G. v. 15. Novbr. §. 1.) 131. (G. v. 7. Mai §. 31.) 72.
Berathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Straf- und einer Civilprozeßordnung durch eine Reichstagskommission (G. v. 23. Dezbr. §§. 1—4.) 194.
- Reichsgoldmünzen**, Einführung des Gesetzes wegen Ausprägung derselben vom 4. Dezbr. 1871 in Elsaß-Lothringen (G. v. 15. Novbr. §. 1.) 131.
- Reichs-Hauptkasse**, aus dem Personal derselben werden die Beamten der Rendantur des Reichskriegsschatzes ernannt (B. v. 22. Janr. §. 2.) 9. — Kassenführung und Rechnungslegung über den Reichs-Invalidenfonds durch dieselbe (Bef. v. 11. Juni §§. 10. 14.) 106. — Einköpfung der Reichs-Kassenscheine durch dieselbe (G. v. 30. April §. 5.) 41.
- Reichshaushalts-Etat** für 1874, Nachträge zu demselben (G. v. 18. Febr.) 15. (G. v. 24. April) 36. — Etat für 1875 (G. v. 27. Dezbr.) 153.
Feststellung der Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen des Heeres durch den Reichshaushalts-Etat (G. v. 2. Mai §. 4.) 46.
Spezialetat über den Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §§. 10—12. 14.) 106.
- Reichsheer**, Organisation und Ergänzung desselben (G. v. 2. Mai §§. 1—37.) 45. — Aktives Heer (das. §§. 38 bis 55.) 55. — Beurlobtenstand und Ersatzreserve (das. §§. 56—70.) 60.
Pensionirung der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres (G. v. 4. April §§. 2—6. 19. 20.) 25. — Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen (das. §§. 10 bis 17. 20—24.) 26.
Zuständigkeit der Behörden der Verwaltung des Reichsheeres bei Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (B. v. 23. Novbr. §. 1., Anl. dazu, Abthl. I. 3—5., II. B., III. B., IV. A.) 135.
- Reichs-Invalidenfonds**, Geschäftsanweisung für die Verwaltung desselben (Bef. v. 11. Juni) 104. — Befugnisse des Vorsitzenden derselben (das. §§. 3—6. 10. 11.) 104. — desgl. der Mitglieder (das. §§. 3—7.) 104. — Kautions der Kassenbeamten derselben (B. v. 6. Juli Art. 1. 3. 4.) 109.
Zahlung der dem Reiche aus dem Kriege von 1870/71 erwachsenden Ausgaben an Pensionen u. aus demselben (G. v. 4. April §. 24.) 29.
- Reichskanzler**, Befugnisse desselben hinsichtlich der Verwaltung des Reichskriegsschatzes (B. v. 22. Janr. §§. 2 bis 6. 10—14.) 9. — desgl. des Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §§. 8. 10—14.) 105. — desgl. der Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen (G. v. 30. April §§. 1. 3.) 40. — desgl. hinsichtlich des Verbots der Verbreitung ausländischer Zeitungen und des Verbots von Veröffentlichungen in Kriegszeiten (G. v. 7. Mai §§. 14. 15. 23.) 67. — desgl. hinsichtlich der Ermächtigung der Reichsbehörden zu Urlaubsbewilligungen (B. v. 2. Novbr. §. 2.) 129. — desgl. der Anstellung der Reichsbeamten (B. v. 23. Novbr. §. 3.) 135.
Ermächtigung desselben zur Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen (G. v. 27. Dezbr. §§. 2. 3.) 153.
Befugnisse desselben hinsichtlich der Beschränkungen in der Ausgabe von Banknoten (G. v. 21. Dezbr. Art. II. §§. 3. 4.) 194.
- Reichskanzler-Amt**, Abnahme der Jahresrechnungen über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes durch einen vortragenden Rath des Reichskanzler-Amtes (B. v. 22. Janr. §. 16.) 12.
Zuständigkeit desselben zur Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (B. v. 23. Novbr., Verzeichniß zu I. 1., III. F.) 136.
s. auch Oberste Reichsbehörde.
- Reichskasse**, Ausgabe der Schatzanweisungen durch dieselbe (G. v. 27. Dezbr. §. 5.) 154.
- Reichs-Kassenscheine**, Ausgabe solcher (G. v. 30. April) 40. — Annahme derselben bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten (das. §. 5.) 41. — Ausfertigung derselben und Ersatzleistung für unbrauchbar gewordene Exemplare (das. §. 6.) 41.
- Reichskonsuln**, Bestallung derselben (B. v. 23. Novbr. §. 2.) 135. — Urlaubsbewilligungen an dieselben (B. v. 2. Novbr. §. 8. zu 2.) 130.
Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Reichskonsuln in Egypten (G. v. 30. März) 23.
- Reichskriegsschatz**, Verwaltung desselben (B. v. 22. Janr.) 9.

Reichs-Militärgefes (v. 2. Mai) 45. — Organisation und Ergänzung des Reichsheeres (das. §§. 1—37.) 45. — Aktives Heer (das. §§. 38—49.) 55. — Beurlaubtenstand und Ersatzreserve (das. §§. 56—70.) 60.

Reichs-Münzgefese, Einführung derselben in Elsaß-Lothringen (G. v. 15. Novbr. §. 1.) 131.

Reichs-Oberhandelsgericht, Zuständigkeit desselben in Klagen wegen der Vergung von Seeraubwurf u. (G. v. 17. Mai §. 44.) 82.

Nichtanwendung der Verordnung über die Beurteilung der Beamten auf Bestimmungen des Geschäftsregulativs für das Reichs-Oberhandelsgericht (B. v. 2. Novbr. §. 8. zu 6.) 130.

Reichsschulden-Kommission, Revision der Bestände des Reichskriegsschatzes durch dieselbe (B. v. 22. Janr. §. 15.) 11. — Mitwirkung derselben bei Verwahrung u. der Werthpapiere des Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §§. 7. 9.) 105. — Dieselbe übt die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichs-Rassenscheine (G. v. 30. April §. 7.) 41.

Reichsschulden-Verwaltung, Ausfertigung der Reichs-Rassenscheine und Ersatzleistung für unbrauchbar gewordene Exemplare derselben durch die Reichsschulden-Verwaltung (G. v. 30. April §. 6.) 41.

Berzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen durch dieselbe (G. v. 27. Dezbr. §. 4.) 154.

Reichs-Stempelmarken, Ausgabe neuer Reichs-Stempelmarken (Bef. v. 13. Dezbr.) 148.

Reichstag, Einberufung desselben (B. v. 20. Janr.) 7. (B. v. 20. Oktbr.) 121.

Kautions des Rendanten der Büreaufasse des Reichstags (B. v. 6. Juli Art. 1. 2.) 109.

Verwaltung des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes (Bef. v. 11. Juni §. 16.) 107.

Dem Reichstage ist über das Ergebnis des Militär-Ergänzungsgeschäfts alljährlich Mittheilung zu machen (G. v. 2. Mai §. 37.) 55.

Geschäftliche Behandlung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Straf- und der Civil-Prozessordnung durch den Reichstag (G. v. 23. Dezbr. §§. 1—4.) 194.

Rekruten des Reichsheeres (G. v. 2. Mai §§. 9. 34. 60. zu 4.) 47.

Religionsdiener, Maßregeln gegen dieselben wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §§. 1. 2. 5.) 43. — Militär-Dienstverpflichtung derselben (G. v. 2. Mai §. 65.) 62.

Rendantur des Reichskriegsschatzes (B. v. 22. Janr. §§. 2. 4. 6—16.) 9. — desgl. des Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §§. 7. 8. 15.) 105.

Reserve des Reichsheeres (G. v. 2. Mai §§. 50. 56 bis 68.) 59. — s. auch Ersatzreserve.

Revisionen des Reichskriegsschatzes (B. v. 22. Janr. §§. 11. 14. 15.) 11.

Rostock, Aufhebung der Artikel 14. und 16. Theil III. Titel 12. des Rostocker Stadtrechts (G. v. 4. Novbr.) 128.

Rußland, Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen (Bef. v. 16. Oktbr.) 126.

S.

Sachsen (Königreich) stellt ein Armeekorps des Reichsheeres auf (G. v. 2. Mai §. 3.) 46.

Außerkurssetzung von Silber- und Kupfermünzen sächsischen Gepräges (Bef. v. 19. Dezbr. §. 1. zu 5.) 150.

Sachverständige zur Vertretung der Betheiligten in Vergungs- und Hülfleistungsfällen (G. v. 17. Mai §. 17.) 76.

Satz, Ablegen des Satzes von Druckschriften, gegen welche eine Beschlagnahme stattfindet (G. v. 7. Mai §. 27.) 71.

Schatzanweisungen, Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen (G. v. 27. Dezbr. §§. 2—5.) 153.

Schiffbrüchige, Thätigkeit der Vereine zur Rettung Schiffbrüchiger in Seenothfällen (G. v. 17. Mai §§. 7. 9.) 74.

Schiffe in Seenoth (G. v. 17. Mai §§. 4—19.) 74. — Versunkene Schiffe und Gegenstände von denselben (das. §§. 20—25. 35. 43.) 77.

Schiffer im Sinne der Strandungsordnung (G. v. 17. Mai §. 42.) 82. — Rechte und Pflichten desselben in Seenothfällen (das. §§. 7. 8. 11. 12. 15. 16. 43.) 74.

Schiffspapiere, Abschluß derselben durch die Strandvögte in Seenothfällen (G. v. 17. Mai §. 11.) 75.

Schleswig-Holstein, Außerkurssetzung von Münzen schleswig-holsteinischen Gepräges (Bef. v. 19. Dezbr. §. 1. zu 4.) 149.

Schlüssel zum Reichskriegsschatze, Aufbewahrung derselben (B. v. 22. Janr. §. 4.) 9. — desgl. der Schlüssel zum Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §. 7.) 105.

- Schmalkalden**, Uebertragung der Postverwaltungs-
geschäfte für den Kreis Schmalkalden auf die Ober-Post-
direktion in Erfurt (U. E. v. 12. Juni) 103.
- Schriften**, s. Druckschriften.
- Schuldverschreibungen**, worin die Geldmittel des
Reichs-Invalidenfonds angelegt werden (Bef. v. 11. Juni
§§. 9. 13.) 105.
- Schulen**, Impfung der Zöglinge derselben (G. v. 8. April
§§. 1. 7. 13. 15.) 31.
- Schuppocken**, Impfung mit denselben (G. v. 8. April
§§. 1. 9.) 31. — Schuppockensymphe (das. §. 9.) 32.
- Schweiz**, Auslieferungsvertrag mit derselben (v. 24. Janr.)
113.
- See**, Bestimmung über die der See hinsichtlich der
Strandungsachen gleichzustellenden Gewässer (G. v. 17. Mai
§. 22.) 77.
- Seeauswurf** (G. v. 17. Mai §§. 20 — 25. 35. 43.) 77.
- Seemannskasse**, Erlös für veräußerte herrenlose ge-
borgene Schiffstrümmet u. fließt in dieselbe (G. v. 17. Mai
§§. 25. 35.) 78.
- Seenoth**, Bergung und Hilfsleistung bei Seenoth (G.
v. 17. Mai §§. 4 — 19.) 74.
- Seetristige** Gegenstände (G. v. 17. Mai §§. 20 — 25.
35. 43.) 77.
- Spandau**, s. Juliusthurm.
- Spezialbehörden**, Außerkurssetzung derselben (Bef. v.
7. März §§. 1 — 4.) 21.
- Staatsangehörigkeit**, Militärpflichtige, welche die-
selbe verloren haben (G. v. 2. Mai §. 11.) 48. — Ent-
lassung von Offizieren und Aerzten des Beurlaubtenstandes
aus derselben (das. §. 60. zu 1.) 61. — Verlust derselben
von Personen wegen unbefugter Ausübung von Kirchen-
ämtern (G. v. 4. Mai §§. 1 — 4.) 43.
- Staatsanwaltschaft**, Mitwirkung derselben bei der
Beschlagnahme von Druckschriften (G. v. 7. Mai §§. 24.
29.) 70.
- Staatsbeamte**, Einberufung derselben zum Militär-
dienst (G. v. 2. Mai §§. 65. 66.) 62.
- Staatsbehörden**, Mitwirkung derselben bei Regelung
der Dienstverhältnisse der Militärpersonen (G. v. 2. Mai
§. 70.) 64.
- Staatspapiergeld**, Einziehung desselben (G. v. 30. April
§§. 2 — 4.) 40. — Die fernere Ausgabe von Staatspapier-
geld darf nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen
(das. §. 8.) 41.
- Stammrollen** über Militärpflichtige (G. v. 2. Mai
§§. 31. 32. 33.) 55.
- Stellvertretung** für beurlaubte Reichsbeamte (B. v.
2. Novbr. §§. 5. 6.) 129. — Stellvertretungskosten (das.
§. 6.) 129.
- Stempel**, Wegfall des Zeitungs- und Kalenderstempels
(G. v. 7. Mai §. 30.) 72.
- Stempelmarken**, s. Reichs-Stempelmarken.
- Steuerbeamte**, s. Zollbeamte.
- Steuern**, s. Besteuerung, Wechselstempelsteuer.
- Stimmzettel** für öffentliche Wahlen (G. v. 7. Mai
§. 6.) 66.
- Strafen** in Strandungsangelegenheiten (G. v. 17. Mai
§§. 9. 43.) 75.
s. auch Geldstrafen.
- Strafgesetzbuch**, Zuwiderhandlungen durch die Presse
gegen Bestimmungen desselben (G. v. 7. Mai §. 23.) 70.
- Strafprozeß**, Veröffentlichung der Schriftstücke eines
solchen durch die Presse (G. v. 7. Mai §§. 17. 18.
22.) 68.
- Strafprozeßordnung**, Reichstagskommission zur Be-
rathung derselben (G. v. 23. Dezbr. §§. 1 — 4.) 194.
- Strandämter**, Befugnisse derselben (G. v. 17. Mai
§§. 1. 2. 6. 8. 14 — 19. 23 — 32. 36. 37. 40. 41.)
73. — Befugnisse der Vorsteher derselben (das. §§. 2. 8.
41.) 73.
- Strandbeamte**, Anstellung und Besoldung derselben
(G. v. 17. Mai §§. 1. 2.) 73.
- Strandbehörden** (G. v. 17. Mai §§. 1. 2.) 73. — Auf-
sichtsbehörden über dieselben (das. §§. 2. 3. 37 — 40.) 73.
- Strandtristige** Gegenstände (G. v. 17. Mai §§. 20 — 25.
35. 43.) 77.
- Strandungsordnung** (v. 17. Mai) 73. — Strand-
behörden (das. §§. 1 — 3.) 73. — Bergung und Hilfs-
leistung in Seenoth (das. §§. 4 — 19.) 74. — Seeauswurf
u. s. w. (das. §§. 20 — 25.) 77. — Aufgebotsverfahren in
Bergungsachen (das. §§. 26 — 35.) 78. — Einführungs-
termin (das. §. 48.) 83.
- Strandvögte**, Befugnisse derselben (G. v. 17. Mai
§§. 1. 2. 4 — 12. 14. 20. 41.) 73.
- Strasbourg**, Errichtung einer Disziplinarlammer daselbst
(B. v. 7. Janr.) 3. — Zuständigkeit derselben für Reichs-
Eisenbahnbeamte im Auslande (G. v. 5. Novbr.) 128.
Anderweite Abgrenzung des Bisthums Strasbourg
(Protokoll v. 7. Oktbr.) 123.
- Süddeutsche Währung**, Außerkurssetzung der Zwei-
guldenstücke dieser Währung (Bef. v. 2. Juli) 111.
Aenderung des Briefportofages in den Gebieten der
süddeutschen Währung (G. v. 3. Novbr.) 127.

I.

Telegraphenverwaltung, Zuständigkeit der Behörden derselben bei Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (B. v. 23. Novbr. §. 1., Anl. dazu, Abth. II. E., III. E., IV. C.) 135.

Testamente der Militärpersonen (G. v. 2. Mai §. 44.) 57.

Thaler, Zulässigkeit der österreichischen Vereinsthaler und Vereinsdoppeltthaler bei Zahlungen (G. v. 20. April) 35.
f. auch Kronen- und Speziesthaler.

Thäter bei Preßvergehen (G. v. 7. Mai §§. 20. 21.) 69.

Theilnehmer am Kriege, wer als solcher im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, wird vom Kaiser bestimmt (G. v. 4. April §§. 18. 19.) 28.

Theilnehmer an Preßvergehen (G. v. 7. Mai §§. 20. 21.) 69.

II.

Umlauf, Verbot des Umlaufs fremder Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 22. Janr.) 12. (Bef. v. 29. Juni) 111. (Bef. v. 19. Dezbr.) 152.

Umrechnung der Münzen der Frankenwährung in Reichsmünze (G. v. 15. Novbr. §§. 4. 5.) 132. — desgl. verschiedener außer Kurs gesetzter Landes- Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr. §§. 2. 3.) 150.

Umwechslung der außer Kurs gesetzten Kronenthaler und Konventionsmünzen gegen Reichs- bz. Landesmünzen (Bef. v. 7. März §§. 2. 4.) 21. — desgl. der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (Bef. v. 2. Juli §§. 2. 3.) 111. — desgl. verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr. §§. 2—4.) 150.

Ungarische Ein- und Zweiguldenstücke, Verbot des Umlaufs derselben (Bef. v. 22. Janr.) 12. — desgl. der ungarischen Viertelguldenstücke (Bef. v. 29. Juni) 111.

Unteroffiziere, Versorgung und Pensionirung derselben (G. v. 4. April §§. 10—17. 20—23.) 26.

Urlaub der Reichsbeamten (B. v. 2. Novbr.) 129.

B.

Verbrecher, gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 24. Janr. Art. 1. 2. 6. 7.) 113. — Ausschluß politischer Verbrecher von der Auslieferung (dof. Art. 4.) 116.

Verbreitung von Druckschriften (G. v. 7. Mai §§. 3—6. 9. 14. 18. 19. 21—23. 27. 28. 30.) 65.

Verbreiter von Druckschriften (dof. §. 21.) 69.

Vereinsthaler, Ausnahme der in Oesterreich geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppeltthaler bei Zahlungen (G. v. 20. April) 25.

Verfahren bei Berufungen gegen die Strafverfügungen der Polizeibehörden wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (G. v. 4. Mai §. 3.) 44.

Verfahren bei Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten (G. v. 17. Mai §§. 36—39. 41.) 81.

f. auch Aufgebotsverfahren.

Verfasser von Druckschriften, Angabe des Namens desselben auf der Druckschrift beim Selbstvertriebe (G. v. 7. Mai §§. 6. 18—20. 22.) 66.

Verfasser des strafbaren Inhalts von Druckschriften (dof. §§. 21. 22.) 69.

Vergütungen (nachträgliche) für Kriegleistungen (G. v. 23. Febr.) 17.

Verheirathung der Militärpersonen (G. v. 2. Mai §§. 40. 60. zu 4.) 56. — der Personen des Beurlaubtenstandes (dof. §. 61.) 61.

Verjährung der Preßvergehen (G. v. 7. Mai §. 22.) 70. — desgl. der Verbrechen, wegen welcher im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz die Auslieferung stattfindet (Vertr. v. 24. Janr. Art. 5.) 116.

Verjährung der Ersahansprüche für verloren gegangene Postsendungen im Verkehr mit Brasilien (Vertr. v. 30. Septbr. 73. Art. 10.) 93. — desgl. der Versorgungsansprüche von Unteroffizieren und Mannschaften (G. v. 4. April §. 13.) 27. — desgl. der Vergütungsansprüche für Kriegleistungen der Gemeinden (G. v. 23. Febr. §. 5.) 18. — desgl. der Schabanweisungen (G. v. 27. Dezbr. §. 5.) 154.

Verleger von Druckschriften, Pflichten desselben (G. v. 7. Mai §§. 6. 7. 9. 18—23.) 66.

Versorgungsansprüche der Militärpersonen, Geltendmachung derselben (G. v. 4. April §. 13.) 27.

Versunkene Schiffe und Gegenstände (G. v. 17. Mai §§. 20—25. 35. 43.) 77.

Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, Geschäftsanweisung für dieselbe (Bef. v. 11. Juni) 104.

Viertelguldenstücke, Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke (Bef. v. 29. Juni) 111.

Volkschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, Militärdienstverpflichtung derselben (G. v. 2. Mai §. 51.) 59.

Vorgesetzte Dienstbehörde und unmittelbar vorgesezte Behörden und Beamten (B. v. 23. Novbr. §. 1.) 135. (Anl. dazu, Abth. III. IV.) 138.

Vormund, Verpflichtung desselben hinsichtlich des Impfs seiner Pflegebefohlenen (G. v. 8. April §§. 12. 14.) 33.

Ablehnung der Uebernahme von Vormundschaften durch Militärpersonen (G. v. 2. Mai §. 41.) 56.

Vorsitzender der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, Befugnisse desselben (Bef. v. 11. Juni §§. 3—6. 10. 11.) 104.

Vorsteher der Reichsbehörden, Zuständigkeit derselben bei Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (B. v. 23. Novbr., Anl. dazu, Abth. II. III. IV.) 135.

Vorsteher der Schulanstalten, deren Verpflichtungen hinsichtlich der Impfung der Söglinge (G. v. 8. April §§. 13. 15.) 33.

Vorsteher der Strandämter (G. v. 17. Mai §§. 2. 8. 41.) 73.

W.

Waarenzeichen, Eintragung und Löschung von Waarenzeichen in den Handelsregistern (G. v. 30. Novbr. §§. 1 bis 7. 10.) 143. — Landesgesetzlich geschützte Waarenzeichen (das. §§. 3. 9. 21.) 143. — Widerrechtliche Anwendung von solchen (das. §§. 13—18.) 145. — Waarenzeichen von Ausländern (das. §. 20.) 146.

Wahlrecht der Militärbeamten (G. v. 2. Mai §. 49.) 59. — das Wahlrecht der übrigen Militärpersonen ruht (das. §. 49.) 59.

Wechselstempelsteuer, Stempelmarken und Blankets zur Entrichtung derselben (Bef. v. 13. Dezbr.) 148.

Wehrpflichtige, Aushebung derselben (G. v. 2. Mai §§. 10—12. 27—29.) 48.

Weßlar, Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für den Kreis Weßlar auf die Ober-Postdirektion in Frankfurt a. M. (A. E. v. 12. Juni) 103.

Wien, Geldmittel zur Beschaffung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien (G. v. 31. März) 24.

Wohnungsgeldzuschüsse, Klasseneintheilung der Reichsbeamten hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Wohnungsgeldzuschüsse (B. v. 3. Febr.) 13. — s. auch Dienst-einkommen.

Wundärzte, s. Medizinalpersonen.

Württemberg, Anwendung des Reichs-Militärgesetzes auf Württemberg (G. v. 2. Mai §. 72.) 64. — Dasselbe stellt ein Armeekorps des Reichsheeres auf (das. §. 3.) 46.

3.

Zahlungsmittel, Annahme der österreichischen Vereinsthaler und Vereinsdoppelt haler bei Zahlungen (G. v. 20. April) 35. — Einziehung des Staatspapiergeldes und Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen (G. v. 30. April) 40. — Annahme der Reichs-Kassenscheine bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten (das. §. 5.) 41. — Beschränkungen in der Ausgabe von Banknoten (G. v. 21. Dezbr. Art. II. §§. 1—4.) 193.

Zahlungen mittelst Münzen der Frankenwährung (G. v. 15. Novbr. §. 5.) 132.

Verbot der Zahlungsleistung mit österreichischen, ungarischen und niederländischen Guldenstücken (Bef. v. 22. Janr.) 12. (Bef. v. 29. Juni) 111. — desgl. mit finnischen Silbermünzen (Bef. v. 16. Oktbr.) 126. — desgl. mit fremden Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr.) 152. — Außerkurssetzung der Kronenthaler und Konventionsmünzen (Bef. v. 7. März) 21. — desgl. der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (Bef. v. 2. Juli) 111. — desgl. verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 19. Dezbr.) 149.

Zeitungen (Zeitschriften), Herausgabe u. derselben (G. v. 7. Mai §§. 7—11. 14. 18. 19—23.) 66.

Zeitungsstempel, Wegfall desselben (G. v. 7. Mai §. 30.) 72.

Zeugen, gegenseitige Vernehmung von Zeugen in strafgerichtlichen Untersuchungssachen im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 24. Janr. Art. 12. 13.) 118.

Zinseinnahmen aus dem Reichs-Invalidenfonds (Bef. v. 11. Juni §§. 11—15.) 106.

Zinsen für die ausgegebenen Schapanweisungen (G. v. 27. Dezbr. §§. 3—5.) 154.

Zollbeamte und **Zollbehörden**, Befugnisse derselben hinsichtlich gestrandeter Schiffe u. (G. v. 17. Mai §§. 6. 14—16. 23. 28. 46.) 74.

Zollgrenze, Besteuerung des Brauntweins in Gebiets-theilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden (G. v. 16. Novbr.) 134.

Zuständigkeit der Disziplinar-Kammer in Straßburg für Reichs-Eisenbahnbeamte im Auslande (G. v. 5. Novbr.) 128.

Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (B. v. 23. Novbr.) 135. — s. auch Gerichte.

Zwangsimpfungen beim Ausbruch von Pocken-Epidemien (G. v. 8. April §. 18.) 34.

Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen, Beschränkungen derselben (G. v. 2. Mai §. 45.) 58.

Zweiguldenstücke, Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Zweiguldenstücke (Bel. v. 22. Janr.) 12. — Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung (Bel. v. 2. Juli) 111.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).